Der X. Theil
Der Magdeburgischen Singularium,
Vom
Closter Alten-Haldensleben/
nahe bey der
Stadt Neuen-Haldensleben
liegend,
Ausgefertiget
Von
Sam. Walthero, R.

Magdeburg und Leipzig,
Verlegts sel. Christoph Seidels Wittwe und G. E. Scheidhauer, 1739.

Inhalt des X. Theils.

CAP. I.

Von des Closters Alten-Haldensleben ihren Stifftern, als den alten Grafen von Haldensleben, und ihrer Stifftung.

CAP. II.

Von des Closters Gräntzen und Gütern.

CAP. III.

Verzeichniß der dem Closter nach und nach geschenckten Stifftungen.

CAP. IV.

Von den Streitigkeiten, Verträgen und *Reversen* des Closters mit den Nachbarn.

CAP. V.

Von den Aebtißinnen, Pröbsten und *Convent* des Closters Alten-Haldensleben, worunter nicht wenig Lutherisch gewesen.

CAP. VI.

Von des Closters Kirchen- und Cantzel-Gebet und Spende am Grünen Donnerstage.

CAP. VII.

Von dem langwierigen Streit, den das Closter sich zugezogen, wegen der Evangelischen Pröbste und Nonnen, wie auch Abschaffung der Catholischen *Paters*.

CAP. VIII.

Von den *Visitationen*, daran dieses Closter Theil gehabt.

CAP. IX.

Erzehlung einiger besondern Umstände, die das Closter betroffen.

CAP. X.

Von den Dörffern Alten-Haldensleben, Wedringen und Vahldorf, *it.* deren Kirchen und Predigern.

Cap. I.

CAP. I.

Vom Closter Alten-Haldensleben/ dessen Stiffter und Stiffung.

Das Closter Alten-Haldensleben, im Hertzogthum Magdeburg, welches seiner Stifftung wegen unter die ältesten alhier zu zehlen, soll der Vortrag des X. Theils meiner Singularium Magdeb. seyn; damit die Antiquitäten von der Ohra, und denen daran vorgefallenen Streitigkeiten, immer mehr und mehr ans Licht gestellet werden; a) und wird man aus beygefügter Charte, die ein gutes Stück der alten Graffschafft Haldensleben angiebet, die Situation und Gräntzen desselben Closters mit mehrem ersehen.

Wobey ich hoffe, daß solches mir nicht werde zu verdencken seyn, allermassen Leucfeld von vielen Clöstern in und ausser dem Hertzogthum Magdeburg dergleichen Nachrichten mitgetheilet.

a) Nach Leucfelds Wundsche, in Antiquit. Michaelstein. §. 8. Præfat.

§. 2.

Was die Historici von gedachtem Closter aufgezeichnet haben, ist theils der Mühe nicht werth zu lesen, theils offenbahr falsch. Indeß weil es nicht viel ausmachen wird: so will ichs allhier in einem eintzigen Paragrapho hersetzen, damit man die leeren Schaalen zusammen sehe.

Gabriel Bucelinus, der eine mühsame Collection zu wege gebracht, giebt in seinem 2. Theil der *Germaniæ Topo-Chrono-Stemmatographicæ* folgende sehr kurtze Nachricht: „Haldensleben oppidum diœceseos Magdeburgen-„sis ad rivos Oram & Biveram. b) Denn folgt die ma-„gere Beschreibung vom nahe dabey gelegenen Closter: „Cœnobium Hallenslebense, vulgo Alt-Hallensleben, ad „differentiam forte novi ejusdem nominis, nisi & ordi-„nis & monasterii. Fuit abbatia virginum regulæ Benedi-„ctinæ sub sacra reformatione ordinis Cistertiensis, si-„tum in diœcesi Magdeburgensi. De cujus origine no-„titiam non habemus. P. 95. und 137.„

b) Hier vermischet er Stadt und Closter. Die Stadt lieget an der Ohra, das Closter selbst an der Bever.

„*Sarto-*

Sartorius in Cistertio bis tertio p. 621. berufft sich theils auf den Bucelin, theils setzt er ein paar Worte dazu, folgender massen: „Nach dem Zeugniß des Bucelin lie„get dieses Jungfräuliche Closter in dem Ertzstifft Mag„deburg, 3. Meilen von der Stadt Magdeburg, ohnweit „davon ist die Stadt Neuen-Haldensleben, wie auch das „berühmte Schloß Huntzenburg (Hundisburg.) Es stehet „annoch durch die Gnade GOttes beym heiligen Orden, „und besitzet in den dreyen dazu gehörigen Lutherischen „Dorfschafften unter andern Gerechtsamkeiten das Jus Gla„dii oder Halsgerichte. Der geistlichen Jungfrauen wer„den unter jetziger Regierung der Hochwürdigen Frau „Aebtißin Anna Dorothea Schlebusch bis 20. gezehlet. c)

c) Nemlich in dem Jahre, da er das Buch geschrieben. Denn sie ist nachher a. 1735. gestorben. Im übrigen hätte er wol mehrere Nachricht gegeben, wenn sie ihm wäre nicht versaget worden, als warum er doch gebeten.

In *Hoppenrods* Stamm-Buch, *Hamelmans* seinen familiis emortuis und *Cranzii* Saxonia muß man nichts zuverläßiges von diesem Closter suchen, ob sie wohl den Nahmen der Haldenslebischen Familie angeführet haben, und *Lucæ* hat in seinem Grafen-Saal so wohl die Stifftung als Familie ausgelassen.

Gundling in seiner Geographischen Beschreibung des Hertzogthums Magdeburg, welcher uns etwas gewisses hätte mittheilen können, hat offenbahre Unwahrheiten und wieder einander lauffende Nachrichten. Denn da er p. 147. das Closter Ammensleben fälschlich ein Jungfern-Closter genennet, so spricht er ferner: „Das Römisch-Catholi-

„tholische Closter Alten-Haldensleben, dessen Prælat ein „Abt ist. Und kurtz darauf: Das Römisch-Catholische „Jungfern Closter Alten Haldensleben„ 2c. Was sollen auswärtige von beyden glauben? andere Autores zu geschweigen.

§. 3.

Ich will demnach dieser Unvollkommenheit mit sichern Nachrichten aus ungedruckten Schrifften zu hülffe kommen, und so viel, als vors erste genug seyn möchte, anführen. Wobey ich zwar gern gestehe, daß noch ein vieles zurück bleiben werde: inzwischen hoffe ich doch, daß auch dieses wenige zur Erleuterung der Magdeburgischen Historie werde dienlich seyn. Hat denn jemand einmahl Gelegenheit, des Closters Literarium und dergleichen einzusehen, der mag alsdenn die letzte Hand hinzu thun.

§. 4.

Das Jungfräuliche Closter Alten-Haldensleben *Cistertienser*-Ordens lieget im Holtzlande des ehemaligen Stiffts und nunmehro Hertzogthums Magdeburg, 3. Meilen von der Stadt Magdeburg, Nord-Westwerts, zwischen des Herrn von Alvensleben Ritter-Sitze Hundisburg und der Stadt Neuen-Haldensleben, von jedem eine Vierthel-Meile entfernet, und ist fast gar mit Holtz umgeben. Die Nachbarschafften sind: das Closter Ammensleben, die Stadt Neu-Haldensleben, das Braunschweig. Amt Calförde, der Herrn von Alvensleben, der

Herrn

Herrn von Veltheim und des Königl. Amts Alvensleben Gehöltze. 2c. Nach der alten Geographie könte man sagen, es habe nebst dem Comitatu der Stadthalter Kaisers Ottonis I. des Adelberti und hernach des Huodo gelegen. *Sagittar.* in diss. de AEp. Magdeb. p. 31. 33. alwo die Oerter dieser Grafschafft beschrieben werden.

§. 5.

Der Nahme dieses Closters, wie auch der Stadt Haldensleben, ja der alten Grafen selbst wird von den Autoribus gar ungleich ausgedrucket, so daß auswärtige, die davon keine Kundschafft haben, sich nicht wol darin finden können. Als

Hældesleva, in einem Päbstl. Brieffe beym Sagittario in seiner Diss. de AEp. Magdeb. p. 46.

Oldesleben, *Esleben*, Trithemius in Chron. Hirsaug. ad a. 1135. und ist *Esleve* eine gantz unnütze Zuthat.

Hahaldesleve und *Hahældesleve*. Leuber de stapula Magd. num. 1192. und in *Eccardi* stemm. Wittikind. p. 497.

Aldilobin, Eccard. ibid. p 388.

Aldislef und *Haldislev.*

Haldislewe Eccard. ib. p. 119.

Haldensleve und *Haldisleve* Chron. Mont. ser. und Chron. Bigaug. a. 1179.

In den Platteutschen Brieffen schrieb man Haldenschlewe. Die gewöhnlichste Schreib-Art aber ist und bleibet Haldensleben.

§. 6.

Der Stiffter dieses Closters ist gewesen GERO, der letzte von den Grafen von Haldensleben, einer zuerst ausgestorbenen Linie, welcher es ums Jahr 965. zu Kaisers Ottonis I. Zeiten, zu seiner Seelen Heil und Hoffnung der ewigen Seeligkeit, nach der damaligen Sprache zu reden, aufgerichtet hat. Der Brieff von der Fundation will sich nicht finden; ob ihn die Nonnen heimlich halten, oder ob sie ihn gar nicht mehr haben, stehet dahin. Das letzte solte fast glauben, weil das Closter in den Belagerungen der Stadt Haldensleben im 12. Seculo auch vielleicht vorher in der Wendischen Invasion viel gelitten hat. Inzwischen finden sich folgende Worte in ihrem Repertorio: Fundatio **ist geschehen** ante annum 965. **von** Gerone **Graffen von Haldensleben**, qui vixit tempore Ottonis Imperatoris I.

Das Convent ist gestifftet in die Ehre und Regul des H. Benedicti, und so viel dazu geschencket, daß eine ziemliche Anzahl der Jungfrauen darin konten erhalten werden, sintemahl Gero darzu Valdorf, groß und klein Wedringen, Glüsig, Wichmansdorf, Benitz und die Aecker um das Closter, samt einigen Mühlen, Wiesewachs und Gehöltze 2c. geleget hat. Eigentlich hat es sollen eine Abtey heissen, wie es denn Kaiser Henricus VI. in einer Verschreibung an das hohe Stifft de a. 1193. ausdrücklich Abbatiam nennet. Daß vorher schon ein Gut oder Dorf bey der Closter-Stelle, welches er vornehmlich dazu geschencket, gestanden habe, will ich nicht zweifeln, weil es nicht ohne Ursach Alten-Haldensleben von

langen

langen Zeiten her genennet worden; und vermuthe ich, daß es erst der Grafen ihr Sitz und Stammhaus vom 8. und 9. Seculo her gewesen, ehe sie die Stadt Haldensleben etwa erbauet und sich darin gesetzet. d) Im übrigen hat dieses Closter keine andere Veränderung in Essentialibus erlitten, als daß aus dem Benedictiner ein Cistertienser-Orden geworden ist; und ob gleich zur Reformations-Zeit und hernach Lutherische Nonnen sich darinnen befunden: so bestehet es doch noch heute zu Tage in der Catholischen Religion, und auf dem Closter-Platz, welchen sie die Freyheit heissen, hat es auch Catholicken, welche sich in wenig Jahren sehr vermehret haben.

d) Dieser Sitz ist mit einer Burg versehen gewesen, davon die Rudera und Spuren nahe am Closter an dem Hundisburgischen Wege noch zu sehen sind.

§. 7.

Hier solte ich nun freylich von des Stiffters Familie, den Grafen von Haldensleben, wohl etwas berichten: allein was wird heraus kommen? die Spuren davon sind bey den Historicis so schlecht und gering, daß man weder Ursprung noch Zusammenhang noch völlige Abtheilung zu wege bringen kan. e)

e) Eben wie von den Grafen von Lestein, davon man noch viel weniger weiß, wie ich im VII. Theil gemeldet, item von den Grafen von Hildesleve, oder Hillersleben, ohnweit Alten-Haldensleben.

Sie waren unter den vielen Gräflichen Häusern, die sie zu Nachbarn hatten, als den Grafen von Grieben,

von

von Hillersleben, von Alvensleben, von Veltheim, von Walbeck, von Lestein, zwischen welchen sie bey nahe in der Mitten wohnten, fast die reichesten, und besassen schöne Güter. Ja sie waren nicht in erwehnte Gräntzen eingeschlossen, sondern hatten sich auch im Braunschweigischen zwischen Helmstedt und Braunschweig ausgebreitet.

Ihr Alter ist wegen Dunckelheit mitler Zeiten mir unerfindlich vorgekommen, doch ists gewiß, daß sie unter den Sachsen floriret haben, ehe Carolus M. in diese Gegenden hierein gedrungen ist; wie denn die Grafen von Haldensleben unter die edlen und ansehnlichen Geschlechter gezehlet wurden, aus welchen die Sachsen ihre XII. Vierherren oder Tetrarchen jährlich zu nehmen pflegten, welche das Regiment und den Krieg dirigirten, wie davon Spangenberg f) und Albinus g) Nachricht geben.

f) In seiner Mansfeldischen Chronica c. 55.
g) In originibus Saxonicis.

Was den Ursprung des Nahmens der Grafen von Haldensleben anlanget, so kommt nach genugsamer Wortforschung, welche die Glossaria an der Hand geben, etwa so viel heraus, daß es bedeutet Haldens seine Wohnung, von dem alten Worte Leben ein Haus und Wohnung, und Haldo von Halden, Haalden, locum tenere, tueri, halten und schützen. Das wäre die Etymologie. Aber solche appellationes werden hernach Nomina propria, eben wie Graf, Richter, Bauer ꝛc. Daß also diese Familie sich die edlen Herrn von Heald, Hald oder Held von uhralten Zeiten her genennet. Und in so weit hat diese Nahmens-Untersuchung in der Gundlingischen Beschrei-

bung

bung des Hertzogthums Magdeburg p. 137. ihre Richtigkeit. Daß aber der Autor diese Familie mit den Missis oder Comitibus und Stadthaltern von Magdeburg, die Carolus M. hieher gesetzet, confundiret hat, solches ist irrig. Denn der Stadthalter von der Magdeburger Marck heist nicht Halt, sondern Hatto, vermöge der Constitution in den Capitularibus: Ad Magdeburgum præsideat Hatto, ad Erpisfurtum Adalgaudus &c. h) Zudem hielte er sich auf in Magdeburg, und nicht an einen andern Ort, war auch gemeiniglich ein Officier des Kaisers, oder ein ander Bedienter, auf den er sich verlassen konte, nicht aber ein ingebohrner von den Teutschen, die er erst überwunden. Ist also diese Applicatio ungegründet und falsch, und bleibts dabey, daß die Magdeburgischen Halten oder Haltmänner mit den Grafen von Haldensleben nicht zu compariren, i) vielweniger diese von jenen herzuleiten sind, weil diese Grafen vor Caroli und seiner Stadthalter oder Missorum Zeiten hier im Lande floriret haben.

h) Davon weiter zu lesen ist *Sagittarius* in diss. de AEpisc. Magdeb. §. 27. seq.

i) *Hatto* war freylich wol ein Halt oder locum tenens, aber hieß deswegen nicht Halt nomine proprio.

§. 8.

Dieses uhralte und vor Caroli M. Zeiten bekandt gewesene Geschlecht der Grafen von Haldensleben hat zum wenigsten, wie sichs schliessen lässet, in 3. Columnen sich vertheilet.

I. Linie.

Die Linie, die zum ersten verblühet, wohnte an den damaligen Gräntzen des Ertzstiffts Magdeburg, und hatte Olden-Haldensleben, Valdorf, groß und klein Wedringen, Glüsig, Wichmansdorf, Wolffshausen, auch einige Oerter hinter Wedringen und der Stadt Haldensleben, jenseit der Ohra, bauete auch die Stadt und Festung Haldensleben, samt 3. andern Burgen, als die Ottenburg, Nienburg und Schalckburg, als drey gute Vormauern der Stadt, ohn Zweifel wider die Einfälle der Wenden. Ferner hatten sie ein grosses Gehöltze von Glüsig an bis Wolfshausen und Bülstringen, nebst den Mühlen an der Ohra und Bever rc.

Valdorf lieget zwischen Ammensleben und Wedringen, an der Ohra, vor diesen lag das Alte Valdorf daneben, welches itzo wüst, und in den Gräntzen des Closters Ammensleben ist.

Klein Wedringen ist gleichfals eine wüste Dorfstete, nahe bey dem noch stehenden grossen, und sind die 2. Feldmarcken zusammen gezogen.

Glüsig ist ein Vorwerck, bey Hundisburg, welches ehedessen viele Herren gehabt, die nach und nach dem Closter das ihrige hergeschencket. Wer sie gewesen, stehet in der Nachricht von den Donationen c. III.

Wichmansdorf, lieget zwischen dem Closter und Wulfshauser-Marck, und ist lange verwüstet, die Bauren nennen die Feldmarck Wierstorf, in den Brieffen aber heists Wichmansdorf.

Die

Die Ottenburg ist meines Ermessens die Burg nahe am Closter, wo der Grafen Sitz war gewesen. So'te dieses die Ottenburg, davon Pfeffinger in der Braunschw. Lüneb. Hist. P. I. p. 690. gedencket, etwa seyn, (wie zu vermuthen, weil ich sonst keine andere da herum habe finden können) so hat sie noch im XIV. Seculo gestanden, sintemal sie nebst dem Schlosse Wolmirstedt den Vettern von Alvensleben, Werner und Ludolf, vom Ertzbischoff Theodorico in Verwahrung gegeben. Gleichwohl ist sie schon im XII. Seculo vom Ertzbischoff Wicmann erobert, als er die Stadt Haldensleben Henrici Leonis Haupt-Festung zum erstenmahl belagerte. Bünau im Leben Friderici I. Imp. irret sich, wenn er dieses vor die Eroberung der Stadt ausgiebet, welches damals nicht geschehen. Denn die Closterburg wurd a. 1167. erobert, die Stadt aber 2. mahl belagert, und erst a. 1181. gewonnen. Heutiges Tages heisset man den Ort den Burgwall.

Die Schalckenburg hat gestanden zwischen Gudenswegen und Glüsig, und werden die Rudera noch gezeiget. Vid. infr. cap. II. §. 2. In Neuen-Haldensleben will man auch einen Platz wissen, der die Schalckenburg geheissen. Die eigentliche Zeit der Zerstörung weiß ich nicht, ist aber vermuthlich auch im XII. Seculo geschehen.

Nienburg hat Wicman a. 1167. auch ruiniret. Vid. Chron. Montis Ser. ad h. a. und *Pomarii* Sächs. Chron. Es lag an der Ohra nahe vor

der Stadt Haldensleben. Es ist aber von diesen Neuburg oder Niendorf zu wissen, daß es ein Auffenthalt der Bürger von Haldensleben gewesen nach der Zerstörung 1181. und hat über 150. Feuersteten gehabt, wie auch 2. Kirchen, davon unten in der Fundation §. 12.

Groß und Klein Wolfshausen, Crassendorf, Zerlitz, Podegrim, Podegrund, Warmsdorf, Hermsleben rc. sind lauter wüste Dorfsteten, die vor diesem ohn Zweifel mit dem gantzen District der Haldenslebischen Familie zugehöret, und hernach an das Sächsische Haus, und ferner an Henricum Leonem gefallen. Vermuthe also, daß benandte Oerter unseren Grafen vor Alters zugestanden. Gewiß ist, daß sie die Dörfer Benitz c. 4. §. 2. Kuhlitz und Podegrund ans Closter vermacht, die hernach an Neu-Haldensleben verkaufft sind.

Adelheit, eine Gräfin von Haldensleben und Gemahlin Ditmars Grafens von Alvensleben lebte im IX. Seculo zur Zeit der Kaiser Ludovici Balbi und Caroli Craſſi, v. Berens Genealogie der Herren von Steinberg im Anhange p. 41.

Ferner gibt die Tradition, daß 3. Brüder sollen gewesen seyn, welche die Schalckenburg, Nienburg und Ottenburg erbauet, davon einer Otto geheissen.

Gero Graf von Haldensleben wird vor den letzten dieser Familie gehalten. k) Dieser weil er keine Erben hatte, so bauete er sich durch Stifftung des Closters Alten-Haldensleben ein Andencken zur Zeit Kaisers Ottonis I. welches der Kaiser ohnfehlbar confirmiret hat. Nach dessen Tode ist die Haupt-Festung und Stadt Haldens-

densleben mit Grund und Boden nebst der Advocatie über dieses Closter an das Kaiserliche Sächsische Haus l) und ferner durch Vererbung an Henricum Leonem gefallen, endlich aber nach Eroberung 1181. den Magdeburgischen Ertzbischöffen zu theil geworden.

Noch eine *Gisela*, Gräfin von Haldensleben, war Conrads von Alvensleben Gemahlin, und lebte im XI. Sec. v. Berens ibid. Ob ich diese soll zu der ersten oder andern Linie rechnen, weiß ich nicht.

k) Es findet sich ein Graf Theodoricus, der einem gewissen Stifft und Closter etwas vermacht, wie aus dem diplomate num. 1192. in *Leubers* Stapel-Unfug zu ersehen; aber es ist kein Graf von Haldensleben, sondern ein gantz anderer Herr, nemlich ein Graf von Anhalt oder Walbeck gewesen. *Eccard* in stemmate Wittikind p. 497.

l) Vermöge der Carolinischen Constitution, da das Hertzogthum Sachsen, Schartow genandt, an den Sächsischen Anherrn Wittikind gegeben und verliehen wurde.

2. Linie.

Die 2. Linie hat sich im Braunschweigischen ausgebreitet, und die Grafschafft Supplinburg und das Amt Lutter besessen, m) und wird ausdrücklich die Grafschafft Haldensleben genandt. *Leibniz* Collect. Scriptor Brunsu. T. III. p. 44. Diese Linie muß nothwendig 2. Abstammungen gehabt haben. Denn eine ist im Anfang des XII. Seculi ausgestorben, von der andern finden sich noch Grafen a. 1163. im Stederburgischen Chronico. Jene hat das Closter Lutter etwa a. 1110. fundiret, diese dem Closter Stederburg etliche Güter überlassen. Jene residirte zu Lutter, diese hatte ihren Hof anderswo.

m) Was zu allen diesen gehöre, werden diejenigen wissen, die im Braunschweigischen bekandt sind.

Von der ersten Abstammung, als der Lutterischen Branche finde ich den einzigen Grafen Bernhardum von Haldensleben, einen Stiffter des Closters Lutter, auf welchen ich mich verlassen könte. Anno 1715. hat der Abt Fabricius zu Helmstedt Lezneri kurtze Nachricht von Königs-Lutter mit Noten, wie auch Meibomii Bericht von der Comterey Supplinburg in 8vo heraus gegeben, worin von beyden hinlängliche Relation abgestattet wird. Ich finde aber, daß Lezner und Meibom nicht harmoniren. *Lezner* giebt p. 1. diesen Bernhard vor Ottens Sohn an, und berufft sich auf den *Trithemium* in annal. Hirsaug. ad a. 1135. welcher aber weder Vater noch Sohn bemercket. *Meibom* aber l. c. p. 52. sequ. nennet dieses jüngern Bernhard seinen Vater auch Bernhard. Woher sie ihre Meynung haben, weiß ich nicht. Will dannenhero lieber beym Chronico Rythmico bleiben, welches folgende Nachricht giebet:

Ok ergangen dusent Jar,
Hundert und 35. gar,
Ward gewandelt das Gestichte
To Lutter, dat erst uprichte
Van Haldenslеve Greve Bernhard,
De ok er genömet wart,
De et hadde begunnen,
Also dat et weren Nunnen
Dat de Kaiser un sin frowe
Rixe de döget schowe
Wandelen, dat et worden
Swarte Mönniche, de das horden
To sancte Benedictus Orden.

Vid. *Leibnitz* T. III. p. 44. und ist dieses Chronicon im XIV. Seculo geschrieben.

*) Man

*) Man kan aber auch des Herrn Harenbergs Hist. Eccl. Gandersh. p. 1425. und p. 1480. nachlesen, der diese 2. Linie aus der Grafen von Seburg ihrer Abstammung herleitet, und etwas anders ausführet, wiewol er in eventu mit dem Hennings überein kömmt.

Dieses Closter muß frühe und im Anfang des XII. Seculi gestifftet und Bernhard bald drauf gestorben seyn. Denn die Grafschafft Haldensleben, Süpplinburg und Lutter genandt, ist darauf an die Grafen von Plötzke gekommen, von da an den Burggraf von Nürnberg Fr. von Barnbach, und weiter an Gebharden Grafen von Querfurt, vid. *Meibom* l. c. und *Hennings* Opp. Geneal. P. II. IV. Monarch. p. 102. vererbet, von dem sie der Sohn Kaiser Lotharius erlanget, welcher, wie die Reime angeben, a. 1135. die muthwilligen Nonnen, mit Genehmhaltung des Halberstädtischen Bischoffs ins Closter Drübeck versetzet, und davor Münche hinein gesetzet, mit einem neuen Abte Eberhard, den er aus dem Closter Berge vor Magdeburg genommen. *Fabricius* p. 6. 10. 54. *Trithemius* p. 401. ad h. a. *Cranzii* Saxon. L. 6. c. 7. Supplinburg aber selbst ist zuvor a. 1130. vom gedachten Kaiser in eine Comterey verwandelt, womit der Nahme der Grafschafft Haldensleben dasiges Orts ausgegangen. Da nun diese Grafschafft so früh und so ofte vor a. 1135. alieniret worden: so muß die Luttersche branche nicht allein bald ausgestorben seyn, sondern auch mit ihren pertinentien eine solche Beschaffenheit gehabt haben, daß noch andere Grafen, die den Nahmen Haldensleben geführet, nichts davon haben erben können.

Und freylich finden sich noch andere Haldenslebische Grafen im Braunschweigischen, die fast bis zu Ende des XII.

XII. Seculi gelebet, und also eine andere Fortpflantzung ausmachen. Denn da kommt vor

Rupertus Graf von Haldensleben, welcher im Braunschweigischen Reichs-Tage, den Lotharius a. 1130. angestellet, erschienen. Vid. *Rethmeyers* Braunschweigische Historie p. 292. Dieser hatte zur Mutter eine gebohrne von Cramm, *Berens* Steinb. Geneal. p. 4. und kan ummöglich von der Lutterschen Generation seyn, als welche vorher schon ausgestorben. Hieher gehören auch

Theodoricus und *Henricus*, Grafen von Haldensleben, welche a. 1163. dem Closter Stederburg bey Wolffenbüttel einige Güter vorenthalten, die sie aber noch vor ihrem Tode dem Closter vermachet. *Leibniz* T. III. p. 857. n)

n) *Meibom* in Fabricii Hist. von Königs Lutter irret, wenn er p. 51. diese beyde Herren zu Magdeb. Grafen machet, weil diese erste Linie schon im X. Seculo ausgestorben.

Mehr Grafen habe ich von dem Haldenslebischen Geschlecht nicht ausfündig machen können. Sind also die Magdeburgischen (Nordthüringischen) im X. Seculo mit Stifftung des Closters Alten-Haldensleben, die Lutterschen im Anfang des XII. Seculi nach Fundation des Closters Lutter, die letzten zu Ende des XII. Seculi nach Beschenckung des Closters Stederburg ausgestorben, und heisset von dem letzteren, sie hätten sine spe heredis das Closter Stederburg bedacht. Dergestalt hat das gantze Gräfliche Geschlecht im XII. Seculo sein fatales Ende erreichet, und was nicht zu geistliche Güter vermachet, ist damals den Sächsisch-Braunschweigischen Hause heimgefallen. Und so viel von besagten Grafen. o)

o) Noch ist zu mercken, daß auch Bürgerliche den Nahmen Haldensleben, so wohl im Magdeburgischen als Halberstädtischen

tischen Landen führen, und ist es nichts seltenes, daß Grafen, Edelleute und Personen Bürgerliches Standes einerley Nahmen haben.

§. 9.

Nach Untersuchung des Gräflichen Geschlechts wende ich mich wieder zu unserm Closter. Kaum hatte es sich im X. Seculo eingerichtet: so giengen im folgendem Jahrhundert unter Ottone III. die Wendischen Invasiones an, da alles leiden muste, und bin ich der festen Meynung, daß das Closter damals auch nicht werde frey geblieben seyn. Denn da das Closter Hillersleben damals verstöret worden, ist leicht ein gleiches auf das benachbarte Closter Alten-Haldensleben zu schliessen. Als es 200. Jahr gestanden, so nahmen die betrübten Mißhelligkeiten zwischen dem Reiche und dem hoch angesehenen und mächtigen Henrico Leone ihren Anfang. Der Kaiser Fridericus Barbarossa, die Bischöffe und weltlichen Fürsten wolten diesen Herrn mit Gewalt unterdrückt wissen, und suchten allerley Gelegenheit an ihm. Der Magdeburgische Ertzbischoff Wicmann, der eine Zeitlang still gesessen, wurde endlich auch eingeflochten, wie *Helmoldus* erzehlet L. II. c. 7. und an einem andern Orte mit mehren soll ausgeführet werden. Darauf rüstete er sich zum Kriege, und belagerte Henrici Haupt-Festung und Stadt Haldensleben, konte sie aber damals nicht gewinnen, sondern muste abziehen. Solches geschahe a. 1167. Indeß wurden damals die Burge, die der Stadt zum Schutz dienten, wie oben §. 8. gesagt ist, erobert. Von Nienburg und Alten-Haldensleben stehets ausdrücklich

im *Chronico* Montis Sereni ad a. 1167. Das *Chronicon* Bigaug. bringt es fälschlich auf das 1179 Jahr, o) setzt aber diese Worte: ad ultimam desolationem totius Saxoniæ vastatur Cœnobium Haldesleve. Daß es also das Closter damals würcklich mit betroffen. Denn weil des Hertzogs Commendant Bernhard von der Lippe im Ertzstifft streiffte: so machten es die Bischöflichen Trouppen in diesem und vorigen Jahre nicht besser.

o) Welchem Bünau irrig folget, wie §. 8. angezeiget. Denn a. 1179. war alhier kein Krieg.

Weil nun a. 1181. die endliche Zerstörung der Stadt Haldensleben dazu kam und die feindliche Trouppen einige Jahr nach ein ander auf des Closters Grund und Boden, als in der näheßten Nachbarschafft, herum tantzeten: so ist leicht zu erachten, daß viele Jahre werden hingegangen seyn, ehe es sich hat wieder erholen können; und stehet dahin, ob nicht die Nonnen eine Zeitlang haben müssen ausweichen, um den Unruhen zu entgehen.

§. 10.

Gleichwol erholte es sich balde wieder, und war im Anfang des XIII. Seculi in völligen Stande. Ludolphus Ertzbischoff zu Magdeburg hatte a. 1193. die Ehre, daß ihm vom Kaiser Henrico VI. ein grosses Present von dem, was Henrico Leoni abgenommen war, gemacht wurde. Da hieß es, er solte haben Haldensleben cum Abbatia, curtem Lutter, Horenburg, ein Stück vom Drömling, und dergleichen mehr. Man siehet leicht, daß dieses ein gutes Theil von der alten und verloschenen Grafschaft Haldensle-

densleben (§. 8.) gewesen. Zwar hat er von dieser Donation nicht viel behaupten können, ohne daß Haldensleben bey dem Stiffte geblieben; das Closter aber, als die genandte Abtey, worüber Henricus Leo die Beschirmung, Schutz und Advocatie gehabt, fiel denn zugleich mit an die Ertzbischöffe, welches ich hauptsächlich alhier bemercken wollen. Wobey noch dieses zu erinnern, daß es nie unter dem Halberstätischen Sprengel gestanden.

§. 11.

Hierauf kam es dessen Successori, dem Ertzbischoff Alberto II. in den Sinn, auch mit diesem Closter eine Veränderung vorzunehmen, nachdem er vorhero schon, nemlich a. 1224. zu Wieder-aufbauung der, seit a. 1181. verwüsteten Stadt Haldensleben gute Anstalt gemacht hatte. Bißher hatte das Closter unter dem Benedictiner-Orden gestanden, nun aber solten Cistertienser-Nonnen daraus werden.

Dieser Cistertienser-Orden, von dem Closter Cistertz also genandt, war in Franckreich unter lauter Offenbahrung der Heil. Jungfrau Maria, wie man vorgiebet, aufgekommen, und a. 1098. gestifftet, und hatte so gleich solchen Applausum, daß er bald andere verdunckelt, und wie *Rivius* saget, p) ut matris fere contemneret reverentiam.

p) In hist. Monast. p. 138.

Er ist aus dem Benedictiner-Orden entsprossen, und davon nicht anders unterschieden, als daß der Stiffter strictiorem regulam, arctioremque disciplinam, eine strengere Zucht und Observanz eingeführet, weil die

Benedictiner ihm mochten zu gemächlich und unartig geschienen haben, als worüber damals eine gemeine Klage war, die eine nothwendige Reformation von nöthen hätte. Der heilige Bernhardus hatte sich auch in Verbesserung dieses Ordens signalisiret, und nach dessen Regel ward das Closter Alten Haldensleben geändert. In der Haupt-Sache aber ward Regula S. Benedicti nicht verworffen. Man muß im übrigen erstaunen, wenn man die Lobsprüche lieset, welche dem Cistertienser-Orden beygeleget worden, q) wobey ärgerlich zu lesen, daß der Heyland selbst in einer gewissen Offenbahrung nicht sein eigen Mittel und Verdienst, sondern diesen Orden zum Mittel der Kirche, als Conditionem sine qua non, solle vorgeschlagen haben. r) Im übrigen kan man ein mehres von diesem Orden nachlesen beym *Leucfeld* in Antiquit. Michaelst. in Præfat. it. beym *Rivio*, absonderlich aber *Sartorio*, der die Meriten dieses Ordens gantz ungemein erhebet.

q) *Sartor.* in Cistert. c. 24.

r) *Id.* c. 25. Vernünfftige verwundern sich billig, daß man ehe dessen so dreist und unverschämt mit Offenbahrungen gespielet, und alles darauf ankommen lassen. Die Regul des Glaubens und Lebens muß sonst einzig und allein aus der Heil. Schrifft genommen werden. Aber die Superstition findet es in Träumen, Gesichtern und Offenbahrungen. Setzt man dieses zum Grunde, so bleibt nichts übrig, welches nicht zum Verfall wahrer Religion könte ausgesonnen werden. So muste denn der liebe Heyland selbst ein Diener, nicht zur Besserung der Laicorum, sondern des zur Ehre, Hochachtung und Reichthum sich schwingenden Cleri werden; Noch mehr aber

die

die Heiligen, ins besondere die Jungfrau Maria, deren Fleiß in solchen Handlungen über die Maasse groß zu seyn vorgegeben wird. Daher denn kein Wunder, wenn so viel wunderthätige Bilder und Statüen der Heil. Jungf. Maria entstanden, woran GOtt selbst einen sonderbahren Wohlgefallen tragen soll, wie *Sartorius* c. 22. Chr. *Gumpenberg* in Atlante Mariano zu schreiben sich nicht entblöden. Wobey lächerlich, daß die vorgeschützten Offenbahrungen bey ihren Erscheinungen sich öffters zuwieder gewesen, und wenn sie dis erhoben, selbiges bey Ankunfft einer andern Sache wieder geringer gemacht haben. Adeo Christus, Maria & Sancti, turpe dictu! sibi contrarii sunt. Da siehet man den Entzweck der Meditations Stunden, die noch heutiges Tages in den Clöstern so sehr urgiret werden. Man kan sagen, und Mr. Claude hats bewiesen, daß im Pabstuhm fast alles durch Offenbahrungen aufgekommen. Solche Meditationes haben die Visionen, und diese ferner allerley Irrthümer ausgehecket.

§. 12.

Ob die Lebensart der Benedictiner-Nonnen dem Alberto nicht länger gefallen, kan ich nicht finden. Doch vermuthe ich, daß es um dieselben damals nicht zum besten müsse ausgesehen haben, weil dem Ertzbischoff bey der damaligen scharffen Reformation der Benedictiner, wozu der Pabst Innocentius III. a. 1215. und Pabst Henricus III. a. 1228. die Confirmation ertheilete, dennoch der Cistercienser-Orden besser gefiel. Wer die Haupt-Nachrichten von solcher Reforme nicht zur Hand hat, der lese indeß Leucfelds Historie von dem Bursfeldischen Closter c. 2. So viel aber ersehe ich aus des Alberti

Constitution, daß er etliche Jungfrauen aus dem Closter Waltingeroda genommen, und nach demselbigen das neue Stifft zu alten Haldensleben eingerichtet. Die Stifftung selbst ist a. 1228. geschehen, und lautet die teutsche Schrifft, die mir zu handen kommen, also:

Fundation des Closters Alten-Haldensleben zum Cistertienser Orden. a. 1228.

Im Nahmen der heiligen und unzertheilten Dreyfaltigkeit. Albertus von GOttes Gnaden Ertzbischoff der Heil. Kirchen zu Magdeburg, Legatus, Graf rc. Unsern in Christo vielgeliebten Töchtern, Aebtißin, Priorissin, und den andern Schwestern die im neuen Stiffte Haldensleben angenommen seynd, Heil und Seegen durch dem, welcher ist aller Gläubigen Leben und Seeligkeit; Demnach den klugen Jungfrauen, welche mit angezündeten Lampen nach des himmlischen Bräutigams Hochzeit sich hertzlich sehnen und Verlangen tragen, die Hülffe unsers Hirten-Amts stets soll offen stehen; also haben wir eure Sammlung, welche wir durch Gnaden GOTTES heilsamlich haben angefangen, in unsern und unserer Nachkommen Schutz hiemit uff und annehmen wollen, mit aller eures Ordens Freyheiten. Anfänglich so ordnen wir und wollen daß bey euch zu ewigen Zeiten der Orden Cistertiensium soll gehalten werden; immassen solcher Orden im Closter Waltingerod itzt auch gehalten wird. Von welcherer Ankunft und Herkommen ihr als die rechten Sprößlinge in guter Zuversicht aus dem rechten Stamme seynd erwachsen, darum wir auch eure Personen und diesem euren Sitz in die Ehre der heiligen und immer Jungfrauen Mariä und des heil. Apostels Jacobi Verordnung in diesem unserm offnen Privilegio verwahren und bekräfftigen.

Ferner wollen wir, wenn ihr dieses Orts Aebtißin durch Todesfall entwerdet, daß dann die Sammlung eine andere

dere Abtißin zu erwehlen Freymacht haben solle, dieselbige nehmlich, welche der Convent oder der beste Theil desselbigen, nach des Herrn und ihres Ordens Statuten erwehlen wird, welcher denn die andern Schwestern schuldigen Gehorsam leisten sollen, damit die Gerecht- und Freyheiten der Dominæ und ihres gantzen Closters Convent, steiff und feste erhalten werden, es soll auch dieses einen geschickten Mann zum Probste haben, der die äuserliche Welt-Sachen vor sich ohne Rath der Dominæ und des Convents verhandle. Alleine was höhere Sachen des Closters angehet, soll er ohne Rath und Volborth der Dominæ noch ihres Convents sich nichts unterfangen, alles nach deme die Nothdurfft erfodert, und die Sachen werden geschaffet seyn.

Ordnen weiter und wollen, daß am Tage der Himmelfart Christi an welchem wir den Kirchhoff eingewey-het, und das Stifft bestätiget haben, der Priester obernannten Städtleins mit der gantzen Christlichkeit und allen Bürgern zu unserm Closter sich verfügen, und das Fest daselbst begehen sollen. Derwegen wir auch alle denselbigen aus Macht der heil. Apostel Petri und Pauli auch aus unserer Gewalt 20 Tage langck von ihrer Buße Erlaubniß und vorgünstigung mittheilen. Noch mehr ordnen wir, daß auf den Sonntag Palmarum der Priester naernannten Städleins mit seiner Clerisey und allen Bürgern daselbst hinkommen und dasselbige Fest ehrlichen begehen, auch soll er Macht haben aus voriger Gewalt allen ankommenden Leuten 10. Tage langk vor ihrer Buße zu freyen.

Wie nun dis Closter von uns seine Fundation anfänglich bekommen, also nehmen Wir nun dasselbige hinführo in Unsern Schutz hiemit, verordnen daß alle ihre Haabe, Guth und alle Besitzungk die Sie jetzt haben und zukünftiglich durch Freygebigkeiten anderer Könige, Päbste oder durch fromme Leute Ubergebung redlicher Weise gewinnen mögen, unter Unserer Kirchen auch unter Unsern und Unse-

rer

rer Nachkommen Schutz und Verwahrnng verwaltet werden sollen. Insonderheit aber hat uns vor gut angesehen, diese nachfolgende Articul öffentlich zu beschreiben.

Wir geben Ihnen die Kirche S. Mariæ zu Neindorff und eine Feld-Marcke welche nach Gewohnheit Benitz geheissen wird.

Ein Buschwerck Nordsee genennet.

Ein Stücke Landes beneben Niendorff Stogke genen̄et.

Zwo Hufen Landes in Altenhaldensleve mit alle ihre Gerechtigkeit und Zubehör.

Eine Wische neben den Closter, welches wir von der gemeinen Bürgerschafft nach aller ihrer Nothdurfft und Willen diesem Closter zugewendet haben, und das allen mit ihrem guten Wissen und Willen. Auch dem Schoß von 150. Hoff-Stedten in Neindorff welcher jegliche jährlich 4. Pfennig zinset, nach dem alten Zinß Fronzinß genennet.

Auch sollen sie bestellen und verwalten alle das, was ausserhalb der Ringckmaure ietzund zukünfftigen jedoch ihrer der Bürgerschafft habender Gerechtichkeit unter der Mauer unschädlich gebauet ist, und gebauet mag werden, daß Wir dem Closter auch also übergeben haben.

Ordnen und wollen was das Closter hinfür bey eigner ihrer Unkost neue machen und erbauen wird, es seyn Fischereyen, Trifften, Hütung und Weyden, sie damit gäntzlichen befreyet, und niemands den Zehenden von ihnen nehmen noch erfordern soll, oder dieselben zu pfänden sich unterstehen.

Zu mehrerer Sicherung und Beweiß dieser unserer Begnadungk und geschenckter Freyheit haben wir diesen Brieff zu verfertigen und mit unserm Insiegel wissentlich verwahren lassen, hiemit ernstlich und bey Straffe des Bannß befehlende, daß sich niemand hiewider setzen noch uflegen solle. In Zeugniß dieser Sachen Willibrandus Probst, Fridericus

Dechant

Dechand Wernerus Probst von Hunoldßborg, Siegfriedus Crapto Cämmerer, Ludewicus de Lawenbergk, Ludolphus de Indagine, Arnoldus scolasticus, Canonici Magdeburgenses, Richardus Truchses, Lampertus de Loburgk, frater ejus, Ludolphus Weinschencke, Hinricus Advocatus, Bernhardus de Inschleue, Borchardus Advocatus de Hunoldßburch, und viel andere mehr. Geschehen im Jahre nach Christi Geburth 1228. Indictione secunda. Datum Magd. den 9. Nov. unsers Ertzbistums ao 22.

(s) 1) Was mit dem Städtlein, das nach dem Closter solle Walfahrten gehen und Ablaß holen, gemeinet werde, ist mir dunckel vorkommen. Das Closter ist nie was anders als ein Dorff gewesen. Ob die Bürger zu Niendorf, oder das neu angebauete Hallensleben damals ein Städtlein geheissen, kan ich nicht bejahen, will es aber auch nicht verneinen.

2) Daher heissen sie das Closter des H. Evangel. S. Johannis, des Ordens S. Bernhardi, weil dieser den vorigen Benedictiner-Orden also reformirt, vid. Infr.

§. 13.

So ist demnach dieses Hallenslebische Closter eine Filia vom Closter Waltingerode gewordene, und nach den Regeln des Cistercienser-Ordens jederzeit visitiret, nie aber in die Bursfeldische Union getreten, weil es vom Benedictiner-Orden ausgegangen war.

§. 14.

Die Advocatie hat Henricus Leo gehabt, nach dessen Unterdrückung die Vestung mit der Abtey, wie oben gemel-

det, an die Ertzbischöffe gerathen. Nachdem aber das Hertzogthum an das Haus Brandenburg kommen, so haben der Churfürst Friderich Wilhelm, und die Könige von Preussen, Friderich der I. und jetzige Majestät Friderich Wilhelm darüber die Schutz-Gerechtigkeit, und die Domina muß nach geschehener Wahl, welche in Beyseyn Königl. Räthe geschiehet, die Confirmation vom Könige holen. Zwar da der Administrator Augustus das Stifft erhielte, wolte man ihm das Jus Episcopi streitig machen, und die Dominæ suchten, wie in allen Clöstern, also auch hier des Augusti Superiorität sich zu entziehen, vorgebende, sie wären schon in præsentia Deputatorum von ihrem Orden gewählet und eingesetzet, weil uncatholische Herren ohndem dazu inhabil wären: allein Augustus satzte sich äusserst dawider, und als das Brandenburgische Haus das Magdeburgische Hertzogthum erhielte: so hat es das Closter balde und mit Ernst genöthiget, seine Jura anzunehmen, und seine Superioritatem territorialem mit gehorsamen Augen anzusehen. Und von der Zeit an werden allezeit ein Paar Regierungs-Räthe deputiret, der Wahl mit beyzuwohnen, so daß sie vorher darum suppliciren und die Vacantz andeuten müssen, worauf denn vom Könige die Confirmation erfolgt.

§. 15.

Was die Abgaben des Closters anlanget, so brachten die Päbste in den alten Zeiten auf, daß die Clöster zu den Creutz-Kriegen und Türcken-Steuer etwas contribuiren solten, welches denn auch geschehen, und hat dieses Closter gleich andern etwas herschiessen müssen. vid. Lit. B. cap. 2. §. I.

Her-

Hernach sind Gaben an der Peters-Kirche zu Rom aufkommen. Zu Caroli V. Zeiten wurden Türcken-Steuren gegeben. Heutiges Tages stehen die Clöster unter Contribution, nicht allein unter dem Nahmen der Schutz-Gerechtigkeit, sondern auch, weil sie von der Accise frey sind. Von welchen allem das Closter Alten-Hallensleben nicht ausgeschlossen ist. Und weil der Acker im Hertzogthum seiner Güte nach in 4. Classen abgetheilet ist, so müssen sie sich bey ihrem schlechten Lande darnach richten, und von ihrer Einnahme ein genanntes geben.

§. 16.

Sonst hat das Closter diejenigen Emolumenta, die auch andere Clöster besitzen, nemlich die Jurisdiction ober- und niederst, und die Jagden, weswegen offte Streitigkeiten mit den Nachbarn vorgefallen, die noch nicht zu Ende sind.

§. 17.

Eigene Statuta hat das Closter nicht, sondern sie richten sich nach der Regel des H. Benedicti. Das Siegel des Closters ist die Jungfrau Maria, des Closters Patronin. Sie führen sonst dasselbe in dreyerley Grösse. Das gröste hat die Jungfrau Maria in der Mitte, 2. Heiligen unten zu beyden Seiten, und über diese beyde zwey Thurmgerüste, als ein Zeichen der Herrschafft. Das mittlere Siegel hat die Patronin oben, und einen Heiligen unten kniend. Ein kleineres hat allein die Heil. Jungfrau Maria mit dem Heylande auf den Armen, und mit einer Crone auf dem Haupte gezieret. *)

*) In dem Fundation-Briefe sind die Heiligen angeführet §. 12. nemlich die Jungfrau Maria, und der Apostel Jacobus, gleichwol nennet sich das Closter auch zu S. Johannis Baptistæ, vid. unten.

§. 18.

Die Einkünffte dieses Convents eigentlich zu specificiren ist meine Wissenschafft nicht, ist auch fremden damit nicht gedienet. Sie gräntzen an der Börde, aber dessen Fruchtbarkeit haben sie nicht, denn der Boden ist sandig, kalt und an einigen Orten steinigt. Hingegen haben sie Holtz, woran es der Börde fehlet. Sie brauen so viel, als sie vor ihr Closter nöthig haben. Den Wein, den sie daselbst erndten, brauchen sie, ihrer Aussage nach, in ihre und der Lutherischen Kirchen daselbst. Ihre Pertinentien, wie sie heutiges Tages sind, stehen im 2. Capitel.

CAP. II.

Von des Closters Gräntzen und Gütern.

§. I.

Obwohl der Stiffter dieses Closters anfänglich richtige Gräntzen gesetzet hat: so bringet doch die Folge der Zeiten öffters viele Unrichtigkeiten zu wege. Und solches ist hier auch geschehen. Absonderlich ist viel Streitens gewesen mit dem Rath und Bürgerschafft der

Stadt

Stadt Neu-Haldensleben, bis endlich nach vielen Klagen, von dem Ertzbischoff und Cardinal Alberto 2. Commissarii, als der Abt zu Berge Henricus, und der Ammenslebische Abt Egbertus gesetzet, welche zu der Domina Maria von Randau und des Probstes Tilemann. Müllers Zeiten ums Jahr 1533. folgenden Vergleich getroffen:

Vera Instructio finium monasterii antique Haldensleben.

Den Verlaht und endlicken avscheide, so Diensdage nach Vocem Jucunditatis von Jwer Ehrwerdigen und Achtbahren Herrn Herrn Hinricke Abte to Berge und Egberto Abte to Ammensleven, alse Churfürstl. Gnaden Verordenten und gegeven Commissarien, in den Gebrecken und treyferdigen sacken twischen den Ersahmen Rade und Sadt to Nyenhaldensleve an einem, und dem andächtigen Jungfrauen-Closter Oldenhaldensleve am anderntheile gehorsamliken na to leven und folge to dauende, de opgerichte Verdracht vorglicknisze und entliken Einigkeit in allen Gebrecken von allenthalven von Jwer Erwerdigheit mit hogher Arbeit und flyte geschreven in Schrifften to vestaten, so satte ich Tilemannus Müller Provest des Jungfern Closters to Oldenhaldensleve und in denselbigen namen, düsse nageschreven voreinigte Artikel.

Erstlick dat dat Jungfruwen Closter to Oldenhaldensleve heth dem Ehrsahmen Rade unde Statt to Nienhaldensleve verkost redlickes Kopes de twe wüste Feldmarcke up der Heyde over der Obra gelegen, genant Kulitz und Beniz und ock dar to de Podegrunt mit aller orer Gerechtigkeit und to behöringe un Acker, Holte und Wische, so alse dat Jungfrawen Closter to Oldenhaldensleve von olden Herkommen, de Gütere genoten und gebrucket hat, allene utgeschloten den Acker up dem Hogenvelde twischen der Obre und Nienhoffe, den dat vorgemelte Closter will vor seck be-

beholden, vor solcke Güdere de Rath und Stadt to Nyen-haldenschlebe dem Jungfrauen Closter to Oldenhaldensleve to staden und verlaten dat hold up den Kiehnenberge up desser halbe der Ohre so verne also der vorgemelten Churfürstl. Comissarien beyde Abte von Berge und Ammenschleve datselfftige hebben uth getreden und vormahlet vor welicken to gebrucken und ewiglich by dem Closter to blieven. Darto so schall de Ehrsame Radt der Stadt Nyenhaldensleve dem Jungfrauen Closter to Oldenhaldenschleve geven ohne iennigerley behelp Insage Argelist und gevehrde achthundert Gulden, de de Rath dem Jungfrawen Closter wol schall vorwissen und vorborgen mit wahrhafftigen Siegelen und Brieffen von syck und ore nackommede, mit bewillinge follbort und Confirmation meines guden Herrn des Cardinals Legaen Ertzbischoffen to Madeburg und Meintz gn. &c. und die achte hundert Gulden schellen an solcher Gestalt, wu nafolget uth gegeven und vor nöget werden, dat de voraemelte ehrsame Rath to Nyenhaldensleve schall den Altaristen in der Kercken to Sancte Ulricke in der Olden Stadt Magdeborg betalen, dreddehalff hundert Gulden an schreckenbergen jo seven up einen Gulden gereckent und Joachim Daleren, de dat Closter to Oldenhaldesleve von den Altaristen tom usen Türckenstüre up Jarlicke Tynse genomen heth mit verwilligunge unsers gnädigsten Herrn, odder die dreddehaffhundert Gulden war vor berort denselvigen Altaristen in Sancte Olrickes Kercken tho Magdeburgk Jarlickes mit XIII. Gulden münte up Walburgis twor tinsen, so lange die hovet summe werd affgekofft, und also dat Jungfrawen Closter lassen von den 3hundert Gulden. Ock sau shall vele gedachte Stadt to Nyenhaldensleve, dem Jungfrawen Closter wenn deße Kop füllendet werd, anderthalbhundert Gulden rede over geven, einhundert in guter munte je XXI. gantze selver groschen 21. groschen up jedem Gulden gereckvet, de dat Closter ock von einem gutem Fründe to Magdeburgk hat gelegen tom

Turcken-

Turckenstere, aber die andern vafftig Gulden mach de Ersahme Rath to Nyenhaldenschleben bethalen mit ganckhafftiger Gulden munte dem Closter. Ave de hinderstellige 400. Gulden schall de ehrsame Rath to Nyenhaldeßleve twölff Jahr langk dem Closter tho Oldenhaldenschleve mit twintig Gulden ganghafftiger munte alljahr uff de Pfingsten vortinsen up 100. 5. Gulden jährliches to geven, unde wen de twölff Jahr umme sin so schall de Ersahme Rath von Nyenhaldenschleve dem Jungfrawen Closter to Oldenhaldensleve die verhundert Gulden hovet Summe williglick afflösen unde mit dancke vermögen und betahlen by verlust der Guedere, alse Kulitz, Benitz und Podegruut. Konde nun de E. Rath to Nyenhaldenschleve eher die twölff jahr verschenen, den hovethummen gäntzlick afflösen darmede de Tinse verringet werden, schall in oren gefallen stan.

Tom andern so is de Kenneberg von den vorgedachten Herrn E. F. G. Commissarien uth gegangen und vermalet mit twolff goden unde groten upgeworpenen hochgelen, angehawen nah der Stadt wardt vor dem Holte und theyn sick uff den riehe gelicke dorch biß vor groten Wolsfhusen hart an den Weg hinden dem Steinbedde, also dat de halve nach dem Supplingischen Wege an der Grund schall des Closters sin, unde uff der andern halve gelegen, der Stadt.

Tom dredden so syn dree upworpe gemacket by dem Supplingischen Wege nedderwart nach der Stadt, in dem drüdden liegt ein grot Stein, darne gegen over in dem grase balcken over dem stege nach dem Klinckgrawen iß gemacket, ein schlechter upworp und darna den grase balcken darinne Dornebusche stan in die hoche getagen und uff den Berge vor der Lentcken brede Ackers dem Closter to ständig mit 4. stenen vermahlet, ist noch ein upworp darine ein stein gesaht gemacket, von dar getogen up den andern stein den safftigen lutcken brede ackers von dannen up de wonne marck den stucken, dar ist ock ein upworp gemacket, fort up der wohne

ne nedderwort getogen up twe mahlsteine, von dar oppe dat ende des Closters Ackers, an dem Orde, dar is auer am upworp gemacket, von dar in der endelacker henoffen, bis in die grase Wischen, twischen dem Acker und dem Klinckgrawen darselvest ist ock ein upworp gemacket, darna vort getogen over den Klinckgrawen knap der wohne by dem Alvenslevischen Wege, wart ock ein upworp gemacket, da sich thut den Berg hinannen durch die Dornebusche up den Berge bis an den Weg up dem Berge, dar da stacke wohnen, da is ock ein upworth gemacket. Von dar is getogen up den Wege nah dem Acker vor der Holtzwische, und darselbsten seynd gemahlet twe opworpe vor dem Acker an der wohne und darnach in der Endelfahr hennoffen up de holtwischen by dem Ellern Heltken, dar drey stene befunden, de dan scheiden drey Feldmarcke, alse Wichmerstorp, Nienhaldensleve und Oldenhaldenhaldensleve Feldmarcke, darsülvest ist ock en opworp twischen die 3. stene gemacket, und ein grot stein is in denselbigen upworpe upgerichtet. Dana hat man by der Holtwische nedderwerts getogen, und am ende der Wischen ock ein upworp gemacket, von dar den Wech in de höhe bis to dem Acker da dar Zeit nedder wart in de nohrt sehe, dasülvest sind twe opworpe kegen einander in einem grase Kihle gemacket, de ene nach Oldenhaldensleve bedüdet und vormahlet das Closter Acker, de ander de Stadt Acker, dar na wart getogen up dem Kohlwege nach der Stadt wente up de wohne twischen dem Korne und von dar avermahl in der Endelfehr nedderwart biß up den Anger in der Nordsehe, dar is eben en opworp gemacket, denne de Acker darsülvest wohl bekannt ist, und ein jeder Ackermann sienen Acker sinen gebehrlichen Herrn wol weit to finden.

Tom verten ist beredet und vereiniget, wo die Ackere Wischen und Güdere twischen Niendorff und Stadt Neyenhaldenslebe in dem Gebrucke von alders gewest, schullen blieven unschedeligk dem Closter an seiner overheit und Gerechtig-

rechtigkeit, de dat Closter dar over hat, was ock darselvest gemeine anger und weyde gewest, schall also blieven, man schall den Acker ock allenthalven nicht wieder uth riethen und plögen wen van alder geschehen. Ock so schall dem Closter an der Rechtigkeit der dammöhlen an Grunde unde Boden von dem Rade tho Nienhaldensschleben keine Jndracht und vorhinderniß beschehen, des gelicken an der Niendorper Möhlen, man schall ock nichtes darsülvest buten der Mollen bawen, oder planten ohne Willen Gunst und follbort des Closters. Ock die Wintmölle vor Nyendorp von dem Rade gebawet, schall dem Closter jährlichk vor bekentnüße der Gerechtigkeit des Closters eigendohms vertinset werden nach erkenntnüße der Herrn Commissarien.

Tom vöfften so de Stadt oder Rath to Nyenhaldenschleve steinbrockes behoff hedde tho Wulfhausen uf des Closters Eigendohm odder Leimen thon Tegelhoffe to grawen, so schüllen sie dat Closter darumme laten ansprecken, also dat mit der Lanckheit der Tide nicht ein gebrock gewehre da oth werde und dem Closter an seinen Egendohm und Gerechtigkeit awebrocklich und vorhinderlich syn mochte odder gezencke und tweydracht geberen.

Tom Sechsten so schollen die Borger und Scholer uth unsern Holten keine Bercken Meyen oder Holt holen, ohne Verloff gunst und Willen des Closters, darmedde ock Zenck Jrrungen verhoet möchte werden.

Tom Seveden so schall die Müller in der Nyendorper Mohlen edder die von Nieenhaldensleve den Closter neinen indracht der Vischerie in der Ohre dohn, besonderen dat Closter schall laten fischen bis an den Möllenkolck.

Ock schall die Wische over der Ohre bey der Niendorper Möllen gemeine Anger to syn, darob des Closters Vehe plag to goende, schall wiederum gemein blyven. Ock so schollen de Wyden by der Ohre benedden der Mölle dem Closter to stan vanne vormidinge Zanckes und Haders.

Ppp §. 2.

§. 2.

Was das Closter in solchen Gräntzen vor Güter gehabt, ist eins Theils oben bey der Stifftung schon gemeldet. Indeß ist dann und wann eine Professio bonorum vom Closter verlanget, dergleichen auch vor wenig Jahren von itziger Königl. Majestät geschehen, worüber zwar das Closter mag ombrage geschöpffet haben, sich aber dessen nicht entziehen können, weil Dominus territorii und Landesherr solches mit Fug erfodern kan, indem es Landes-Güter sind; wie denn deshalb die Clöster ihre Chartularia haben, damit sie in bedürffenden Fall ihre Güter mit ihren Documenten bescheinigen können. Instrumenta enim, heist es, fisco negari non possunt. Indeß hat die Angebung der Güter etliche mahl differiret. Also hat das Closter a. 1561. etwa zur Zeit der Domina von Alvensleben einen Aufsatz von des Closters Gütern aus dem Haus-Buche extradiren müssen, und bestand in folgenden:

Closter Alten-Haldenslebische Dörfer/ Gerichte und Güter. de a. 1561.

Alten-Haldensleben, mit Gerichte und Rechte und allem Zubehör, darin damals 3. Ackerleute, 29. Kossaten. Valdorf, mit Gerichte und Rechte und allem Zubehör, darin 5. Ackerleute, 4. Halbspänner, 17. Kossaten. Webringen, mit Gerichte, Rechte und allem Zubehör, darin 18. Ackerleute, 21. Kossaten. Haben auch einen besondern Hof darin, a 11. Huffen. Das Vorwerck Glüsig. Closter-Aecker, worin ein Jahr dem andern zu Hülffe 22. Wispel Roggen, 6. Wispel Weitzen, 20. Wispel Gersten, 30. Wispel

Wispel Hafer, und etliche Ledigen, worin jährlich 10. Wispel Hafer gesäet werden. It. 4. Breiten zu Glüsig, als die Schalckenborg (wo ehemalen die Burg gestanden) bey dem Lütgen Greving, (ein Holtz) bey dem Roffe, beym Wedringischen Wege, darin gesäet werden 8. Wispel Roggen, 1. Wispel Weitzen, 7. Wispel Gersten, 9. Wispel Hafer. Wiesewachs, 6. Fuder Heu zu Wichmansdorf bey der ledigen Kirche, 80. Fuder Heu vom Closter an bis an die Damm-Mühle, 2. Nachtweiden am Thier-Garten beym Closter, und noch 9. andere Blecke. Höltzungen, der Vorhagen, Hinterhagen, Closter-Holtz, in den Koveln, der spitze Stein, das Kief-Holtz, der schwartze Pful hinter Bülstingen, t) der Wein-Garten am Greving, (wo der Wallgrabe ist,) der Lütge Greving, der Roff. Aber der grosse Greving bey Glüsig gehöret den Herren von Alvensleben zu Hundisburg, liegt aber im Closter Revier. Fischereyen, der Teich im Holtze, 2. bey Glüsig, der Möllen-Teich aufm Closter, ein Heller im Closter, in der Ohre von der Weinholtz-Mühle an (wo die Nienburg gestanden) bis an die Freyschütten zu Hillersleben und von da an bis an den neuen Thurm. Im Wolfshäuser Felde die Jurisdiction und ein gut Stück Landes. Die Begüterten in Grossen-Wolffshausen geben dem Closter einen Canonem. Klein-Wolffshäuser Feldmarck gehöret dem Amte Alvensleben zu. Zehenden, zu Ochtmersleben 3. Wispel 18. Scheffel, eine Wasser-Mühle im Closter a 10. Wispel Korn. Erbzinß und Korn-Pächte, zu Alten-Haldensleben, Wedringen, Valdorf, Neu-Haldensleben, Ackendorf, Hundisburg, Groß-Wolffshausen, Meitzendorff, Satuelle, Neuhoffen, Grossen-Rotmersleben, Lütgen-Sandersleben,

leben, Dreyleben, Eichenbardeleben, Irxleben, Sehausen, Eilsleben, Ochtmersleben, Groß-Rodensleben, Lütgen-Rodensleben, Lütgen-Germersleben, und noch an etlichen Orten etwas wiederkäufliche Zinsen. Summa der Geld-Zinsen 172. fl. 9. Gr. 4. Pf. Der Pächte 5. Wispel Weitzen, 22. Wispel Roggen, 1. Schock und 21. Hüner, 21. Stück Saltz. NB. Vor wenig Jahren sind des Herrn von der Miehlen seine 6. Huffen Landes dazu gekommen, welches alte Sanderslebische und Alemannische Ländereyen waren.

Alienirte Güter, sind ein Holtzfleck in den Calvördischen Bergen disseits der Ohra, der Griebs genandt, vid. unten c. 4. §. 4. Ingleichen andere in not. 2. wobey 10. Huffen, 10. Morgen auf 1. Huffe gerechnet, davon unten im 4. Cap. §. 4.

t) 1. Der schwartze Pful ist ein Gebüsche und Holtz ¼ Meile lang. Darauf ist ein Platz, der Ellersal genandt, nach alter Sprache ein Saal oder Platz von Ellern Holtze, vermuthe aber, daß daselbst ehmals ein Dorf gestanden. Die Amtleute zu Calförde haben hier auch Händel gemacht. Davon im VII. Theile.

2. In dieser Specification sind damals ausgelassen 3. Dorfsteten, Kuhlitz, Benitz und Podegrund, jenseit der Ohra hinter Niendorff oder der Wienholtz Mühle, die sie damals noch hatten, aber streitig waren, vid. cap, 4. und nicht lange darnach verkaufft sind, it. Wichmannsdorff, gemeinlich Wierstorff genannt, so damals schon ein verwüstetes Dorff gewesen, aber noch eine ruinirte Kirche gehabt, die aber itzo auch nicht mehr zu sehen.

3. Als die Schlebuschin a. 1730. gestorben, und die Müllerin wieder Domina geworden, wurden alle oberwehnte Zins-

Len-

Leute gefodert, und als etliche bis a. 36. aussen blieben, sind die Restanten noch mahl citiret, ihren Erbzins, Zins und Pächte gegen Jan. 1737. richtig zu machen, oder einer Caducität-Klage gewärtig seyn. Vid. Magdeb. Intelligenz-Zettul de 1736. n. 49. §. 13. darin habe ich noch über die vorigen gefunden die Zinsen aus Wellen, und überhaupt, daß die alten Zinsen und Pächte noch alle vorhanden.

Dieses alles ist von 1561. zu verstehen. Aber a. 1670. hatte der Probst Hausen im Haus-Buche aufgezeichnet, das Closter hätte desselben Jahres ausgesäet 7. Wispel Weitzen. Uber 27. Wispel Roggen, 24. Wispel Gersten, über 25. Wispel Hafer, $1\frac{1}{2}$ Wispel Erbsen, 17. Wispel Bohnen, 3. Wispel Wicken, und habe über 1876. Schock Garben und 77. Fuder Heu gewonnen.

Anno 1721. haben sie angegeben an Huffen zu Alten-Haldensleben 30. Scheffel auf 1. Huffe, zusammen gerechnet mit Glüsig 84 Huffen. Zu Wedringen 11. Huffen. Noch 4. Huffen und etliche Morgen, die der Probst Gebhardi theils ausgeklagt, theils gekaufft.

Im übrigen trägt zwar ihr Acker allerley, auch Hopffen und Wein, weil aber der Boden nicht der beste ist, indem er ein kaltes und sandiges Land hat: so kan der Wein auch nicht sonderbahr seyn. Doch ist der Acker zu Glüsig noch ziemlich, und gräntzet an der Börde.

CAP. III.

Verzeichniß der dem Closter nach und nach geschenckten Stifftungen.

§. I.

Nachdem Graff Gero die erste Stifftung a. 965. gethan, sind nach und nach fast in allen Seculis einige Vermächtnisse hinzu gekommen, davon, weil es zu weitläufftig fallen möchte, ich nur die Titul, die mir zu handen kommen, hersetzen will. Sie sind folgende:

Seculo XII.

Donatio Conradi von Wundeswegen, (Gudenswege) über seine Gerechtigkeit zu Glüsingen.

Ejusd. Donatio über etliche Güter und Zehenden daselbst de dato 1177.

Seculo XIII.

Donatio Bischoff Vollraths zu Halberstadt über den Zehenden von 8. Hufen zu Ochtmersleben de dato 1235.

Consens Ertzbischoffen Wichmanni zu Magdeburg über vieler vom Adel Donation de dato 1236.

NB. Dieses ist entweder falsch datiret, oder der Ertzbischoff ist Albertus gewesen.

Donatio über 4. Hufen Landes zu Ochtmersleben de dato 1243.

Kauff-

Kauff-Brieff des Closters zu Lutter über 1. Huffe und 1. Viertel Landes zu Glüsingen, und ½ Hufe Landes zu Alten-Haldensleben de dato 1254.

Heinrich Schültzens zu Haldensleben Donatio über 3. Morgen Landes von Alten-Haldensleben und 2. Höfe zu Niendorf de dato 1262.

Hier ist ausgelassen Wilbrandi Donation, über das Holtz Gribs an der Ohra, bey Wiegelitz, und den schwartzen Pful, nebst 10. Huffen Landes in allen, welches unten bey den Streitigkeiten vorkommt.

Donatio Bischoff Vollraths zu Halberstadt, über den Zehenden von 7. Hufen Landes zu Haldensleben de dato 1266.

Donatio Marggraf Hanse, und Marggraf Otten zu Brandenburg, über den Zehenden von 4. Hufen Landes zu Alten-Haldensleben de dato 1267.

Wechsel-Brieff Graf Albrechts von Regenstein, über 1. Hufe, und 2. Höffe zu Wiedrungen und 2. Hufen zu Reinl gelegen, de dato 1269.

Ein Brief Bischoff Vollraths zu Halberstadt, über 2. Hufen zu Ackendorff de dato 1270.

Des Convents zu Hamersleben Kauff-Brieff über 4. Hufen Landes zu Emden, Seehausen, Brebendorff und Rottmersleben de dato 1271.

Donatio Gebhardten von Alvensleben, Ritters, über 2. Hufen und 2. Höfe, zu Glüsingen de dato 1272.

Donatio Bischoff Vollraths zu Halberstadt, über den Zehenden von 17. Hufen Landes zu Ochtmersleben, de dato 1273.

Marggraf Ottens und Conrades zu Brandenburg Donatio

natio über 4. Hufen Landes mit etlichen zugehörigen Höfen zu Glüsingen, de dato 1280.

Ein Brief Brunen und Hansen von Eilsleben, über den Wein-Garten de dato 1282.

Kauff-Brief über Barthold von Wundeswegen über ein klein Holtz vor Glüsingen, die kleine Greven genandt, de dato 1282.

Donatio Conradi dicti de Tundersleben, über 1. Hufe Landes zu Grossen-Emden, und über ½ Hufe zu Kleinen-Rodensleben, de anno 1287.

Donatio Ertzbischoff Erichs zu Magdeburg, über die Oster-Mühle und über ein Holtz, genandt der Weinberg, de dato 1287.

Donatio Ludolff von Esebeck, Ritter, über 15. Magdeburgische Schilling Pfennige zu Eilsleve, und 4. Hüner jährliche Zinse, de dato 1290.

Kauff-Brief Ludolff von Esebeck, Ritters, über eine Hufe Landes zu Lütgen Rottmersleben, de dato 1290.

Donatio Bernhardts von Irxleben, über 2. Hufen daselbst, de dato 1290.

Verschreibung Hansen von Dreyleben, über 1. Hufe und einen Hof zu Lütgen-Wantzleben, de dato 1290.

Seculo XIV.

Donatio Ertzbischoff Burchards zu Magdeburg, über das Dorf Haldensleben samt derselben Zubehörung, de dato 1301.

Donatio des Capittuls in der Neustadt-Magdeburg, über 1½ Hufen Landes zu Wiederungen, samt ihrer Zubehörung, de dato 1302.

Dona-

Donatio Heinrich von Steinpforde, über ½ Wispel Roggen zu Haldensleben, de dato nullo.

Wechsel-Brief Brunen von Eilsleben, über etliche Briefe zu Glüsing, de dato 1304.

Kauffbrief Arnolds von Dreyleben, Ritters, über 1. Hufe zu Grossen-Dreyleben, de dato 1305.

Herrn Hansen von Dreyleben, Ritters, Donatio über etliche Güther, in dem Dorffe Lütgen-Bartensleben, davon das Closter nichts mehr hat, de dato 1306.

Donatio Heinrich und Friderichs von Alvensleben, über 1. Marck jährliche Zinse, de dato 1306.

Donation der Schencken zu Dönstedt, über 3. Hufen zu Wellen, de dato 1307.

Kauffbrieff Heinrich von Wundeswegen, über den Sattelhof zu Glüsingen, samt seiner Zubehörung, de dato 1310.

Kauffbrieff Arnolds von Dreyleben, über ein Holtzbleck bey Wichmannsdorff, de dato 1313.

Donatio Ertzbischoff Burchardts zu Magdeburg, über viele eintzelne Güther hin und wieder gelegen, d. d. 1313.

Donatio über 2. Hufen Conradi de Meiffarding, auf der wüsten Feldmarcke zu Holdorff anno 1315.

Donatio Cunradt von Memessen, über 2. Hufen zu Holdor bey Brenckenstedt, de dato 1315.

Donatio Arnolds von Dreyleben, über 1. Hufe zu Lütgen-Wantzleben.

Donatio der von Dreyleben und Henning von Irxleben, über ihren Antheil an den Weingarten und Hagen, de dato 1315.

Wechselbrieff Bernhardts von Niegrip, über 2. Höfe zu Ochtmersleben, de dato 1316.

Consens Ertzbischoff Burchardts zu Magdeburg, über vieler von Adel Donation wegen 13. Hufen Landes, 2. Wischen, 1. Hoff, etlicher Höltzunge, hin und wieder gelegen, de dato 1318.

Vollrathen von Dreyleben und Jordans von Gudenswegen Kauffbrieff über 22½ Bauer-Groschen, 6. Scheffel Rocken, 6. Scheffel Hafer und 15. Hüner Erbzinß, de dato 1320.

Der von Kröchern Kauffbrieff über 3. Hufen Landes zu Glüsingen, de dato 1322.

Donatio Brunen und Gebhardten von Elesleve, über 1. Hufe Landes und 2. Höfe zu Ackendorff, de dato 1323.

Vertrag zwischen dem Closter und Grumprechts von Alvensleben, etliche Dinge belangend, de dato 1323.

Donatio Johannis de Dernenberg, über 3. Hufen Ackers zu Haldensleben, de dato 1324.

Donatio Bischoff Albrechts zu Halberstadt, über den zu Hunden von 24. Hufen und 12. Morgen Ackers, auch 6. Hüner unter Alten Haldensleben, de dato 1324.

Resignatio Marggraf Ottens zu Brandenburg, über 7. Hufen Landes vor Alten-Haldensleben, so das Closter von Bartholde Schafemannen in Haldensleben für 5. Stendelsche Marck erkaufft, de dato 1324.

Kauffbrieff Hansen von Dreyleben, über ½ Hufe Landes für Alten-Haldensleben, de dato 1325.

Verlassung Vollraths von Dreyleben, über das Dorff Wichmersdorff, de dato 1325.

Ein

Ein Kauffbrieff Rudolff von Weldingstorff, über ½ Hufe zu Alten-Haldensleben, de dato 1325.

Kauffbrieff der Graffen zu Reinstein, über 3. Hufen zu Glüsing, de dato 1326.

Ein Brief über die Damm-Mühle, de dato 1330.

Confirmatio Ertzbischoffen Otten zu Magdeburg, über die Damm-Mühle zu Haldensleben, die Heinrich Köler dem Closter gegeben, de dato 1330.

Johann von Grüneberg Kauffbrieff über ein Holtzflecken am Hagen, de dato 1341.

Eine Verschreibung über das Dorf Valdorff und Irxleben, de dato 1344.

Consens Ertzbischoff Otten zu Magdeburg, über das Dorf Wichmannsdorff, de dato 1354.

Ertzbischoff Albrechts zu Magdeburg præsentatio die Ehrn Johann Dammen, über die Pfarre Emersleben gethan, de dato 1355.

Donatio Bruno von Eilsleben, über die Lehn-Waare, von I. Wispel Weitzen und über den Garben-Zehenden I. Hufen zu Eickenbarleben, de dato 1356.

Donatio der von Pincken, über eine Wiese, die Dammhöle, de dato 1360.

Ein Kauffbrief Henning Piltz, über das Dorff Melhusen, de dato 1363.

Ludolffen von Warensdorf Donatio I. Wispel Rocken, den er zuvor in der Damm-Mühle gehabt, de dato 1367.

Ein Brief der Schencken, über 4. Hufen Landes zu Wachshausen, und ein Holtzfleck daselbst, de dato 1377.

Kauffbrieff Graf Burchardts und Ulrichs von Reinstein, über

über eine Wiese zu Weiderungen, die Greven-Wische genennet, de dato 1379.

Renunciatio Rudolphi Kriegen super talento denariorum annui census in Gerberke, de dato nullo.

Ein Brief über 4. Hufen zu Haldensleben, de dato 1394.

Seculo XV.

Wiederkäufliche Beschreibung des Closters, über $\frac{1}{2}$ Wispel Rocken aus der Damm-Mühlen, de dato 1406.

Wechsel-Brief etlicher Hufen Acker zwischen dem Closter Marienborn und Alten-Haldensleben, de 1415.

Wiederkäufliche Verschreibung Busse von Wantzleben, zu Hundesburg, über $\frac{1}{2}$ Wispel Rocken aus der Mühlen zu Hundesburg de dato 1442.

Wiederkäufliche Verschreibung des Raths zu Zerbst, de dato 1461. über $2\frac{1}{2}$ Reinische Gulden jährlichen Zinses.

Ein Kauffbrief Friderich Berendts und Ludolffen von Alvensleben, über den halben Pf. Zinß zu Satuelle, de dato 1464.

Wiederkäufliche Verschreibung Albrechts Hackeborn zu Stemmern, über $\frac{1}{2}$ Hufe Landes daselbst, de dato 1478.

Donation über die Damm-Mühle Fr. Gesen, Jürgen Fülrads sel. Wittwen, de dato 1481.

Wiederkäufliche Verschreibung des Raths zu Magdeburg, über $27\frac{1}{2}$ Reinischen Gulden Zinsen von 685. Reinischen Goldgulden Haupt-Summa de 1482.

Vertrag zwischen beyde Clöster Alten-Haldensleben und Hildensleben, einen streitigen Teich belangende, d.d. 1494.

Ver

Verschreibung der von Veltheim, über 3. Schock Groschen aus dem Schosse zu Rothmersleben, de dato 1496.

Vertrag zwischen dem Closter und den Canonicken der Neustadt-Magdeburg belangende die Erbenzinß einer halben Hufen Landes von einer Hofstedte zu Glüsingen, de dato 1496.

Seculo XVI.

Kauf-Brief über 6 Reinische fl. wiederkäufliche Zinsen bey dem Rath zu Schöningen, de dato 1501.

Verschreibung des Raths zu Scheiningen, über 6. Reinische fl. Zinsen 100. fl. Haupt-Summa, de dato 1505.

Ein Kauff Brieff über 100. Reinische Gulden bey dem Rath zu Neu-Haldensleben, de dato 1509.

Ein Lehn-Brieff Ern Nicolai Pilgrims, Canonici in der Neustadt-Magdeburg, über ½ Hufe Landes, und eine Hufe zu Glüsing, de dato 1515.

Herr Hansen von Dreyleben Kauffbrief über 1½ Hufe Landes für Alten-Haldensleben, de dato 1523.

Bekänntniß Matthias von Alvensleben zu Calförde, daß er das Closter dem schwartzen Pfuhle ungehindert will bleiben lassen, de dato 1528.

Vertrag zwischen dem Closter Haldensleben und der Stadt Neuen-Haldensleben, belangend die Grentz-Zinß diesseits der Ohre, durch Abt Heinrichen zu Berge, und Abt Egberten zu Ammensleben aufgericht, de dato 1533.

Verschreibung Marten Gertners zu Haldensleben, über

5. gute wohlwichtige Reinische Gold-Gulden Zinß von 100. fl. haupt-Summa, de dato 1535.

Wiederkäufliche Verschreibung Marten Grembters zu Lütgen-Ammensleben, über ½ Wispel Weitzen jährl. Pächte, de dato 1552.

§. 2.

Ob nun gleich dieses alles scheinet ein vieles auszutragen, so bringets doch in der That so viel nicht, weil die alte Pächte und Erben-Zinß vor Zeiten gar niedrig angesetzet sind.

CAP. IV.

Von den Streitigkeiten/ Verträgen und *Recessen* des Closters mit den Nachbarn.

§. 1.

Es hat das Closter seit dem 16. Seculo nicht wenig Streitigkeiten mit den Nachbarn gehabt, welche anzuführen, und wie es sich verglichen, ich nicht vor unnöthig achte. Nemlich

Anno 1553. verordnete der Ertzbischoff und Cardinal Albertus, daß der langwierige Proceß zwischen dem Closter und der Stadt Neuen-Haldensleben wegen der jenseit der Ohre gelegenen 3. wüsten Dorfsteten Kuhlitz, Benitz und Pode-

Podegrund, welche die alten Grafen ehedessen an das Closter gebracht, solte abgethan werden, setzte dahero zu Commissarien Henricum, Abt des Closters Berga, und Egbertum, Abt des Closters Ammensleben, welche den Mittwoch nach Vocem Jucunditatis folgenden Vergleich traffen, daß die Stadt dem Closter die streitigen Oerter abkauffte, und mit einigen andern Gütern vergnügte, folgendes Inhalts:

Wir Hinricus von GOttes Gnaden Abt des Closters zu Berga vor Magdeburgk, Egbertus Abt des Closters zu Ammenschlebe, beyde Ordinis Sancti Benedicti, bekennen und thun kund jedermänniglich, vor Uns und alle Unsere Nachkommen, nachdem sich vielfältige Irrungen zwischen der Ehrwürdigen Domina und Jungfrauen-Closter zu Alten-Haldenschleve, Klägerinnen an einem, und dem Rath und gantzer Gemein der Stadt Neuenhaldensleben, Beklagten, andern Theils, etzlicher irrigen Gräntzen halben uff ienne seite der Ohre zwischen Kulitz, Benitz und Podegrund, und der Stadt Gütern, und auch auf diese Seite der Ohre an dem Kreyenberge und zu Neindorff, gantz zweyfältigk eine gute Zeit her, erhaltene und zugetragen; So haben Wir also von Unserm gnädigsten Herrn, dem Hochwürdigsten in GOTT Vater, Durchleuchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechte, Römischer Kirchen Cardinal, Legaten und Ertzbischoffe zu Magdeburgk und Meintz, Primaten, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien, Ertz-Cantzler und Churfürsten, Administratorn des Stiffts zu Halberstadt, Marggraven zu Brandenburgk, zu diesem irrigen Gebrechen, in Besunderheit verordnete Commissarii und Befehltragere, obgedachte beydeste Partheyen, uff ihrer beyderseits Bewilligung und Annehmen in der güte, Krafft Churfürstl. Commission zu grunde vereiniget und vertragen, wie nach folget, Alßo daß die

Ehr-

Ehrwürdige Domina und gantze Sammlunge des Closters Alten-Haldenschlebe und Herr Tylemannus Müller, ihr ietziger Probst, Irenthalben, dem Rathe bemeldter Stadt Neu-Haldenschleve und gantzer Gemein, rechtes und redliches Kauffes, zu ewigen Stadt-Guthe verkaufft und mit Siegel und Brieffen und aller Gerechtigkeit aufgetragen und verlassen haben, die drey wüsten Dorffstedten uff jene Seite der Ohre gelegen, Kulitz, Benitz, und Podegrund mit allen Umständen, Nutzen und Zubehörungen, also solches alles in der Churfürstl. Confirmation, von Worten zu Worten, gnädiglich beyden Theilen hierüber gegeben, verleibt und gezeichnet wird befunden; Und vor solche 3. Dorffstedten hat obgedachter Rath von wegen gemeiner Stadt, dem Closter auf nachfolgende Tagezeitungen gelobet, Achthundert Gulden Haupt-Summa zu vergnügen und zu bezahlen, nemlich Fünfftzig Gulden müntze obgenantem Jungfrauen-Closter, und hundert Gulden an gantzen Meißnischen Groschen, Jochim Wyneken, Burger der Altenstadt Magdeburgk, alles uff dato baar zu entrichten, und darnach drittehalb hundert Gulden an Jochimthalern und Schreckenbergern auff Sanct Wolburgen Tagk nach dato nechstfolgend dem Altaristen zu St. Ulrich in der Alten-stadt Magdeburg auch zu vergnügen, und darnach die hinterstelligen vier hundert Gulden, soll der Rath und Gemeine zu Neu-Haldensleben der Domina und Sammlunge obberührtes Jungfrauen-Closters Altenhaldenschleue inwenwendigk zwelff Jahren nach dato den nechstfolgenden, bey Verlust der erkaufften Güter an guter gangbahrer Müntze bezahlen und abelassen, und alles was mittel der Zeit dem Closter nicht wird abgelöset, soll demselben Closter vom Rathe mit 5. Gulden auf das Hundert gerechnet, solche 12. Jahr über, jährlich auf Pfingsten verzinset werden, so vielmahls aber der Rath hundert Gulden ihrer Gemein halben, dem Closter werden vergnügen, so sollen dem Rathe auf fünff Gulden an den

jähr-

jährlichen Zinsen zusamt den Zinsen auf dasselbige Jahr betaget, verkürtzet und nachgelassen werden. Und hierüber haben der Rath von wegen ihrer Gemein obberührtem Closter und gantzer Samblunge wiederum ewiglich zu gebrauchen, nachgelassen und übergeben, den Holtz-Platz auf diese Seite der Stadt und Ohre bey und über dem Kynenbergk gelegen, immassen derselbe von oben herab, von dem Steinbette und Wege vor Grossen-Wolffshausen angehobene und so herunter bis unter den Kynenbergk ist mit zwelff oder ungefehrlich mehr ufworffen in unserer derer Commissarien und auch beyder Theil Gegenwärtigkeit vermahlet worden, auch nach derselbigen Confirmation, so beyden Theilen hierüber gereicht und übergeben, Was sich aber weiter Gebrechen, zwischen obbemeldten irrigen Partheyen zu Neyendorff, der Neyendorffe Mohle, der Damm-Möhle, der Mühler halben darinne und von wegen der Wische über der Ohre, im Junger Wincker gelegen, auch der Weydenstämme zu setzen, dazu auch der Grentze halben, zwischen dem Nordsehe, Weichmerstorffer Marcke und Neuenhaldenschleuischen Acker, zugetragen, haben wir vorgedachte Churfürstliche Commissarien auch gäntzlich bey geleget und in der Güte vertragen, in aller Gestalt solches alles, in Hochbemeldter Churfürstlichen Confirmation stückweiß ist verzeichnet und von einem Ufworffe und Mahlsteine zu dem andern von Articuln zu Articuln ist signirt und angezogen worden; Und hiemit haben sich beyde Partheyen aller Gebrechen, so sich zwischen ihnen solcher Grentzen und sunst anderer Ubrigkeit und Ansprache dieser irrigen Güter halben zweyspaltigen gehalten, und die keine Wege zuwiederkommen zugesagt, in der gute und Freundschafft scheiden und settigen lassen, und uns solche Verträge ewiglich, wie hernach unter ihrer beyderseits Insiegeln verzeichnet zu halten, und die in keine Wege zu wiederkommen zugesaget.

Zu Uhrkunde und ewiger Gedächtnüs haben Wir Henricus und Egtbertus Ebthe obgenandter Closter Berga und

Ammenschleue unser beyderseits Ebteyen Ingesegele wissendlich an diesen Breff, welcher also gezweyfacht, und jetzglichen Theile unter Ihren und Unseren anhangenden Insegele eyner geben, hangen lassen.

Und Wir Margaretha von Randau Ebtische, Elisabeth von Lüderitz, Priorisse und gantze Samblunge obberührtes Jungfranen Closters Altenhaldensleben, bekennen und thun kund jedermänniglich vor Uns und alle Unsere Nachkommen, daß Wir in solche Vertrege, in allermaßen hievor dieselbigen sein verzeichnete und auch alle das jenige welches Hr. Thielemannus Müller unser jetziger Probst unsernthalben vor obgedachten Herren Commissarien hierinne bewilliget, eingegahn und angenommen, allenthalben unsere Gunst, Wissen, Willen und auch vor guetem Unserm Herrn Probste desselbigen fullenkommen Gewalt gegeben haben, geben auch unsere Gunst und folbort darzu, in und mit Krafft dieses unsers Brieffes, an dem Wir zu Uhrkunde unser Ebteyen und Convents Ingesegele auch wissentlich vor Uns und Unsere Nachkommen haben hangen lassen.

Und wir Burgermeister und Rathmanne der Stadt Nienhaldenschleve bekennen vor uns und unsere Nachkommen, daß wir um Besserungk willen, gemeines nutzes, solchen Contract, wie der von Worten zu Worten lautet, und in die Länge mit weitern Einhalt mit Churfürstl. Confirmation ist bekräfftiget, eingangen und ewiglich zu halten bewilliget und uns versprochen haben, und verpflichten Uns auch weiter vor Uns und Unsere Nachkommen und Gemein, daß Wir mit bemeldtem Closter in guter Nachbarschafft Fried und Einigkeit wie unsere Voreltern auch gethan, hinfürder leben und sitzen wollen, des Closters Nutz und Frommen zu Nacht und Tage wissen und ihnen von unrechter Gewalt so viel uns immer müglich und zu thun will gebühren, retlich, tetich, beyständigk und behülfflich erscheinen; Dieses zu Uhrkunde haben wir vor Uns und Unsere gantze Gemein und Nach-

Nachkommen auch Unser Stadt Insiegel beneben der beider Herren Commissarien und der Eltisten und Convents Insegele wissentlich an diesen Brieff hängen lassen, geschehen zu Altenhaldenschleve nach Christi unsers lieben Herren Geburth funffzehenden hundert darnach in dem drey und dreyßigsten Jahre des Mittwochens nach dem Sonntage Vocem Jucunditatis &c.

*) Bey dieser Schrifft finde ich folgendes anzumercken. 1. daß die Aebte unsers Orts sich damals noch von GOttes Gnaden geschrieben, welches aber der hochseel. König Friederich I. im Herzogthum aufgehoben.

2. Wird gedacht eines Steinbette. Dieses ist ein ziemliches grosses Steingerüste auf einer Höhe zwischen der Stadt Neu-Haldensleben, Hundisburg und Alvensleben, worauf die alten Heyden geopfert. Dieses Orts ist der Sachsenberg, dessen im folgenden 2. §. gedacht wird. Der blosse Nahme giebt uns ein Nachdencken, daß damit auf alte Sächsische Historien, die uns bis dahin unbekant, gezielet werde. Und dergleichen steinerne doch kleine Denckmahle sind noch mehr daselbst und bis hinter Alvensleben, wo viel vornehme Leute im Heydenthum ihre Grabstätte gehabt, wie man denn auch Urnen unter solchen Steinen antrifft. Bey gedachten Steinbette kommen jährlich diejenigen zusammen, welche über die Wolfshausische Wiesen und Felder begütert sind.

3. Von Wolffshausen siehe in folgenden 5. §.

§. 2.

Folgends hat der Cardinal oberwehnten Vergleich ratificiret, und wegen der Coppel-Weide beyder Oerter zugleich Richtigkeit gemacht, Mittwochs vor Pfingsten a. 1533. Die Schrifft von solcher Confirmation ist diese:

Wir Albrecht von GOttes Gnaden, der heil. Röm. Kirchen Cardinal und gebohrner Legat, Ertz-Bischoff zu Maintz und Magdeburg, Primas, Ertz-Cantzler und Churfürst, Administrator des Stiffts Halberstadt, Marggraff zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzog, Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen ꝛc. bekennen mit diesem Briefe, nachdem zwischen dem Jungfrauen-Closter zu Alten-Haldenschleben und dem Rath unser Stadt Neu-Haldenschleben, auf unsere Comission und gegebene Befehlich ein Recess, durch die würdigen unsere besondere lieben Andächtigen, Ehrn Heinrichen und Ern Eggebertum, Abten der Clöster zu Berga und Ammenschleben, aufgericht, daß heute dato vor Uns erschienen sein, angezeigter Part, obgenanter Er Eggebertus Abt des Closters zu Amenschleben, von wegen des Jungfrauen-Closters Alten-Haldenschleben und Hans Luder Burgemeister von wegen des Raths unser Stadt Newenhaldenschleben, und denselbigen Receß nachmahls alles seines einhalts beliebt und angenommen und gebeten haben: Daß Wir als der Landes-Fürst, als Obrigkeit denselbigen confirmiren, bestettigen und bekräfftigen, auch in unser Cantzley vollnziehen und mit unser Secret besiegeln lassen, und jedem Theil einen gegeben worden, welcher Vertragk, wie Uns der fürbracht, von Wort zu Wort also lautet:

Verzeichniß der Artickel, so durch die Ehrwürdigen in GOtt Herrn Heinriche, Abte des Closters zu Berge vor Magdeburg, und Herrn Eggebertus, Abte des Closters zu Ammenschleben, aus Churfürstl. Befehlich, zwischen den Probste und Jungfrauen-Closter zu Alten-Haldensleben an einem, und dem Rathe der Stadt Haldensleben andern Theils, ihrer irrigen Grentzen halber seind vereiniget und vertragen worden.

Erstlichen die wüsten Dorffstedten, Kulitz, Bentz und Podegrund auf jene Halbe der Ohre für der Heide gelegen, seind von dem Closter und Probste dem Rathe zu Haldenschleben mit Siegeln und Briefen, (die Siegel und Briefe belan-

langende ausgenommen, denn solche Dorffstedte Benitz ist in des Closters Fundation vor liebet, und doch gleichwohl hiemit verkaufft) und mit allen ihren Zubehörungen, Nutzen, Werden, Freyheiten, obersten und niedersten Gerichten und rechten, und mit allem Gebrauch inwendigk und auswendigk der Erden, erdacht und unbedacht, nichts ausgeschlossen, zu freyen erblichen und ewigen Stadt-Guth verkaufft, überlassen und aufgegeben, und ist fürder von dem Probste an statt des Closters gemeldet, daß niemand an oben berürten Gütern, einige Aecker, Wiesen, oder ander Erb-Güter an Drifften oder Weiden, von dem Closter zu Lehne drage, besonders alles was sich des die umbliegenden Dörffer darinnen bisher gebraucht ist, mit Verlobniß und gutwilligen nachgeben des Closters geschehen.

Zum Andern, für solche Güther gibt der Rath dem Closter erstlichen Achthundert Gulden haupt-Summa nemlich drittehalb hundert Gulden den Altaristen zu St. Ulrich zu Magdeburg an Joachims-Dalern und Schreckenbergern auf Wolpurgis und nechst folgenden abzulösen, und hundert Gulden an gantzen Silbergroschen, ein und zwantzigk auf einen Gulden gerechnet, Joachim Wineken, Burgern der Alten Stadt Magdeburg, und Funfftzig Gulden gangbahrer Müntz dem Closter zu Alten-Haldenschleben, so balde dieser Contract vollnzogen und mit Churfürstlicher Confirmation bekräfftiget ist, zu entrichtenden. Die hinterstelligen Vier hundert Gulden soll der Rath dem Closter in 12. Jahren, bey Verfallungk dieser Güter nach dato nechstfolgend entrichten, und dem Closter das Hundert alle Jahr mit fünff Gulden Müntz auf Pfingsten im vier und dreyßigsten Jahre anzuheben und so fordan verzinsen; so offte aber der Rath auf Pfingsten Ein hundert Gulden abgiebet, so soll der Zins von dem abgegebenen Gelde allezeit nachbleiben, und das nachstellige Geld denn hinfürder allein verzinset werden.

Zum Dritten, und zu solchen Achthundert Gulden hat der Rath dem Closter etzliche Gerechtigkeit und liegende Gründe auf dem Kienenbergk und für Gramstorff wiederum nachgelassen und eingeräumet, in aller Masse, so dann Grund und Boden von oben herab von der Grentze zu Grossen-Wulffshausen bey dem Steinbedde anzuheben, nach den Kinenbergk und da denn herab, bis auf den Weg zwischen beyden Bergen, nach den Wulffhausischen Steinkuhlen, von Aufworffen zu Aufworffen, in Beywesen der Churfürstlichen Commissarien und auch beyder Theil seind verzeichnet worden, unschedlichen allen Trifften und Weiden, so das Closter und die Stadt auf des Closters und der Guetern zusammende gebraucht, die sollen und wollen sie hinfürder auch semmtlich und nachbarlich, wie von Alters hero geschehen, geniessen und gebrauchen, Und doch sollen die frischen Hewe von beyden Theilen Ihnen selber zum besten, ihre gebührliche Zeit verschonet werden.

Zum Vierdten, auf diesen selbigen Wege nach der Stadt werts entlangk bis auf den Aufwurff mit dem grossen Steine für dem Probsthorn gelegen, und von dar über den Stege den Graseriehmen entlangk von einem Auffwurff zum andern über den Klingk-Graben und so hinfürder bis uff den Auffworff vor der Holtz-Wischen, dar drey grosse Steine bey, und der vierdte Stein auf dem Auffworff liggen. Diese Auffworffe itzgedacht, scheiden die drey Feldmarcken Olden-Haldenschleben, Newen-Haldensleben und Wichmerstorff und von dar auff den Auffwurff vor der Wischen unter den Sachsenberg gelegen, bis auf die beyden Auffworffe nach Alten-Haldenschleben word auf dem Grase-Kiele gemahlet der Auffworff einer der Alten-Haldenslebischen und der andere der an den Neuer-Haldenslebischen Acker.

Zum Fünfften, von diesen beyden Auffworffen an, hat sich das Closter mit dem Rathe vereiniget, daß sie die Drifften

und

und Weiden an alle den Guetern zu Niendorff und so herummer gelegen, wie sie sämptlich von Alters hero gethan noch hinfürder nachbarlich und sämptlich gebrauchen wollen, unschedlich dem Probste und Closter in ihrer Obrigkeit, Zinsen, Pächten und Gerechtigkeit zu Niendorff, desselbigen gleichen dem Rathe und Stadt an ihrer Gerechtigkeit, als sie die von Alters hero auch gebraucht haben; Es soll auch der Acker an an allen Orten nicht weiter als von Alters hero geschehen, aus dem Anger ausgepflüget werden.

Zum Sechsten, der Damm-Mülle und Niendorffer Mülle halben ist die Stadt mit dem Closter vereiniget, daß der Moller und Inwöner der beyden Mollen dafür, sie der Stadt Weide, Wasser, aus- und einfuren, und sonst einwendig der Stadt handeln und wandeln gebrauchen muegen, sollen dem Rathe jährlichen als sie von Alters hero gethan haben, was sie auch dem Closter zu geben vorpflicht seynd, dar will der Rath gar kein hinder dem Closter oder der Stadt hinfürder diesen beyden Müllern verloebet oder nachgegeben werden, daß sie Schweine oder Schaffe ihn den Müllen halten sollen, welchere die zu Felde gehen.

So sollen auch nicht mehr denn ein jeder 20. Heupt Rindviehes jungk und alt halten, dazu auch gar kein frembd Vehe zu sich in die Weide nehmen, Do sie sich hierinne wiedersetzlich machten, und solches übertreten, sollen sie von dem Probste oder Closter und von dem Rathe zugleich bestraffet werden.

Zum Siebenden ist vom Probste von wegen des Closters bedinget, so ein Rath zu Haldenschleben in zukünfftigen Zeiten zu Kulitz und Bentz eine Schäfferei oder Vorwerck uffbawen wurden, so soll solch Viehe auf diese Seite der Ohre nicht in die Weiden getrieben werden, besondern soll sich an jene Seite der Ohre erhalten.

Zum Achten hat sich das Closter und Probst fürbehalten, daß niemand von den Bürgern zu Haldensleben in der Ohre

Ohre benedden der Niendorffer Mollen sollen mit Zochgarnen fischen, was sie aber mit Waden thun können soll ihnen doch nicht weiter, denn bis auf das hohe Ufer vergundt werden, Die Wiesche ober der Ohra, soll der Rath bey dem gewöhnlichen Gebrauch behalten, allein wenn das Graß davon ist genommen, so soll die Weyde der Stadt und dem Closter gemein seyn; Auch hat der Probst von wegen des Closters dem Rath vergünnet, daß sie vor Niendorff eine neue Wind-Mollen haben bauen mügen, und daß sie etzliche Weiden-Stemme zu Behuff des Dammes an den Damm gesetzet haben. Wurde aber der Rath oder sonst jemands von den Bürgern an den hinfürder mehr zu bauen, oder Weiden-Stemme zu setzen verursacht, die sollen das mit Willen und Wissen des Closters thun. Und desgleichen sollen die beyden Müller in den beyden Müllen mit ihren bewden auch halten. Darzu sollen die Müller sich alles Verkauffs, mit Mehl oder Bier-schencken enthalten, Alleine was ihr eigen Verdienstes Mehl ist, auch will der Probst und Closter dem Rathe und Stadt den Steinbroch zu Wulfshausen und die Daw-Erde auf dem Ziegel-Hoffe zu graben, so es Noth sein wurde, vergünnen, jedoch das der Probst und Closter vom Rathe zuvorn gebührlicher Weise darum angelanget werden; Und hiemit sollen alle Gebrechen wie die Nahmen haben und sich dieser Grentzen halber zwischen dem Closter Altenhaldensleben und dem Rathe und Gemeiner Stadt Neuenhaldenschleben bißhero zweyspennig gehalten und zugetragen, vereiniget beygelegt, und ohne jedermänniglichे Verhinderung und Einsage, verdragen sein und bleiben, getreulich und ungefehrlich. Actum Mittwochens nach Vocem Jucunditatis Anno 1533. &c.

So wir denn solche Bitte für ziemlich vermerckt und der Vertrag von Ihnen beyderseits bewilligt und angenommen, haben wir denselbigen alles seines Inhalts aus Fürstl. Obrig-

Obrigkeit zugelassen, bekräfftigen und confirmiren, den auch kegenwärtiglichen hiermit und in Krafft dieses Brieffes, und wollen, daß derselbige von beyden Theilen in allen seinen Puncten und Articuln stete, veste und unverbrüchlich gehalten werde; Des wir zu Uhrkund unser Secret wissentlich haben drucken lassen, der gegeben ist zu Halle auf S. Moritzburgk am Mittwochen nach Exaudi nach Christ unsers HErren Geburth im funffzehenhundert, darnach im drey und dreyßigsten Jahre.

§. 3.

Gleichwohl hat sich der Streit damit nicht geleget, sondern sich bis in des Herrn Administratoris Joach. Friderichs **Zeiten verzogen, da denn noch einmahl wegen des Gräntz-Gerichts zu Niendorff mit dem Closter und der Stadt Neu-Haldensleben durch abgeordnete** Commissarios **der Vergleich** de a. 1533. **zum Grunde geleget, die Sache verglichen, und die Damm-Mühle allein dem Closter verblieben:**

Auf gnädigsten Befehl des Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Joach. Friderich, postulirten Administratorn des Primats und Stiffts Magdeburgk Marggrafen zu Brandenburg unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, haben von GOttes Gnaden Petrus Abt zu Berga vor Magdeburg Joachim, Rintorff Thumherr der Primat Ertzstiffts-Kirchen zu Magdeburg, Ludolff von Alvensleben Gebhardts sel. Sohn auf Hundesborg und Neuen-Gatersleben, Friederich Rode beider rechten Doctor und Fürstl. Magdeb. Hoff-Rath und Sylvester Lehman, Official abwesend und in geschriebenen Vollmacht Herrn Andreaßen von Wüstenhoffen Dechand S. Nicolai auch in Magdeburgk

 als

als unsers auch mit zugeordneten Commissarii die wirrige Gebrechen und Spaltung so sich bißhero zwischen der Ehwürdigen Domina Probsten Herrn Johann Zwickers und gantzen Convent ihrer Fürstlichen Gn. Geistlichen Jungfrauen-Closters Altenhaldenschleben an einen, und denn einem Ehrbahren Rath und Stadt Neuen-Haldenschleben am andern Theil, der Gräntz-Gerichte, und Neuendorffer Marck auf der Thammühlen und anderen mit eingefallenen Sachen halber erhalten, welcher wegen auch zum Theil ein Ehrbahrer Rath, Dominam Probst und gantze Convent und Closter bey Ihrer Fürstl. Gn. Regierung in eine Rechtfertigung gezogen, auf beyder Theil und der Gemeinde zu Neuenhaldensleben mechtiges Heimstellen, und denn ferner ihren guten Willen, Wissen und Einvorwilligen, damit höchstgedachter unser gnädigster Herr des fernern Anlauffens gehorsamlich und unterthänigst geübriget, und Zehrung und Unkosten verhütet werden mögten, endlichen und zu Grunde verglichen und vertragen, nemlichen also: Nachdem anfangs vermercket, daß bishero zwischen beyden Partheyen auf fürgefallenen Zanck und sonsten auch der vorgenommenen Rechtsfertigung ein Wiederwill gewesen, daß derselbe abgelegt seyn, und auch hiemit gantz verloschen seyn soll, Also daß sie hinfort gegen einander friedlich und nachbarlich leben wollen, und hierum uns zugesaget und versprochen, sich des Vertrages a. 1533. Mittwochs nach Vocem Jucunditatis durch die Churfürstl. Maintzischen Commissarien aufgericht, welche folgends der Cardinal und Ertzbischoff zu Magdeburg und Mentz Churfürst Albrecht, Marggraff zu Brandenburg hochlöblichster milder Gedächtniß auch a. 33. Mittwochs nach Exaudi gnädigst ratificiret und confirmiret, durchaus gehorsamlich zu leben, und desselben sich zu verhalten. Weiter als sie uns von beyden Theilen ihre Gräntzen an- und in erwehnter Niendorffer Marcke gezeiget, darinnen aber mit der Anweisung nicht allein nicht einig

nig gewest, sondern darüber unter sich wie und was ein Theil nachgeben wolle, nicht vergleichen werden wollen, und uns solches an statt höchstermeldtes unsers gnädigen Herrn zu mäßigen, gantz mechtig heimgestellet, haben wir solche Grentz folgender gestalt gezogen, und mit etzlichen Aufwurffen und Mahlungen gemachet; nemlichen daß aus der Ohre, darinnen ein grosser Stein soll geleget werden, wir den Jöckelwort und dasselbige Gründlein hinauf an den Garten etzliche Aufwurffe gemachet, durch das gleiche Feld bis auf das grosse Stein-Bette, aldar auch ein grosser Hügel gemacht, dis die rechte Grentze zwischen mehrgedachtem Closter und der Stadt des Orts seyn, jedoch alsofort der Grentze und Gerichte wegen bleiben soll, besage oberwehnten Vertrags und alten Gebrauchs. Also daß nun auf allen Eckern, Feldern, Wischen und Gärten, so nach der Stadt werts und dieser gezogenen Grentzen gelegen, Ein Rath und gemeine Stadt die Ober- und Unter-Gerichte alleine haben und behalten soll ungehindert des Closters und männiglichen. Dagegen aber auf allen den Güteren und was dar begriffen von dieser Gräntze an, und so auf der andern Seiten gelegen, viel erwehntes Closters, wie von Alters die Gerichte oberst und niederst allein, auch der Stadt und männliches ungehindert behalten. Und wiewohl ein Rath und gemeine Stadt mit Fleiß gesuchet und angehalten, daß auf dem andern Theil, so dem Closter in der itzigen Gräntzziehung bleibet, und allein so weit sie hiebevorn sich dessen mögten angemasset haben, sie nachmahls um der Pfändung willen die Unter-Gerichte haben und gebrauchen möchten. Als aber doch solches bey der Domina und dem Closter nicht zu erhalten gewest, wir auch befunden, daß der Ort nicht sehr groß um sonsten allerley Irrunge aus berührter Pfändung bishero entstanden, so diese Weitläufftigkeit und den gefundenen Mißverstand verursachet, ist solches aus diesem und andern habenden Bedencken dem Rath dismahl nicht gewilliget. Aber gleich-

wohl verabscheidet, wie es denn hiemit verabscheidet seyn soll, daß höchstermeldetem unserm gnädigsten Herrn von beyden Theilen unterthänigst sey freygestellet, welchen Theil Ihre Fürstl. Gn. die Untergerichte an itzterwehntem Orte, allda hiebevorn ein Rath sich derselben Gerichte anmassen wollen, gnädigst zuerkennen möchten, also daß hierinnen keinem Theil von uns den Commissarien eingeräumet. Hierbenebenst aber gleichwohl von uns beyden Theilen dis befohlen und auferleget, daß sie ihr Viehe dermassen treiben und hüten lassen sollen, damit eines dem andern durchaus keinen Schaden thun möge. Und wo es sich künfftig zutragen möchte, daß einem oder dem andern Theil auch sonderbahren Personen durch das Hüten und Betreiben auf der Sath oder andern Schade geschehe, soll solch Theil hiemit Erlaubniß und Macht haben, gewöhnliche und gebührliche Pfändung an die Hand zu nehmen, welches Theil denn solche Pfand alsobald an den Ort ausantworten soll, deme der Gräntz und diesem Vertrage nach die Gerichte alldar zuständigk. Hierauf denn alsofort der Gerichtsherr vor sich oder seine Befehlchhabern den Schaden in Besichtigung nehmen denselben gebührlichen wie in ihrer Fürstl. Gnaden Amt Wolmirstedt gebührlichen schützen, und denjenigen, dessen Viehe den Schaden gethan, zum Abtrag und Wiedererstattung desselben ernstlichen anhalten. Es soll aber hiemit gedachter Domina, Probst und gantzen Closter an ihren Eigenthum, Erb- und Grund Gerechtigkeiten, so dieselben auf den Feldern, Eckern, in Garten und Wischen in beyden Gräntzen haben nichts benommen, sondern durchaus vorbehalten seyn, und wofern sich nun itzt oder künfftig ein Bürger in der Stadt, so von solchen Feldern, Eckern, Wischen oder Garten besage des Closters beglaubten Registers und anderer Uhrkunden etwas von dem Closter, als ein Laß- oder Zins-Guth zu nehmen, oder um gebührende Vergleichung mit ihren guten Willen, hinfort bekommen möchte, soll nichts desto weniger die Domi-

na und Closter, vor den rechten Erb- und Laßherrn erkennen, ehren und halten, und solches des Closters Erb- und Laß-Guth bleiben, und demselben Closter frey stehen, alle 7. Jahr solche berührte Laß-Güthere denen vorigen Inhabern oder anderen um einen Zins und gewisse Pächte zu verlassen einzuthun oder zu verzinsen. Hierumb alle 7. Jahr die Bürger und Inhaber solcher Laß-Güter um die gewöhnliche Verlassung bey dem Closter anzusuchen schuldig seyn sollen, hierauf denn das Closter auch vor andern dem alten Besitzern und Inhabern solches Gutes wiederum den Bürgern dasselbige Stück Gudes verlassen soll. Jedoch wo sich derselbe mit der Domina und dem Closter der Pächte und Zinsen halber zur Gebühr vergleichen thäte, auch derselbe dem es gelassen solch Stück Gudes vor sich behielte, andern nicht austhäte, und sonsten dem Guthe recht und nützlich ohne Vorgeringerunge vorstunde, denn so bald dem Closter die Pächte und Zinse nicht gereicht, oder befunden, daß der Besitzer oder Inhaber das Guth vor sich selber nicht gebrauchen und andern austhun, oder auch dem Guth mit rechter Bestellung derselben nicht vorstehen, auch nach Verfliessung 7. Jahr, nachdem er es erlanget, bey dem Closter gebührlich nicht ansuchen würde, soll dem Closter hiemit Macht gegeben seyn und frey stehen, einem andern, weme das Closter solches gönnen werde, zu verlassen oder einzuthun, ohne einige Einsprache der Stadt und gantzen Bürgerschafft Neuenhaldenschleben auch männigliches. So viel aber die Tham-Mühle und derer Zugehörung betrifft, hat sich ein Rath offentlich gegen erklähret, versprochen und zugesaget, daß dieselbe des Closters seyn und bleiben soll, mit allen Gerichten in und an der Mühlen, also daß sie sich daran aller Gerechtigkeit verziehen wollen, jedoch daß dieselbe dem obgedachten Vertrage nach auch bestelt werde, und hingegen soll das Closter schuldig seyn, die Brücken des Orts alle drey zu halten, und hinwieder der Rath den Steinwegk. Wenn sich aber auch E. Rath be-

 schwe-

schweret, daß sie dem Hans Gebhardt, gewesen Müller in der Damm-Mühlen 300. fl. auf solche Mühlen und deren 8jährige Nutzung entrichtet, und dessen nicht wiederum habhafft gemacht, hierum gebeten, die Domina, Probst und das Convent denselben zur Bezahlung anzuhalten, von dem Gegentheil aber vorgewendet, daß anfangs nicht allein ohn Vorwissen, sondern über Verboth, ein Rath dieselbe Mühle an sich gebracht, hierum nun auch, da das Closter bald anfangs die 300. fl. ihm den Rath angeboten, sie dieselben nicht annehmen wollen, u. also sich nicht schuldig geachtet, solche 300. fl. zu erlegen, zuforderst da sie die Domina und das Closter nunmehr die Mühle erkaufft und bezahlet, aber sich hienebenst erboten, dieweil derselbe Müller unter des Closters Gerichten und Bothmäßigkeit gesessen, ihm zu gebührender Bezahlung anzuhalten, ist das Closter bey solchen Erbieten gelassen, und wird alldar der Rath die Bezahlunge solcher 300. fl. zu fordern wissen, soll das Closter schuldig seyn, dem Rathe hierauf gebührlichen zu verhelffen. Hierdurch oberwehnte Rechtfertigung bey höchstgedachter Unsers gnädigsten Herrn Regierung anhängigk, durchaus auch fallen und von beyden Theilen aufgehoben seyn soll, denselben sich ietzo nachkünfftig gar nicht mehr gebrauchen. Uhrkundlich ist dieser Vertragk unter unsern Petschafften und Handschrifften gezweyfecht aufgerichtet, und den begehrenden Theil eine davon zugestellet worden. Actum Neuenhaldenschleben, den 21. Sept. im 1574. Jahr.

(L.S.)
Petrus, Abbas Bergensis,
manupp. subscripsit.

(L.S.)
Joachim v. Rintorff,
Thomherr mpp. subscrips.

(L.S.)
Ludolff v. Alvenschleben,
meine Hand.

(L.S.)
Friderich Rode, Doctor.
meine eigne Handschrifft.

(L.S.)
Sylvester Lehmann,
meine Hand.

§. 4.

§. 4.

Hatte das Closter diesen Gräntz-Streit damals in so weit zu Ende gebracht; wiewol die Zwiestigkeiten immer wieder aufgeblühet, und die Stadt und das Closter nie zur völligen Einigkeit geschritten: so kriegte es hingegen mit dem Amt Calförde Händel, welche es um eine schöne pertinentz brachte. Es betrifft den Holtz-Fleck Griebitz oder Grieps, davon Cap. 3. etwas erwehnet ist. Vor diesen war es ohn Zweifel ein Vorwerck, disseits der Ohra, an den Calfördischen Bergen, hinter Wiegelitz gelegen, 1. Vierthel Weges lang und 2. Schoß Weges breit, wobey eine Breite von 8. Huffen, und jenseit der Ohra bey dem alten Dorffe und numehrigen Holtze Ranten 2. Huffen nebst den 3ten Baum. Der Magdeburgische Ertz-Bischoff Wilbrandus, der im 13. Seculo gelebet, hatte dieses Stück Landes dem Closter Alteu-Haldensleben bald nach Antritt seiner Regierung geschencket, laut bald vorkommenden Klage-Schreibens, und das Closter hatte solches in die 300. Jahr in ruhigem Besitz gehabt, und denen Wiegelitzern verpachtet. Anno 1533. aber, da mit der Stadt Haldensleben der Vergleich angehet, wird diese pertinentz angefochten. Denn einige, die zu der Zeit Besitzer und Innhaber von Calförde waren, haben, ich weiß nicht aus was vor einem Grunde, sich dieses Grieps auzumassen angefangen, wowider zwar das Closter eine Klage unter Cardinal Alberto und folgenden Ertzbischöffen angehoben, aber weiter nichts ausgerichtet, als daß jene sich fester gesetzt, und dieses seine Klagen sich vermehret. Anno 1573. lautete des Closters seine Klage an den Herrn Administrator Joachim Friderich also:

Durch-

Durchl. Hochgebohrner Fürst und Herr, E. F. Gn. seind Unsere andächtige Gebet zu dem Allmächtigen in aller Unterthänigkeit, Diemutt und Gehorsamb mit hohesten Vleiß jderzeit zuvor. Gn. Fürst und Herr, E. F. G. können wihr aus erheblichen genugksamen Ursachen in Unterthänigkeit nicht bergen. Deie wihr armen Personen von den Besittern und Inhabern des Hauses Calvörde vor etlichen verschienen Jahren von einer Holtzung der Gryps genant, auch 8. Huffen Landes bey dem Gryps gelegen, und demselben Holtze zuständig, widder alle Rechte und Billigkeit mit Gewalt entsetzet, so E. F. Gn. Closter ohne alle Mittel und Widderrede zustehet, welches wir auch mit Siegel und Brieben von dem Hochwürdigsten in GOtt Vater, Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Wilbrando, Ertzbischoff zw Magdeburgk löblicher und seeliger Gedächtniß E. F. Gn. Closter darüber gegeben, genugksam zu erweisen, auch über Menschen Gedencken bey 300. Jahren in rwlichen Gebrauch und Possession eingehabt, daraus zwar E. F. Gn Closters Besten und zu Frommen das Holtz darselbst abgehowen und wegkführen lassen, auch den berührten Acker zum Gryps gehorigk nach unsers Closters Gelegenheit umb gebürliche Pachte und Zinse etzlichen Mennern zw Weigelitz, ohne jennige derer zw Calförde Einsprache oder Verhindernüß eingethoen und vermeittet.

Haben sich doch endlichen die ehrbaren und vesten Matthias von der Schulenburg und Andreas von Alvensleben, auch ihre Nachkomen zw der Zeitt Besitzers und Innhabers des Hauses Calförde, weil sie gewust/ daß wihr armen Personen zum Streitte und Zangk gantz ungeschickt und ungeneigt seinn, understanden und angemasset, und die 8. Huffen Landes unfug,

fuglicher weise widder alle Recht und Billigkeit von E. F. Gn. Ertzstifft und Closter entwendet, und zw dem Fürstenthum Braunschweigk zur Zeitt gebracht, und in die Calfördische Gräntze gezogen, welches wihr viel und zum öfftern bey den Hochwürdigsten in GOtt Vater Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Albrechten Römischer Kirchen Cardinal und Legaten Ertzbischoff zu Magdeburg und Meintz auch allen nachfolgenden regierenden Landes-Fürsten gantz unterthäniglichen ersucht und geklagt, wie sich E. F. G. itziger Cantzler samt alle E. F. Gn. Herrn Hoffräthe günstiglichen zu erinnern wissen, doch aber nichts fruchtbarliches zu der Zeit geschaffet oder ausrichten können.

Wenn dann solches dem Ertzstiffe Magdeburg und E. F. Gn. Closter zum mergklichen Abbruch und Nachtheil gereichett, und Uns keines weges gebüren will wegen Unser Eide und Pflichte, damit wir E. F. G. Closter verwandt, dem Fürsten zu Braunschweigk unsere Gerechtigkeit also einzureumen,

Gelanget derowegen an E. F. Gn. als unsern Landes-Fürsten bey dem, negst GOtt dem Almechtigen unser höchster Trost, Hülff und Beystand gelegen, unsere diemütige fleißige und andechtige Bitte, E. F. G. wollen sich hierinnen E. F. Gn. Closters und unser armen Personen annehmen, und gnädiglichen behertzigen und uns bey E. F. Gn. Closters alt her gebrachten Brauch Freyheiden und Gütern als fern wihr armen Personen damit berechtiget sein vor Gewalt und Unrecht gnädiglichen beschützen handhaben und verthedigen.

Dann Dho E. F. G. endtlich kein Einsehen thun wirdt, und die zu Calförde bey der Höltzung und Eckern gelassen werden solten, werden sie sich auch

 ande-

anderer Höltzungen wie vor kurtzen Jahren von ihnen im schwartzen Pfuhl geschein anmassen, zu was merglichen Schaden Beschwerung und Abkürtzung E. F. G. Closters Unterhaltung, und dem Ertzstifft Magdeburg solches aber gereichen würde, hatt E. F. Gn. gnädigst zu ermessen, unterhänigster Hoffnung E. F. Gn. werden aus Fürstlichen Gemüthe uns armen Personen gnädigst bedencken, wie die zu Calförde von Ihren unbefugten Anmassung und mit Gewalt entwanten Holtzungen und Ecker wiederum entsetzet, und wir armen Personen, und E. F. Gn. Closter dabey, wie vor geschein, geschützet und handthabet werden müchten. Solches nun E. F. Gn. langk gesundes Leben und glückseelige Regierung mit unsern Gebedt kegen GOtt zu Tag und Nacht einmüthiglichen zu vorbitten, erkennen wihr uns schuldigk und pflichtig. Dat. Alten-Haldensleben a. 1573.

hinten in Dorso
Gribicz octo mansos cum
omnibus attinentils, silvis pascuis
atque pratis.
Ranten duos mansos insuper
tertiam arborem &c.

Der Ertzbischoff ließ darauf die Sache durch etliche Commissarien, als Lud. v. Alvensleben, Lipp. von Arnimb, Cantzler und Doct. Frid. Roden untersuchen durch folgende Ordre de dato 25. Oct. e, a.

Joachim Friderich, &c.

Unsern Gruß zu vor vesten und hochgelarten lieben Rehte und Getrewen, was die Domina samt gantzer

zer Versamlung des Jungfraulichen Closters Alten-Haldensleben eine Holzung der Gribs genandt und 8. Huffen Landes halber so daran stossen, welches die Inhaber des Hauses Calförde bemelten Closter und also unsern Ertzstiffte vor dieser Zeit de facto und zur Ungebür endzogen haben und noch vorenthalten sollen, an uns Clagende mit Bericht eingewandt, übersenden wir euch aus in verwarten zu vernehmen, Wenn ihr denn vermege unser bescheenen anordnung uf den 10. schierst kommendes Monats Nov. daselbst im Closter Alten-Haldensleben zusammen kommen werdet, volgende Tage die Calfördischen Gebrechen an die Hand zu nehmen, Als begehren wir gnädiglich das ihr als den neben den verordneten und Magdeburgischen Thum-Capitel gein den Braunschweigischen Gesanten dieser des Closters geclagten Mangel ingedenck seyn, und es dahin richten wollet, das dem Closter dasjenige, so zur Unbilligkeit entzogen wiederum eingereumt werden müge, daran geschicht uns zu Gnaden gefallen, und sind euch mit Gnaden gewogen. Datum Wolmirst. den 25. Octob. 1573.

An Ludolf von Alvensleben,
Lippold von Arnimb,
den Cantzler und
Doct. Fried. Roden.

Commissarien.

Die Commission wurd zwar gehalten, aber die Sache ins weite Feld gespielet, so daß gedachter Joachim von Alvensleben in einem Schreiben an den Fürstl. Magdeburgischen Hoff-Marchall Andr. von Drachstorff, viele Jahre hernach seine Besorgniß darüber hatte, und lautet es darin also;

Auch freundlicher lieber Schwager. Beyverwart des Capittels Schreiben an unsern gestrengen Herrn, haben sie mir, weil ich einen Boten nach Halle schicken würde, mit zu überschicken zustellen lassen, dieweil nun darinn gedacht wird, das die Calfördischen, dem Closter Alten-Haldensleben ansehnliche Holtzungen sollen entzogen haben, darauf hatt mir gestern der Probst und Hoffmeister desselben Closters diesen Bericht gethan, daß ihr Closter vor etlichen Jahren ein Holtz den Gribs genandt und 8. Huffen Landes, welches nahe an Calförde dieser halben der Ohra gelegen, und in der Ranten Horst, so zu dem Amt Calförde gehören, den dritten Baum, samt 2. Huffen Landes gehabt, aber solches alles länger als 40. Jahr in keine Possession oder Gebrauche gehabt, und bey Zeiten des Cardinals Ertzbischoffs Albrechts Hochlöblichen Gedächtniß albereit darüber geklaget, was auch in neulicher Zeit deswegen das Closter an unsern gnädigen Herrn ufs neue suppliciret und dieselben darauf committiret und bevholen, davon hatt mir der Probst 20. Pögenn zugestatt, dieselben thu ich euch hiemit beyverwart übersenden, und bericht auch daß der Alte Cantzler Doctor Joh. Trautenbüel alle dieselben Handlungen zu sich genommen, welche ohn Zweifel noch in der Cantzeley verhanden seyn werden, welches ich euch zur Nachrichtung guter Wohlmeynung nicht habe wissen zu pergen Hochgedachten unsern gnädigen Herrn ferner solches zu vermelden da E. F. G. albereyt davon keine Nachricht hatten und thu euch hiemit im Schutz des Allmächtigen bevhelen.

Es ist wol zu besorgen, daß weil das Closter länger als 40. Jahr dasselbe Holtz und Acker in keinen Gebrauch gehabt, es wird schwerlich was zu erhalten sein.

Joachim von Alvensleben Dat. Alvensleben Montags nach Læt. 1584

Wie

Wie er geschrieben, so ists ergangen. Diese Höltzung ist von den Closter-Gütern mit der Zeit gar abkommen. Wiewohl ein Vergleich darüber mit Lud. von Alvensleben getroffen, worein aber die Domina nicht gewilliget.

§. 5.

Anno 1584. ist die Irrung wegen der Wolfshausischen Güter abgethan. Weil dieselbe Feldmarck dem Closter zustund, so meinte es, daran alles zu haben, daher unter 4. Partheyen eine Wiedrigkeit entstand,

1. unter dem Closter,
2. dem Amt Alvensleben,
3. dem Dorffe Süpplingen,
4. den Colonis der Wolfshausischen Güter, die hin und wieder wohnen. Das Hochwürdige Dom-Capittel ward requiriret, die Sache zu entscheiden; worauf folgender Vergleich aufgerichtet worden:

Nachdem zwischen dem Ehrwürdigen Edlen, Gestrengen Ehrenvesten und Erbahren der Domina und Probste des Closters Alten-Haldenschleben an einem, Joachim von Alvensleben, als Innehabern des Hauses und Amt Alvensleben am andern, den Inwohnern des Dorffes Supplingen am dritten und denen Colonen welche auf des Closters Altenhaldenschleben Feldmarcke Wulfshausen genannt, Gueter und jährlichen Zinß unter sich haben, und doch in dem Dorffe Supplingen nicht wohnen, als den vierten Parth, allerley Irrungen und nachbarliche Gebrechen vorgefallen, darinnen die genannten vier Partheyen allerseits den Herrn des Hochwürdigen Dom-Capittels der Ertzbischöfflichen Kirchen

zu Magdeburgk gütliche und vorfängliche Handlunge eingeräumet; als sein solche Irrungen durch Ihr Erwürdigen und Gn. heut untenbeschriebenen Dato endlichen und zu Grunde entscheiden und verglichen, wie folget: Erstlich so viel die Jaget und hohe peinliche Halsgerichte auf der Wulfshausischen Feldmarcke anlanget sollen solche beyde Stücke ohne alle Mittel dem Ertzbischöfflichen Hause und Amte Alvenschleben bleiben und zuständigk seyn, die Untergerichte aber in allen Fällen welche die hohe peinliche Halsgerichte nicht gehören, sollen dem Closter Altenhaldenschleben und desselben jederzeit regierenden Domina und Probsten zu exerciren bleiben, vorbehalten und nachgelassen sein.

Zum andern, Nachdem die Einwohner des Dorffs Supplingen welche von dem Closter Altenhaldensleben gueter und Jährlichen Zinß auf Walfshausischer Marck gerodet, und derselbigen, das vergangene Jahr wider die Domina und Probsten Verboth zu Schmählerung ihrer habenden Gerechtigk. gemein Weide besehet gehabt, derowegen der Probst zu Erhaltung des Closters Gerechtigkeit solch wieder Verboth geseete Getreydig zum theil schleiffen lassen; Also seyn sie dieses Puncts halben dergestalt verglichen, daß die in Supplingen wohnende Wulfshausische Coloni zu Ergentzungk ihres Schadens, dasjenige was sie jetzo über Winter und Sommer auf dem streitigen neu gerodeten Acker gesehet, dieses 84. Jahr ungehindert aberndten und einführen sollen, hinführder aber sollen sie solchen Acker nicht mehr pflügen und besehen, sondern denselbigen für und für zur gemeinen Weide liegen lassen, und sich darjegen der Kuppel Weide und Holtz Kabeln wie vor Alters hero gewöhnlich gewesen, gebrauchen.

Zum dritten soll das Closter Altenhaldensleben wie von Alters her Macht haben, Jährlich zwey Fuder Meyen, mit ihrem zweyen Gespenne kegen die Pfingst-Feyertage aus den Wulfshausischen Höltzungen zu holen, es soll aber der Probst seinem

seinem Knechte jederzeit gebieten, daß sie die Meyen fein kurtz bey der Erden weg hauen, damit die Stemme so viel desto eher wieder ausschlagen und nicht verdorren mögen.

Zum vierdten haben die Domina und Probst gewilliget daß sie hinfürder über 30. fremde Pferde um Weide-Geld nicht wollen einnehmen, damit die Wulfshausische Marcke nicht zu starck solle getrieben werden.

Zum fünfften, das deponirte Mastgeld belangende welches das vergangene 83. Jahr von Wulfshausischer Marck genommen worden, sein sie dergestalt verglichen: Dieweil die Einwohner des Dorffs Süpplingen vorgewendet, daß die Schweine von welchen das Mastgeld eingenommen, nicht alleine auf Wulfshausen, sondern zum guten Theil auf dem andern Supplingern Holtzungen wären gehütet und fett geworden; Als ist von allen Theilen gewilliget worden, daß das deponirte Mastgeld erstlich in zwey gleiche Theil abgetheilet, und also die eine Helffte allen Einwohnern des Dorfs Süpplingen sämtlichen zukommen und überreichet werden soll, die andere Helffte aber des Mastgeldes sollen alle Wulfshäusische Coloni, die ausserhalb Süpplingen wohnen, eben so wohl, als die in Süpplingen seßhafftlich, unter sich zugleiche nach Anzahl ihrer Hoefe und Gueter, als gantze, halbe und viertel austheilen und behalten, also auch doch hinfürder andere Jahre GOtt der Allmächtige mehr Mastung geben wird, sollen alle Wulfshausische Coloni die ausserhalb Süpplingen seßhafftig sich der Mast auf Wulfshausen zu erfreuen und zu geniessen haben, also daß ein jeder von einem gantzen Hoeffe vier Schweine von einem halben Hoeffe zwey Schweine und von einem Viertel ein Schwein in die Mast zu treiben Macht haben soll. Würde aber die Mast so viel seyn, daß sie derselbigen vor ihre eigene Schweine einnehmen würden, soll dasselbige Mastgeld auch nach dem gantzen, halben und Viertel Hoeffen unter alle Wulfshausische Colonos ausgetheilet

werden

werden. Jedoch sollen auch die Coloni so da nicht zu Süpplingen wohnen ihren Antheil des Hirten-Lohns die Mast-Zeit über so wohl als die in Süpplingen seßhafftig unweigerlich entrichten; Hiermit wollen und sollen obbenannte Partheyen gäntzlichen verglichen sein und bleiben, und diesem Vertrag in allen Artikeln fest und unverbrüchlich halten, und haben des zu Uhrkund die Domina des Closters Altenhaldenschleben des Closters Insiegel und Joachim von Alvenschleben sein angebohrnen Pittschafft beneben der Herren des Magdeburgischen Thum-Capittels Insiegel wissentlich an diesen Brieff gehengt, geschehen zu Magdeburgk den 26. Martii nach Christi unsers Erlösers nnd Seeligmachers Geburth im 1585. Jahre.

(L.S.) (L.S) (L.S.) (L.S.)

Nota. 1) Doch soll die Frau Domina nnd Convent damit nicht zufrieden gewesen seyn, vielweniger darin consentiret haben.
2) Von der Feldmarck Wolfshausen habe schon im 7. Theil p. 9. etwas gedacht, daß es im 14. Seculo wüste gewesen. Und daran ist kein Zweifel, und in diesem Vergleich de a. 1584. heißt es noch eine Feldmarck, und ist, wie das kleine Wolfshausen ohnfern davon, bis dato noch wüste. Seine Lage ist beym Steinbette, und lieget ½ Meile von Hundisburg. Klein-Wolfshausen aber lieget näher Bülstringen, und ist dem Königl. Amte Alvensleben zuständig. Daß ein Steinbruch dabey gewesen, wird im Vertrag p. 487. sequ. angeführet.

§. 6.

Anno 1604. vertrug sich das Closter mit der Stadt Neu-Haldensleben wegen der Niendorffer Wasser-Mühle, die Wienholt-Mühle genandt, welche an der Ohra gelegen ist.

Dieser

Dieser Mühle halben waren beyde Partheyen in schweren Proceß, der viele Jahre gedauret, gerathen, und hatten sie selbigen vor der Kayserl. Cammer geführet. Nachdem sie nun beyderseits viel Geld darüber verschwendet: so verglichen sie sich endlich durch Vermittelung Ertzbischöfl. Commissarien, so daß die Stadt dieselbe an sich kauffte, das Closter aber einen jährlichen Canonem, das Jus feudi und die Jurisdiction darüber behielte. Die Schrifft ist folgende:

Demnach zwischen der Ehrwürdigen, Ehrbahren, Tugendsahmen und Achtbahren Jungfrauen Dorothea Helmcken, Domina und Herrn Johann Kochen Probsten und gantzen Convent des Jungfrauen-Closters zu Altenhaldensleben, so wohl auch Joachim Vehsem, Müllern in der Neiendordorffer Mühlen, denn auch Andreas Neidhardten, Canonicum in der Neustadt Magdeburgk, und Hieronymum Falcken Bürger in der Alt-Stadt Magdeburg als verordneten Vormunden Joachim Vehsen Kindes an einem und dem Ehrbahren und wohlweisen Bürgermeister und Rathmanne und der gantzen gemeinen Bürgerschafft der Stadt Haldenschleben am andern Theil sich gantz beschwerliche und weitleufftige Irrungen und Mißverstande, sonderlich einer Mühlen halben, die Neiendorffer oder Weinholtz Mühlen genannt erhoben und erstanden, also auch daß die Partheyen beyderseits in eine grosse und weitläufftige Rechtfertigung in dem Hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gerichte zu Speyer gerathen, und etzlich viel Jahr daselbsten mit beyderseits unerträglichen Unkosten und nachtheiligen unstaten ventiliret und getrieben worden. Als seind dieselben Gebrechen, sonderlich was die benahmte Mühlen belanget heut unten geschriebenen dato durch die Hochwürdigen, Edlen, Gestrengen, Ehrenvesten und hochgelarten Herrn, Herrn Ludewig von Lo-

chau, Domdechant, Herren Wiechard von Bredow, Seniorn, Herrn Christoph Hünigken, Domherrn, Herrn Joachim Bernardt von Rohr, Domherren und Hauptmann zu zu Alvensleben, Herrn Nicolaum Gericken Syndicum der Primat Ertzbischöfflichen Kirche zu Magdeburg ꝛc. V. G. großgönstigen Herrn, als von beiden seiten dazu in Unterthänigkeit erkorne und erbetene unterhendelern folgender Gestalt gäntzlichen und von Grunde in der Güte vertragen und verglichen worden; Daß erstlich E. E. Rath und der Stadt Haldensleben sich vorwilliget dem Closter Altenhaldensleben 1300. Thl. als auf künfftige Ostern wenn man 1605. schreiben wird, 800. Thl. an guter ganghafftiger Reichs-Müntze, und auf Michaelis gemeltes 1605. Jahrs 500. wohlgeltende gantze Reichsthaler, und denn der Müller seiner Hausfrauen Kinde und an dessen statt den Kriegischen und des Kindes Vormunden 300. Thl. jetzo also balde nach vollnzogenenen Contract auszuzahlen und einzuantworten; Dakegen Domina Probst und Convent des Jungfrauen Closters Altenhaldensleben neben den obgenannten litis consorten hinwider versprochen und zugesagt, E. E. Rath und gemeiner Stadt Haldensleben die Niendorffer Mühlen zu sambt den Ackern und andern Pertinenz-stücken, wie es die vorigen Besitzer in Nutz und Gebrauch gehabt, cum jure Dominii & proprietatis gantz frey von aller Ansprach also balde einzuantworten und alles ihr daran habendes Jus und Gerechtigkeit zu cediren und abzutreten, inmaßen denn auch Domina Probst und Convent beneben den genannten litis consorten und sonderlich Jochim Vehsens eheliche Hausfraw durch ihren hierzu sonderlichen constituirten Kriegischen Vormunde liti & causæ und also der gantzen Rechtfertigungk in dem Hochlöblichen Keißerlichen Cammer-Gericht und allen andern Ansprache krefftiglichen renuncirt, jedoch soll die Lehns-Gerechtigkeiten und der Jährliche Canon forthin bey dem

Clo-

Closter Altenhaldensleben bleiben, Also daß E. E. Rath daßelbe pro Domino directo & Feudi recognosciren, und auf alle Fälle, wenn die Domina des Closters oder der Lehn-Träger versterben würde, die Lehn von dem einen Burgermeister als Lehn-Träger neben entrichtung einem Wispel Rogken Lehnwahr, und die Sreib-Gebühr so sich auf 1. Thl. erstrecket zu suchen und zu empfahen, darneben auch dem Closter Jährlichen 1. Wisp. und 4. Sch. Rogken pro Canone zu entrichten schuldigk sein sollen, Uber das behält auch das Closter die jurisdiction Ober- und Unter-Gerichte in und ausserhalb der Mühlen, Inhalt des in anno vier und siebentzigsten uffgerichteten Vertrages und darauff erfolgten und zuerkannten beiden Urtheln, Es hat aber dennoch Domina Probst und Convent E. E. Rath zu Haldensleben in der Mühle wegen Zwangß über das Gesinde, auch anderer Ursachen halber, die Unter-Gerichte in der Mühle eingeräumet, Was aber Kämpfer-Wunden und andere Peinlichkeit belanget, da sich in solchen Fällen etwas zutragen und begeben würde, soll zwar der Rath an den Thetern den Angriff haben, damit durch verzögerung dieselbigen nicht entkommen mögten; Es soll aber der Rath dem Closter ein solches also balde zu notificiren und denselben die Thäter aus der Mühlen folgen zu lassen, und einzuantworten schuldig seyn, jedoch daß dem Closter nichts desto minder frey stehe, wo ferne sie die Theters mächtigk werden können, oder aber da die Anmeldunge vom Rathe, wie jetzo gedacht nicht geschehen würde, dieselben in der Mühlen auch selbsten anzugreiffen und anzunehmen; Und ist hierüber E. E. Rath und gemeine Stadt nicht mehr denn Eingangs so von Alters hero gewesen und jetzo noch ist, zu erbauen und zu erhalten nachgelassen; So soll auch den Bürgern frey stehen in dieser oder in der Closter-Mühlen mahlen zu lassen, und aus dieser Mühle keine Zwangk Mühlen gemacht werden; Ferner soll der

Herr Probst die Kühe Pferde so wohl die Ecker, so das Closter neulicher Zeit dazu gelegt, darvon zu nehmen Macht haben, darjegen soll der Müller so E. E. Rath in die Mühlen setzen würde so wohl auch dasselbe Gesinde, gemelten E. E. Rath mit Eyde und Pflicht verwandt sein, der Sacramenten aber sollen sie sich in dem Closter ohn Verbindung ihres Gewissens erhohlen. Wie denn auch die pro tempore Einhabere der Niendorffer Mühlen und dessen Gesinde damit an exercitio der Jurisdiction um so viel weniger Zerrüttung zu befahren, ihr Begräbnüße im Closter haben sollen, Mit Haltung der gewissen Anzahl Heupter Viehe wie denn auch mit Setzunge der Weiden-Stemme und ander Puncten halber soll sich der Rath oder Inhebere der Niendorffer Mühlen in alle Wege den Vertrage gemeß verhalten, und dawider in dem geringsten nichts attendiren, Da auch etwa E. E. Rath am Frey-Schütze, einen neuen Grund-Baum legen und bauen würde, soll ein solches mit Wissen, Willen und im beysein beyder Partheyen vor die Hand genommen, damit derselbe dermassen gelegt werde, daß es der gemeinen Weide zu keinen Nachtheil gereiche, Und dieses so viel der Punct der Mühlen belanget. Dieweil aber auch sonsten etzliche andere Puncte in gepflogener Handlung vorbracht, darüber sich künfftig unnachtbarliche Irrungen und Zweyspalt hette erhoben und zugetragen können; seind dieselben gleicher Gestalt zu Verhuetung und Abwendung allerley ferners Streits Unwillens und Ungelegenheit durch die ob wohlgemelte Herren und Unterhendler verglichen worden; Nemlichen was die Fischerey auf der Ohre oberhalb der Mühlen nach der Stadt Haldensleben werts betreffen thut, soll der Stadt und Gemeine zu Haldensleben ungehindert zu gebrauchen alleine zu stehen, unter der Mühlen aber zu beiden Theilen dem Closter und der Stadt gleich gemein sein, nach Inhalt des Anno 1533. Jahrs aufgerichteten

Vertra-

Vertrages, so sollen auch an solcher Fischerey des Closters Unterthanen so wenig als die Bürger der Stadt nicht eximiret noch ausgeschlossen seyn, und weil wie jetzt bedacht oberhalb der Niendorffer Mühle dem Rathe und gemeiner Stadt die Fischerey alleine zu stehen soll, so sollen sie auch daselbsten nemlichen oberhalb der Niendorffer-Mühlen die Pfändung alleine zu gebrauchen, berechtiget seyn.

Dahero denn auch verabscheidet, wie es denn hiermit verglichen und verabscheidet sein soll, da einer aus dem Wasser der Ohren oberhalb der Mühlen entlieffe, und auf des Closters Gerichte Grund und Boden angetroffen würde, soll ehr wohl den Closter eingeantwortet, aber doch wegen des begangenen Delicti dem Rath die Straffe gefolget werden, auf welchen Fall denn das Closter oder der Probst demjenigen, so auf solcher That begriffen zu der Straff und Abtragk anzuhalten schuldig seyn soll. Weil auch E. E. Rath wie auf dem Lande nach der Heiden werts also auch auf den gantzen Ohr-Strohm die jurisdiction haben wollen; So ist doch dasselbe dahin verhandelt, daß die Jurisdiction auf dem Ohrstrohme zum halben Theil von Jöckels furde an bis hin unter an das hohe Uffer, beyden Theilen, einem jeden Theil, welchen Lande es am nechsten gelegen, sein und bleiben soll. So sollen auch die Pfand-stellen welche hinfürder auf des Closters Gebiete sonderlichen des Ortes um der Niendorffer Mühlen herum vorgenommen, ja der Tham-Müller gehalten, und die abgenommene Pfände von allen Theilen dahin eingeantwortet werden. Da es sich auch zu trüge, daß auf eines oder des andern Theils Gueter und Gerichten, Pferde, Ochsen, Kühe, Schweine oder ander Viehe so dem andern zu Schaden oder zu nahe gehuetet gepfandet wurden, soll von einem jeden Pfande 1. Schillingk von andern Viehe aber von jedem stück mehr nicht den einen Dreyer Pfand-Geld entrichtet, nach gebührlicher War-

dirung der Gerichts-Herrn bezahlet und erstattet werden, darzu ein Gerichte dem andern die hülffliche Hand unweigerlichen zu reichen und mitzutheilen verpflichtet seyn soll.

Da auch etwa der Tham an der Ohra bawfällig eingehen und Schaden bekommen würde, oder sonsten erhohet und gebessert werden müste, soll die Erde die vor Alters jedoch ohne sonderbahren Schaden darzu genommen und gegraben werden. Wie denn hierüber die Müller in der Tham- und Niendorffer Mühlen mit ihrem Viehe nebst des Closters Viehe in dem Magdeburgischen Felde so weit zu hueten und zu treiben Fug und Macht haben sollen, so weit als das Closter Viehe mit dem Rathe und der Rath mit dem Closter daselbsten die Kuppelweide hat, zu treiben zu hueten berechtiget.

Damit also diese beschwerliche Irrungen der Neiendorffer-Mühlen halben beneben allen andern Gebrechen gäntzlichen und zu Grunde vertragen und verglichen worden, wie denn auch beyde Theil der bis anhero in den Hochlöblichen Kayserl. Cammer-Gericht schwebenden beschwerlichen Rechtfertigungk simpliciter renuncirt, sich derselben begeben und fallen lassen, mit Erklährung eines den andern hinfort allen guten nachbarlichen Willen zu erzeigen, friedlich kegen einander zu verhalten, und mit einander gute friedliche Nachbarliche Correspondentz zu pflegen, und da jo etwa Irrung und Mißverstände aus Unversehen vorfallen solten, wollen sich die Partheyen beyderseits, ehe und zuvor sich eines oder das ander in etwas de facto anmassen würde, zusammen bescheiden, und muglichen Vleiß anwenden, dieselbe unter ihnen selbsten friedlichen und nachbarlichen in der Güte zu vergleichen und zu vertragen.

Dessen allen zu mehrer Versicherung steter und fester Haltung seind dieses Vertrages zwey gleichlautende Abschriften verfertiget, und mit der obgenannten hierzu erbetenen und ver-

vermochten Herrn und Unterhändelern angebohrnen, so wohl auch der Partheyen, als des Closters und der Stadt Insiegel und unterschriebenen Händen becräfftiget, und vollnzogen, auch darüber der hohen Obrigkeit Eines Hoch- und Ehrwürdigen Dom-Capituls der Primat Ertzbischöfflichen Kirchen zu Magdeburgk V. G. H. Consens unterthänig gesucht, gebeten, erlanget und beyden Theilen ein vollnzogen Exemplar eingeantwortet und übergen worden. Actum.

Joachimus Alstenius Sacra Imperiali authoritate Notarius Publicus, & Reipub. Haldenschlebianæ Camerarius ad mandatum Senatus in fidem subscribsit.

Johannes Koch, Præpositus in Antiqua Haldenßleue nomine Monasterii ibidem subscripsit.

mpp.

Darauf folgete die Beleyhung a. 1605.

Wir Dorothea Helmkens Domina, Magaretha Dihtmars Priorissa und gantze Versammlunge des Jungfrauen-Closters Altenhaldensleben, Ordinis Cistertiensis, thun kund und bekennen mit diesem unserm offenen Brieffe vor uns und unsere Nachkommen und jedermänniglichen; Als durch GOttes gnädige Verleihunge und fürnehmer Leute angewanten müglichen Fleiß, die irrige und rechtschwebende Sachen zwischen uns und unserm Closter eines Einem Ehrenvesten Wohlweisen Rath der Stadt Neuenhaldensleben anders und denn Joachim Fehsen und desselben Kindes verordneten Vormundern drittes Theils, wegen der Niendorffer Mollen uf dem Ohr-Strohm in unser Closters unstreitigen Jurisdiction auch Grund und Boden gelegen, vorwichener Zeit unter andern dahin in Güte verglichen abgehandelt und endlichen vertragen worden. Nemblichen, daß

daß diesem Closter und uns an berührter Niendorffer Mohlen neben andern Gerichten und Gerechtigkeiten auch das directum Dominium und Jus Feudi zu stehen, wir auch disfals von wohlermeldten Rath nicht alleine anjetzo sondern auch auf alle Fälle recognosciret und erkannt werden solten. Und dann nun dahero auf heute dato wohlermeldten Rath die Belehnung solcher Mohlen bey uns fast fleißiger denn fleißig gesucht und gebeten, Demnach wollen wir nunmehr vermuege und nach Inhalt vorgeregter disfals unter uns aufgerichteten Verträge den Ehrvesten, achtbahren und Wohlweisen Herrn Sebastian Ahlstein als ältesten Burgermeister daselbsten zu Nienhaldensleben im Nahmen und an statt des Raths und gemeiner Stadt zu getreuen Händen mehrberührten Niendorffer Mohlen zu einem rechten Erb-Zinß-Gute geliehen haben, wie wir denn denselben hiemit in Krafft dieses Brieffes dieselbe liehen und beliehen thun uf Jährlichen Erb-Zinß als einen Winspel vier Scheffel Rogken jedes Jahrs uf Martini Tagk uns und unserm Closter unweigerlichen davon zu entrichten und einzubringen, sothane Mohle samt allen pertinenz Stücken und Zubehörunge soll und mag nun hinfürbaß ermeldter Herr Burgermeister im Nahmen und an statt des Raths und gemeiner Stadt wie Erb-Zinß Guth recht und Gewohnheit ist, inne haben besitzen, nutzen und gebrauchen, und wir wollen ihme dieser Lehn jederzeit geständig und gewehr seyn, wenn und so offte es Noth und behuff sein wird, vorbeheltlich daß der Lehns-Gerechtigkeit so ofte der älteste Herr Bürgermeister als Lehnträger und Wir die Domina so wohl auch unsere Nachkommen nach Schickunge GOttes Todts verfahren werden, jederzeit und in allen Fällen mit entrichtunge eines Wisp. Rogkens zur Lehn wahr und 1. Thl. Schreibgebühr gebührliche Folge geleistet; auch mit dieser Mollen ohne unser Vorwissen und Consens keine Veränderung

vor-

vorgenommen, insonderheit aber den ufgerichten Vorträgen in allewege gemes gelebet werden müge. Umb mehrer und wahrer Uhrkund und willen haben Wir unsers Closters Ebdien Insiegel unten an diesen Brieff wissentlichen thun hangen; Gegeben im Jahr nach der Geburth unsers Herrn und Heilandes JEsu Christi tausend sechshundert und fünff, den 1. Aprill. 2c.

§. 7.

Gleich darauf a. 1605. trug sich zu, daß einer von dem Zigeuner-Gesindel, welches Unfug angefangen, von den Bürgern zu Haldensleben bey der Niendorffer oder Wienholt-Mühle erschossen wurde. Weil dieses nun von dem Closter vor einen Eingriff in die Jurisdiction gehalten ward: so hat der Rath der Stadt Neu-Haldensleben folgenden Revers von sich gestellet:

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Neuenhaldensleben hiemit in Krafft dieses unsers offenen Revers-Brieffes vor uns und unsere Nachkommen am Ambte und Rathstuel, so wohl auch männiglichen thun kund und bekennen. Demnach vor weniger Zeit nemlichen in verschienen Monath Julio lauffendes 1605. Jahrs, eine ziemliche Anzahl ziener oder tarter Gesindlein alhier für unser Stadt angelangt, und sich folgends in unserer geliebten Nachbarn des Jungfrauen Closters Altenhaldensleben Jurisdiction und Bothmäßigkeit nach dem Magdeburgischen Thore und Feldewarts hinaus begeben, daselbsten auch im Felde außerhalb dem Niendorffer Graben, nahe bey der Weinholtz-Mühle oder Niendorffer Mühle sich eingelegert, in Meinunge des Orts ihr Nachtlager anzuschlagen, dahero sich denn ietziger unser Inhaber der Niendorffer Moelen fast sehr be-

fahret, daß ihme von gedachten Tartern gesindlein am Garten-Gewächse und sonsten Verderb und Schaden zugefüget werden wolte. Wie sich den solch Tarter-Gesindlein albereit eines und des andern Frevels und Muthwillens mit Abreissung der Erbißen, Obstfrüchte und anderen ihrer reuberischen und diebischen Arth nach, angemasset und unterstanden, daß also der jetzige Inhaber gedachter unserer Niendorffer Mühlen bey uns dem Rath gesuchet, ihme von solchen Tarter-Gesindlein in etwas Schutz und Handbietunge zu thuende; Wie wohl uns nun gantz wohl wissend gewesen, daß vermöge des in a. 1574. uffgerichteten Vertrages, und darauf erfolgeten und erstandenen Urtheln und Rechtens nicht alleine des Orts um der Niendorffer Mollen herum, und sonderlichen da das Ziegeuner Gesindlein gelegen, alle Obrigkeit Oberst und Niederst obgedachten Jungfrauen-Closter Altenhaldensleben zugehörigt; Sondern, daß auch Inhalts dieses Jahres ufgerichteten und vollzogenen Transaction die Oberbotmäßigkeit in berührter Mühlen dem Jungfrauen-Closter Altenhaldensleben, nichts weniger reversiret und fürbehalten worden, dahero denn, berührter Schutz und Handbietunge vor der Zigeuner Anlauf und Gewalt bey dem Closter Altenhaldensleben, und deßelben fürgesetzten Domina und Probsten, und nicht bey uns dem Rathe von unsern Müller ohne Mittelß gesucht werden sollen und müssen; So haben wir doch uff des Müllers inständiges Anruffen etzliche unsere Bürger alleine dieser Intention und Meinung abgefertiget, daß sie solche Tartern-Gesindlein von ihren angemaßten Frevel und Muthwillen glimpflich abmahnen und sich desselben zu enthalten in Güte erinnern solten. Weil aber mehr berührt Tarter-Gesindlein den unsern als sie von denselben mit aller Guete besprochen, nicht alleine mit allerhand Trotz begegnet, sondern sich auch denselben fast thätlichen als mit gespanneten Röhren und andern mordlichen

lichen Gewehren wiedersetzet; Als ist hierüber von berührten Tarter-Gesindlein einer durch die unsern auf mehr gedachtes Jungfrauen Closters Altenhaldensleben unstreitigen Botmäßigkeit auch Grund und Boden, benanntlichen aber, zwischen dem Niendorffer Graben und des Closters Damm-Mollen uf den Acker daselbsten ungefehrlicher Weise erschossen, und denn noch einer von denselben Zieiner oder Tarter-Gesindlein, jedoch nicht von unserm Bürger sondern einen fremden Schützen auch durch einen Schoß verwundet. Und damit nun dieser Excess und Violatio jurisdictionis dem Jungfrauen Closter Altenhaldensleben und desselben jederzeit incorporirten Gliedern und Verwandten, an ihrer zustehenden Obrigkeit, Gerichten und Gerechtigkeit des Orts inkünfftig nicht præjudiciren oder nachtheilig seyn möge; hierum so reversiren und verpflichten Wir uns hiermit crafft dieses, daß obberührte Todtschiessunge genanntes Tartern, und was mehr von den unsern darbey geschehen, auch hierauf erfolget, von Uns oder unsern Nachkommen in keinerley Weise oder wegen pro Actu jurisdictionali, wider das Closter gefehrlich angezogen, gerühmet oder gehalten, dem Jungfern Closter auch im geringsten nicht præjudiciren oder nachtheilig seyn solte; Wie wir denn solches alles hiermit jetzo als denn, und denn als jetzo, anders nicht, denn einen excess und ungefehrliche überfahrunge teuffen, erkleren und verstehen thun, auch von unsern Nachkommen gleicher Gestalt anderer Gestalt nicht getaufft erklehret und verstanden haben wollen; Und ob auch wohl mehr berührten Jungfrauen Closter dieser Ueberfahrunge halben, & ita ob violatam jurisdictionem von dem Thäter gebührlichen Abtragk hette geschehen oder gemacht werden sollen, so ist doch in diesem Fall angesehen und erwogen, daß vermöge des heil. Reichs ausgekündigten Constitutionen und Satzungen, offtberührtes Tartar-Gesindlein auf des Römischen Reichs Boden

im geringsten keine Sicherheit oder Geleit haben, und daß an derselben Vergewaltigunge oder auch Entleibunge, nichts verbrochen werden könne; Derowegen solcher Abtragk in Erwegung angezogener Gelegenheit von dem Jungfrauen-Closter Altenhaldensleben, aus nachbarlicher Gutwilligkeit (doch alles mit dieser protestation, daß es ihren zustehenden Hoheiten und Gerichten, wie obgemelt, in alle Wege unschädlichen sein, sich auch keiner darauf referiren oder beruffen solle) auch remittiret und nachgelassen; Verpflichten uns aber hierbey ferner in specie und insonderheit, daß do gleichwohl über alle Zuversicht, das Jungfrauen-Closter Altenhaldensleben in künfftich von den umlauffenden Zieunern oder andern derohalben in Anspruch genommen werden solten, als daß sie diese That oder Todischiessunge weil dieselbe in des Closters Hoheiten und Gerichten geschehen, jegen die Thäter und überfahrer, mit gebührlicher Straffe nicht geeiffert oder geandtet hätten, daß wir auf solchen Fall, sie aller Ansprach zu Rechte benehmen, vertreten und jederzeit schadloß halten sollen und wollen; Alles getreulich und sonder Gefehrde. Zu Wahrheit, Uhrkund und mehrerer Versicherunge, haben wir zu ende unserer Stadt Secret wißentlich aufgedrucket. Actum auf unsern Rathhause zu Haldensleben den 2. Nov. a. 1605.

§. 8.

Und dergleichen Streitigkeiten sind mehr vorgefallen. Z. E. da ein Vergleich mit einem Herrn von Alvensleben a. 1559. wegen der Himmelmonds Breite getroffen, welchen aber die Domina und Convent dermassen übel aufgenommen, daß sie denselben gar nicht acceptiren wollen, sondern vielmehr zerrissen, und dem Herrn Commissario, Herrn von Kracht, einem Stifftsherrn, vor die Füsse geworffen, und in Beyseyn 3. Notarien dawider protestiret. Zu-

Zugleich hat das Closter den Herrn Administrator um einen Bericht, was ihre Pertinentien wären, gebeten, weil sie von den Nachbarn wegen der Hut, Weide, Trifft und Jagden gezwacket würden.

Auch ist nicht zu vergessen, was das Closter wegen eines Dammes im Felde vor Unwillen gehabt. Es war nemlich eine schlimme und sehr morastige Strasse zwischen der Damm-Mühle und Wedringen, der Brüning genannt, wo die Fuhrleute beständig ihre Noth hatten. Dieserwegen ist vorzeiten ausgemacht worden, daß die Stadt Neu-Haldensleben denselbigen Steinweg halten solte. vid. p. 491. Allein vor etlichen Jahren hat das Blatt sich gewendet, und das Closter selbigen Weg müssen auspflastern lassen, und ist es numehro eine angenehme Fahrt. Siehe unten das letzte Cap. im Titul: Wedringen.

CAP. V.

Von den Aebtißinnen/ Pröbsten und *Convent* des Closters Alten-Haldensleben/ worunter nicht wenige Lutherisch gewesen.

§. I.

Von den Aebtißinnen, die man gemeiniglich Dominas heisset, habe seit 200. und mehr Jahren folgende theils Adliche, theils Bürgerl. Standes gefunden:

Mechtildis, lebte 1477. zur Zeit des Ertzbischoffs Ernesti.

Margaretha von *Randau*, lebte a. 1533.

Sophia von *Alvensleben*, gebohren 1516. Ihre Eltern waren Matthias von Alvensleben, Pfand-Inhaber zu Calförde, auf Erxleben, Rogätz und Netzlingen. Starb 1522. und Gertrud von Trota. Gedachter Dominæ Schwester Ursula war Priorin, und noch eine jüngere Schwester Anna genandt, Closter-Fräulein, allesamt zu Alten-Haldensleben. Diese Personen waren von der rothen Linie, welche in ihren Bruder Friderich verloschen, dahingegen die weisse und schwartze Linie noch blühen. Siehe von diesem Geschlecht Berens in Append. der Steinbergischen Familie p. 43. Sie starb 1590.

Clara von *Jetzen*, starb 1607. aus einem alten Adlichen Geschlecht in der Altemarck, und war Evangelisch.

Dorothea Helmkens, lebte noch 1616. und weiter. Ihr folgete

N. Copeleynin.

Anna Hünin, wurd a. 1638. erwählet. Sie ist vorher Lutherisch gewesen, und hernach abgefallen, weshalb sie bey ihrer Wahl Hinderung gefunden. A. 1650. hatte sie die Confirmation noch nicht gesucht, und deshalben in der Visitation ein Memento bekommen. Muste es versprechen. Sie war aus Güstrau, und von ihrer Mutter Schwester im 9. Jahr ihres Alters recipirt. Ihr folgete

Catharina Hambelina Schirmbachs, erwählet 1677. starb 1704.

Anna Margaretha Schlebusch, erwählet 1704. erst confirmirt 1712. starb 1734.

Bern-

Bernhard Müllers, starb 1636.

Maria Gertraud Diederichs, aus Achen, erwählet und confirmirt 1736.

§. 2.

Von der Mechtildis ihrer Zeit, und dem damaligen Probst kan ich folgenden Wiederkauffs Contract anführen:

We Mechtildis Ebdische, Mette Heidekens, Priorin und gantze Sampnung und Johann Teydeman Provest des Closters Sente Johannis baptisten to Alten-Haldenschleben Meydeborgisches Stichtes, des Ordens Sent Bernhardi Cistertiensis, Bekennen und betügen openbar vor eynem ydermann In crafft dissee Unses open brives, dat wy eyndrechtichlicken mit weten und fulbort unsers gn. Herrn, Herrn Ernstes postulirten Ertzbischoppe to Meydeborch rc. Andrewse und Ciriacusse Gebredern Arnd Beckers sel. Borgers der Aldenstadt Meydeborch nagelaten unmündigen Kindern und oren erven 5. gude fulwichtige Rinsche fl. jerliker Rente, uth und an allen Unsen Renthen tynsen schote und jerlicken pflagen, de we und Unse Closter hebben und hebben schollen an Unsern Dorpe Wederinge, und an allen andern Unsers Closters Gûdern und Ackern vor 100 gude fulwichtige Rheinsche fl. recht und redlicken verkofft hebben und verkopen in crafft disses Brieves, welcke 100. fl. Uns de Ersame Heyse Falcke Börger der genanten alden Stadt Meydeborch der obgenanten Andrewsen und Ciriacussen Styffvader wol to dancke rede hefft over geraletund vergnügt, Und we de ock in unses Closters Nûth und fromen gekart und gewandt hebben, Deselven 5. Rinsche fl. jerlicker Rente schollen und willen We und Unse Nakommelinge nu fort mehr alle Jar up

up Sente Johannis Baptisten Dage seiner gebort den obgenanten Andrewse und Ciriacusse Gebrüder Becker genant, und ören erven effte Vormündern in der Aldenstad Meydeborch ane Vertoch gütliken wol to dancke geven vergnügen und betalen, mit sodannem Bescheide, dar we effte unse Nakomlinge desulven 5. Rinsche fl. Jerlicker Renten mit sodannen 100. Rinschen fl. mögen wedder kopen, und unse Güder darvon wedder fryen, &c. Des to warer Orkund und vollenkommener tügnisse und Bewiesung hebben wir obgenante Mechtildis Ebdische unser Ebdie, und we Mette Heidekens Priorin und Sampnung Unsers Convents und ick Johann Teydeman Provest myner Provestie Insiegel vor Uns und Unse Nakomlinge witliken hengen laten an dissen open brief, Und Wir Ernst von GOttes Gnaden postulirter Ertz-Bischoff zu Magdeburg, Hertzog zu Sachsen, &c. Bekennen auch öffentlich mit dissem Brieve, dat de opgeschrevene Koup und alle und yzliche Puncte und Artikel disses Brieves mit unsern Wissen, Willen und fulbort gescheen sin, des to Bekentnisse haben Wir vor uns und unse Nachkemlinge ouck unser Insiegel laten hengen an dissen Briev, der geben ist na Christi unsers HErren Geburt 1477. Jahr am Mondage negest folgenden na dem Dage Petri und Pauli der heiligen Aposteln.

So wird auch nicht undienlich seyn, ein Instrument von der Wahl einer Domina anzuführen, worin das Closter anzeiget, daß es von langer Zeit her das Privilegium habe, die Wahl selbst anzustellen.

Instr.

Illustrissimo & inclito Principi, ac Domino, Domino Joachimo Friderico postulato Administratori Archiepiscopatus Magdeburgensis, Primati Germaniæ, Marchioni Brandenburgensi, Stetinensium, Pomeraniæ, Cassuborum Vandalorum & Crosnæ in Silesia Duci, Burggravio Norenburgensi, Rugiæ Principi &c. Domino nostro clementissimo,

Illustrissimæ Celtitudinis vestræ religiosæ deuotæ & humiles Clara de Jetzen Priorissa, Margaretha Schomans senior, Engelheidis Ruteberts, Anna Oestoffs, Elizabeth de Czemen, Elizabeth Germanns, Catharina Tasſken, Gertrude a Randovv, Elizabeth Bothen, Margaretha Dithmars, Catharina Meiers, Anna de Deckevveden, Margaretha de Gartavv, Magdalena de Griper, Anna de Griper, Johanna Ernst (aliis duabus monialibus, valetudine adversa impeditis & in hypocausto infirmarum monialium commorantibus, suffragiis & votis tamen earum per Notarium & testes auditis, & fideliter exquisitis, & Dominis scrutatoribus indicatis & perlatis) tanquam professæ moniales & sorores, totusque conventus Monasterii sanctimonialium divi Johannis Baptistæ, ordinis Cistercienſium in antiqua Haldensleben Magdeburgensis Dioecesis, Conventum seu capitulum ejusdem Monasterii facientes & repræsentantes &c. humiles Illustriss. Celsitud. & devotæ & subditæ cum debita obedientia, reverentia & orationibus nostris humillimis.

Ad aures Illustriss. Celsitudin. & gratiæ vestræ humiliter significandum deferimus, quod cum Mona-

ſterium noſtrum per obitum Reverendæ nobilis & religioſæ Dominæ *Sophiæ de Alvensleben* ejusdem Monaſterii & Conventus ultimæ & immediate Abbatiſſæ & Rectricis nuperrime in Chriſto defunctæ, ipſiusque corpore cum reverentia & honore debito Eccleſiaſticæ ſepulturæ humi tradito, vacaverit, Nos quæ Capitulum & Conventum ejusdem Monaſterii facimus & repræſentamus, & in eodem profeſſæ ſumus, perpendentes & attendentes propter diuturnam vacationem & deſtitutionem Eccleſiarum & Monaſteriorum enormia & maxima damna & pericula imminere, & iisdem ſuboriri, ſacrorumque Canonum conditores provida deliberatione diſpoſuiſſe Eccleſiarum prælaturas, ultra tempus ſtatutum vacare non debere; Quocirca capitulariter & conventualiter congregatæ hujusmodi damnis & emergentibus incommodis quantum in nobis eſſet ſalubriter occurrere & providere, atque JURI & laudabili conſuetudini, circa electionem ſatisfacere cupientes, habita deſuper nonnullis tractatibus opportunis, præſertim juxta dicti Monaſterii & Conventus noſtri ſpecialia privilegia, à Reverendiſſimis hujus diœceſis Archiepiſcopis, nobis ante annos circiter quadringentos, ex pia & larga munificentia impartita, quorum extracta quædam & publice lecta & auſcultata ex originali, ſententiali periodo, hæc formalia "ſunt verba: "*Chariſſimis in Chriſto filiabus noſtris,* "*Abbatiſſæ, Prioriſſæ, cæterisque ſororibus in Haldens-* "*leben ſalutem in eo qui ſalus vere eſt fidelium & vi-*

ta,

ta, &c. Statuentes insuper, ut te moriente te Mechtilde istius loci, Abbatissa Conventus habeat sibi eligendi liberam facultatem, quam ipse Conventus, vel sanior pars secundum Domini & Ordinis instituta duxerint eligendam, ei omnes conventuales obedientiam præstent, ut jura & libertates Ordinis huic Monasterio debita firmitate serventur. &c." Volentes igitur privilegio hujusmodi gaudere, & ut juxta introductam & hactenus observatam consuetudinem ac in vim promulgati privilegii ad electionis actum rite & legitime procederemus & celebraremus, post sepulturam peractam, diem Martis decimum septimum mensis Novembris præsentis anni pro nova & futura Abbatissa nominanda & eligenda deputavimus. Et pridie ante sepulturam præmortuæ Abbatissæ & quondam Dominæ hujus Monasterii & Conventus nostri Sophiæ de Alvensleben piæ recordationis, rogatis & convocatis Reverendis & devotis viris, Dominis, Petro, Abbate Bergense montis Sancti Johannis extra (qui scripto aliquam corporis infirmitatem prætendens, se excusavit) & Domino Adamo Præposito Beatæ Mariæ Virginis intra muros Magdeburgenses, & Arnoldo Hildensleben, & Lutgero in Ammensleben Abbatibus &c. ceterisque omnibus qui debuerunt & potuerunt hujusmodi electionis negocio interesse, congregatis pariter & convenientibus in locum & domum capitularem nostram omnes secessimus & supplicando rogavimus prædictos Dominos Prælatos, qui propter sepulturam

erant præſentes, ut approbatam & hactenus obſervatam laudabilem conſuetudinem veluti per nos unanimiter rogati, & deputati hujusmodi electionis actui & negocio Scrutatores & Directores intereſſe vellent.

Qui licet aliquantui noſtris petitionibus acquieſcere nollent, & prætenſis quibusdam cauſis rationabilibus honeſte, quo minus ſe tum temporis huic actui intromitterent, excuſarent; tamen victi, tandem noſtris multifariis petitionibus & viſo antiquo privilegio noſtro, nihilominus hoc negotium, dum adveſperaſceret, usque in craſtinum diem poſt ſepulturam maturo conſilio tractandum rejecerunt. Qua die illuceſcente iterum obnixe per nos dictas Moniales & Conventuales rogati, ſolenni proteſtatione interpoſita, quod ſi officium Prælatorum jam tot ſeculis in ejusmodi caſibus ſemper laudabiliter ſervatum & hactenus nunquam neglectum, abjicerent, nos ipſis Prælatis vel præſentibus vel abſentibus, velle juxta noſtrum privilegium de gremio noſtro aliquam ſaltem coram Notario & teſtibus eligere.

Poſtremo ſæpe dicti prælati hoc electionis negotium tanquam Scrutatores & Directores ſuſceperunt, & in DEI nomine aggreſſi ſunt, præmiſſa opportuna & neceſſaria commonefactione, tactisque ſacro ſanctis ſcripturis, ut per fidem nomine & loco juramenti talem eligamus perſonam in Monaſterii & Eccleſiæ Abbatiſſam & Rectricem, quam veriſimiliter credamus in ſpiritualibus & temporalibus fore utiliorem, magis ido-

neam

neam & qualificatam, Et postmodum in prædictos Dominos Abbates & Præpositum ad hunc actum deputatos à nobis compromissarios, Scrutatores & directores compromisimus; ipsosque Compromissarios & Scrutatores hujus nostræ electionis actus elegimus: Dantes & concedentes eisdem plenam facultatem & potestatem, ut scrutatis & sagaciter indagatis secreto & sigillatim, nostrarum singularum votis, vocibus, suffragiis, eam in quam maior pars Collegii professarum conventualium & capitularium sua darent & dirigerent vota & voces, eam nostrarum omnium nominibus eligerent, electamque pronunciarent & proclamarent in Abbatissam, Rectricem & Dominam Monasterii & nostri Conventus.

Qui hujusmodi compromisso ad supra, & sæpe memoratam nostram instantiam & petitionem, solenni protestatione facta, se nullo modo aliter huic actioni sese immittere, & quicquam intendere velle, nisi in quantum de jure & consuetudine illis incumberet eaque conditione hujusmodi compromissum, negocium & actum electionis suscipere, & pro virili peragere velle, atque sic in loco capitulari invocata spiritus sancti gratia & cantato hymno VENI SANCTE SPIRITVS &c. cum Collecta: DEVS qui corda fidelium &c. devota oratione præmissa &c. primum nostræ Priorissæ votum, deinde singularum professarum conventualium suffragia, voces & vota, juxta ordinem & senium per vota secreta (ita ut singularum eligentium nomi-

na & voces nunquam publicentur) in Notarii testiumque infra scriptorum præsentia diligenter perscrutati sunt & conscripserunt. Comperientesque majorem totius Capituli & conventus partem vocum & suffragiorum in venerandam, nobilem & religiosam Virginem *Claram de Jetzen*, dicti Monasterii professam & Priorissam in legitima ætate constitutam, pietate, pudicitia & modestia singulari præditam, cecidisse & directam esse: Quocirca prædicti Domini directores & rogati scrutatores ad nostrarum omnium petitionem & responsionem, nimirum (Nos vota & voces nostras præmeditata mente & consilio maturo emissas & prolatas nunquam revocaturas, prodituras, aut cuiquam revelaturas, sed ratas & gratas habere & perpetuo habituras) in omnium nostrarum præsentia, antequam ad actus diverterent extraneos protulerunt, publicatum est scrutinium & novam & futuram Abbatissam Rectricem & Dominam hujus Monasterii & Conventus in antiqua Haldensleben, tam nobis quam cæteris omnibus, qui interfuerunt, audientibus, publice & alta voce in nomine sacro sanctæ & individuæ Trinitatis pronunciarunt & proclamarunt.

Quibus ita ut præmissum solenniter & rite peractis, ipsamque canonice & legitime celebratam electionem nos gratam & ratam habentes, post ipsius Electæ humilem consensum & chori introductionem, compulsatis dictæ Ecclesiæ campanis & decantato hymno TE DEVM LAVDAMVS, & orationibus factis, præstitoque solenni & consueto juramento fidelitatis

ante

ante summum altare, ab ipsa nova Electa, simul omnes approbavimus, & per Notarium publicum infra scriptum iterum publice populo & subditis Monasterii tunc præsentibus publicari & pronunciari jussimus. Quam quidem electionem sic concorditer & canonice factam ad V. Illustriss. Celsitud. gratiam hisce nostris literis, ultro pari concordia & voluntate deferimus & notificamus: submisse humiliter & devote supplicantes, quatenus eandem authoritate vestra ordinaria admittere solitamque curam & administrationem nostræ Electæ committere & præficere gratiose dignemini, ut ipsius gubernationis præsidio suffultæ in dicto Monasterio Domino DEO Altissimo quietius seruire & famulari valeamus, nosque benigne sibi commendatas habeat, præmium ab omnium retributore recepturi. Pro quibus omnibus Illustriss. & inclita V. Celsitudo habebit nos sibi jugibus orationibus nostris perpetuo indefessas.

In quorum omnium fidem & evidens testimonium præmissorum præsentes nostras literas, sive præsens Electionis decretum exinde fieri & per Notarium publicum infra scriptum confici, subscribi & publicari mandavimus, Nostrique Conventus sigilli jusimus & fecimus appensione communiri. Datum & Actum in monasterio nostro prædicto, Anno recuperatæ salutis humanæ, Millesimo, quingentesimo nonagesimo, indictione tertia, die decima septima mensis Novembris, hora octava vel circiter antemeridiana, regnante poten-

potentissimo, Illustriss. & glorisissimo Principe ac Domino, Domino Rudolpho ejus nominis secundo, designato Romanorum Imperatore semper Augusto, Domino nostro omnium Clementissimo. Præsentibus ibidem nobili strenuo Matthia Schencken, Venerabili, circumspectis & discertis viris Domino Johanne Koch præposito ibidem & Johanne Helmcken & Hieronymo Falcken, civibus Magdeburgensibus, specialiter vocatis, rogatis & adhibitis testibus.

Et ego Johannes Heringshausen publicus imperiali authoritate Notarius, quia omnibus & singulis, dum sicut præmittitur fierent & agerentur, una cum prænominatis testibus interfui, eaque omnia & singula eorum sic fieri vidi & audivi, ac in notam sumpsi, inde hoc præsens publicum electionis seu decreti instrumentum per alium, nunc impedito, exaratum confeci, subscripsi, publicavi, & in hanc solennem publicam formam redegi, una cum præfati conventus in antiqua Haldensleben, sigilli appensione signavi & communivi, in fidem omnium & singulorum præmissorum rogatus pariter requisitus & adhibitus.

(L. S.)

Johannes Heringshausen, notarius publicus requisitus & rogatus, in fidem subscripsit, mppr.

Nota. Dis Instrument beweiset in vielen Stücken, daß Clara v. Jetzen sey Lutherisch gewesen. Sie suchet die Confirmation von einem Evangelischen Fürsten, welches die Catholische Dominæ nicht gethan, sie hat Evangelische Aebte zu Scrutatores gehabt, auf der Bibel geschworen rc.

§. 3.

§. 3.

Von den Pröbsten habe folgende angemercket:

Johann Tidemann, lebte a. 1477. Davon im 2. §.

Tilemann Müller, lebte a. 1533.

Johann Zwicker, komt vor a. 1574.

Henricus Vinder, lebte a. 1580.

Johann Koch, findet sich a. 1604.

Johann Adam, lebte a. 1607. war Evangelisch.

Henrich Eilers, ein Lutheraner, ward eingesetzt vom Administratore a. 1620. Wider diesen wurd auf Kayserl. Befehl constituiret Sœthoff, der aber nicht aufkommen konte.

Johann Siekenius, auch Sixtus genandt, aus Paderborn, ward vom Convent erwählet, kömmt in der Visitation de 1650. vor, war Catholisch.

Matthias Neukirch, ein Lutheraner, wird eingesetzt 1666. starb 1670. Solche Præpositur suchte damals Mauritius Schöne, aus dem Closter U. L. Fr. zu Magdeburg a. 1664. kam aber nicht dazu. Und wider den Neukirch suchte das Closter auf Kayserl. Befehl Joh. Halbergen, einen Catholicken, einzuflicken.

Christ. von Hausen, ein Lutheraner, kam a. 1670. an, verließ aber diese Station a. 1676.

Wilhelm von Sarrazin, wird Probst auf dem Vorschlag des Convents a. 1676. doch mit dem Bedinge, daß weil er ein Lutheraner, solches dem Closter pendente lite nicht möchte zum Vorwurff gereichen. Weil er aber hören muste, die Lutherischen Pröbste wären dem Closter beschwerlich: so danckte er aus Verdruß a. 1681. ab. Von ihm siehe unten bey Erwehnung des Dorffs Valdorf.

Paul Gerhardi, ein Catholicke und Canonicus zu U. L. Fr. in Halberstadt, wird nach ihm vom Convent erwehlet. Die Regierung und Stände machen ihm viele Hindernissen, und wird also vom Churfürsten von Brandenburg verworffen. Doch endlich auf 3. Jahr concedirt, welches hernachmals noch auf 6. Jahr verlängert wurde.

Arn. Portz, ein Catholicke, wird erwählet vom Convent, und wolte sich dasselbe mit dem Sœthof defendiren. Er war kräncklich und starb 1697. Darauf drangen die Land-Stände auf einen Evangelischen, daher

Johann Freiberger, ein Lutheraner a. 1697. vom Churfürsten gesetzt wurde. Nach ihm ist

C. Preisse, vom König constituiret. Er starb 1738.

Ant. Henr. Hedeler, ein Lutheraner, aus Neu-Haldensleben gebürtig, war Cammer-Fiscal, wird vom König gesetzt 1738.

Von der Pröbste Salario und Einkünfften hat die Lutherische Closter-Jungfrau Elisabeth Schultzin a. 1670. folgendes berichtet: Ein Probst bekäme jährlich 100. Rthlr. 1. Wispel Weitzen, 1. Wispel Roggen, ein gutes Kleid, und die Gerichts-Gebühren.

§. 4.

Der Convent ist zu allen Zeiten nicht gleich gewesen. A. 1570. ward eine sehr starcke Zahl angegeben, nemlich 36. Nonnen und 33. Leichen-Schwestern. (soll heissen Laicæ, daher Läichen, und endlich das Wort Leichen-Schwestern entstanden.) Diese nennet man auch Süsters. Und sind mit allen Bedienten im Closter, und zu Glüsig damals 125. Personen gezehlet.

A. 1590. gibt der von Jetzen ihr Wahl-Instrument 19. ohne die Laicas an.

A. 1719. sind im Convent 17. Personen und 2. Laicæ.

A. 1721. waren darin 18. Personen, und weil sie musten eine Liste von allen Personen zu Hofe einschicken, so haben sie 87. angegeben, die vom Closter daselbst und in Glüsig zu unterhalten wären.

A. 1736. bestand das Convent aus 16. Jungfern, die die Wahl gethan. Itzo sind noch mehr da. ꝛc.

Bis dahin hat das Closter seine Catholische Schwestern conserviret, aber einen Lutherischen Probst müssen sie haben, auch die Helffte sind mehrentheils Lutherische Bediente. Anno 1624. aber, als in dem anno decretorio ist die Helffte des Convents aus Lutherischen Nonnen bestanden, davon eine noch bis 1670. gelebet, die von dem Evangelischen Convent a. 1624. Nachricht geben können.

CAP. VI.

Von des Closters Kirchen- und Cantzel-Gebet, und Spende am Grünen Donnerstage.

§. 1.

Anno 1672. hat der Probst von Hausen folgendes Kirchen-Gebet, so jährlich am Grünen Donnerstage abgelesen wird, zusamt der Anzahl der Jungfrauen im Convent, und der Spende, die desselbigen Tages pflegt gegeben zu werden, dem Herrn Administrator Augusto nach Halle geschickt.

Demnach in Eintausend zweyhundert und Acht und zwanzigsten Jahre am 9. Novembris bey Regierung des Herrn Ertzbischoffs, Herrn Alberti dieses Primat- und Ertz-Stiffts Magdeburg diese Versammlung im Stiffte und Closter zu Altenhaldensleben auff und angenommen, auch durch dessen Fürstlichen Schutz und Verwahrung anderer Nachkommen, wie es jetzo Gottlob noch am Tage ist, erhalten worden: So sagen dem allerhöchsten GOtte Wir von Hertzen inniglichen Danck, in tieffester Demuth bittende, er der Vater aller Gnaden und Barmhertzigkeit, wolle über die wohlwürdige Dominam den Herrn Probst und den gantzen Jungfräulichen Convent samt allerseits angehörigen Unterthanen und Schutz-Verwandte in Gnaden ferner halten, sie vor allen Ubel bewahren und bey gesegneter Nahrung und allem erwünschten Wohlergehen lange lange fristen, daß wir dero Christ-mildeste Ausspände auf folgende Gründonnerstage mit dero und unserer Nachkommen ferner fruchtbarlich geniessen mögen, und daß dieses vom Vater im Himmel wir erlangen mögen, wollen wir in kindlichen Vertrauen um seines liebsten Sohnes JEsu Christi willen beten, wie er uns selbsten gelehret hat, Vater unser rc.

Denn folget seine Nachricht vom damaligen Convent und der Gaben an die Armen von 1672.

Das Stifft oder Closter ist heute Gottlob alt von der ersten Einsetzung 443. Jahr 6. Monath und 8. Tage. Und sind jetzo im Leben Jungfer Anna Hünen Domina, Christoph von Hausen Probst, Elisabeth Betgen Priorissa, Elisabeth Schultzen Conventualin (so Evangelischer Lutherischer Religion wie auch der Probst gewesen, und Gottlob noch seyn in a. 1672. am Grünen Donnerstage) Maria Bergen, Catharina Kuhlmannin, Magdalena Strahmannin, Anna Beckerin,

ckerin, Margaretha Hedewig Bergen, Sophia Schultzen, Elisabeth Alliers, Lucia Kuhlmannin, Maria Volckmanns und Hombelina Schirmbachs allerseits Conventualinnen und Closter Jungfrauen, da man schreibet Eintausend Sechshundert und Zwey und Siebenzig am grünen Donnerstage welcher war der 4te Aprilis.

Arme, so a. 1672. bey der Spende-Austheilung heuerig sind gewesen und davon genossen, waren an der Zahl 340. ohne Closter-Volck, welches zur Nachrichtung anhero verzeichnet.

Christoph von Hausen,
Probst, mppr.

Anmerck. 1) Dieses Gebet hat er deswegen übersandt, damit der Fürst sehen möchte, wie seiner Würde im Kirchen Gebete nicht gedacht würde. Denn beyde Theile hatten damals einen schweren Proceß am Kaiserl. Hoffe, wegen Abschaffung eines Cathol. Paters, Einnehmung Evangelischer Nonnen und Pröbste, so daß er damals öffters hören müssen, sie frügen nichts nach den Fürsten von Halle, als welcher sie nichts angienge.

2) Von den Spenden noch einige Exempel zu geben, so sind a. 1678. 13. Armen aufm Closter gespeiset, und 370. haben Spende bekommen an Brod, Hering, Breyhan ꝛc.

Anno 1680. waren 510. Personen da.
Anno 1681. waren 532.
Anno 1686. sind 1127. Armen da gewesen, ohne die nachgekommen ꝛc. daß also die Zahl der Armen zunimt.
Wiewohl dergleichen Spende, sie mögen ein Ansehn der Liebe und Mildigkeit haben wie sie wollen, den Endzweck nicht erhalten, den sie wol billig solten. Denn es

 lauffen

lauffen an solchen Tagen über die Massen viel Müßiggänger und Landläuffer von allen Orten zusammen. Da denn dem Geber Unkosten genug gemacht werden, die recipienten aber wenig Nutzen und Vortheil davon haben, hingegen des Bettelns indeß viel machen, auch wohl mit Stehlen, Lügen und Trügen wieder nach Hause kehren. Wäre also besser, daß solche Jährliche Unkosten überschlagen, zu sammen gefaßt, und zu einen kleinen Hospital desselben Orts angewendet würden, welches in Wahrheit im gantzen Lande, weil dergleichen Spende hin und her nicht wenig sind, guten Nutzen haben dürffte. Dis ist eine Sache, die eine gute Untersuchung verdienet.

CAP. VII.

Von dem langwierigen Streit/ welchen sich das Closter zugezogen wegen der Evangelischen Pröbste und Nonnen/ auch Abschaffung der *Patres*.

§. 1.

Der gantze Streit kömmt nach Maßgebung des 1624. Jahres auf 3. Puncte an. 1) Auf Annehmung Evangelischer Nonnen, 2) Lutherischer Pröbste, 3) Abschaffung der Cathol. Geistlichen.

§. 2.

§. 2.

Obwohl die Domina von Alvensleben und deren Nachfolgerin einige Evangelische Fräuleins und Jungfern ins Closter aufgenommen, so wolte doch solches die Helmcken nicht thun. Dahero etwa seit a. 1612. bis 1625. die heftigsten Zänckereyen erreget wurden, so daß es kein Closter, sondern ein rechtes Zanck-Haus heissen konte. Man schalt die Evangelische vor meineidige Säcke, man spie sie an, ja es setzte bisweilen realia. Wenn nun Evangelische aufs neue solten recipiret werden, so sperreten sie sich aufs äuserste; daher der Administrator und das Dom-Capittel endlich gar auf die Gedancken geriethen, die unruhigen Geister gar zu depossediren und ein gäntzlich Lutherisch Closter daraus zu machen. Hiewieder schrieben Catholische Bischöffe, sonderlich der Churfürst zu Maynz, a. 1621. daß solches möchte unterlassen werden, doch achteten sie nicht darauf. Und kamen doch endlich so viel hinein, daß a. 1624. würcklich 9. Lutherische Jungfrauen darin waren. Es würde zu weitläufftig fallen, die vielen Acten und vorgefallenen Unruhen, Hader, Zanck, Neid und Haß alhier zu extrahiren, und lasse diese Anzeige genug seyn.

Mit den Cathol. Pfaffen war es a. 1624. also beschaffen, daß kein Pater daselbst gegenwärtig war, noch vielweniger das Exercitium der Messe und dergleichen Sacrorum daselbst getrieben wurde. Im 30. jährigen Kriege aber, als kein Administrator regierte, fanden sie sich wieder ein, weswegen das gantze Seculum durch Befehle von Abschaffung des Paters ergangen. Gleichwol sind sie noch bis auf den heutigen Tag daselbst zu finden.

§. 3.

§. 3.

Eben so verhielt sich die Affaire mit den Evangelischen Pröbsten. Denn

Anno 1620. im Julio war von dem Herrn Administrator Christian Wilhelm zum Probst im Closter Altenhaldensleben, dem Herkommen nach, confirmirt, Henr. Eilert, ein Lutheraner, dergleichen schon vorher Joh. Adam, nach Aussage einer Evangelischen Conventualin Elis. Schultzin gewesen. Daß es mit dem Eilert seine Richtigkeit habe, bezeugt selbst ein Catholischer Scribent Carol. Caraffa, in seinem Buche: Germania Sacra restaurata. Denn es hat unter den Evangelischen und Catholischen Jungfern, die damals im Convent waren, einen hefftigen Zwiespalt gegeben, indem diese letztern besagten Eilert nicht leiden, sondern mit einem andern Nahmens Sœthoff haben durchdringen wollen, und sich deshalben mit ihrer Klage an den Kaiser gewandt. Da meldet nun *Caraffa* ad a. 1624 p. 178. daß, ob es wol den Catholiquen in demselben Jahre, (p. 176.) nicht glücken wollen, der Kaiser doch ein Inhibitorium an den Administrator ergehen lassen, den Eilert zu dimittiren, und das Closter bey seinem Recht zu erhalten. Und im 2. Theile p. 39. setzt er diese Worte: Anno 1624. 2. Maji, Pro Domino Sœthoff contra prætensum AE. Magd. mandatum promulgatum, dictum Dominum in suam præposituram in Altenhaldens. imponere, introductum removere, Abbatissam ibidem in suscipiendis novitiis, uti etiam sustentatione monasterii, disciplina & exercitio religionis Catholicæ non impedire. Gleich darauf

Simi-

Simile mandatum etiam pro conventualibus in Altenhaldensleben expeditum est 30. Junii anno 1624. Aus welchen Worten unterschiedliches zu unser Observation dienlich: 1) Daß Eilert den 1. Jan. 1624. als in anno regulativo bereits Probst gewesen, aber Sœthoff es noch erst werden sollen. 2) Daß damals schon eine Reformation im Closter ergangen, und der Aebtißin vom Herrn Administrator u. Capittel anbefohlen gewesen, keine Cathol. novitias mehr einzunehmen. 3) Daß die Cathol. ritus verboten. 4) Daß der Administrator mit den Closter-Gütern eine andere Einrichtung gemacht. 5) Daß gleichwol denen noch wenig übrigen Nonnen ein Trost und Labsal vor ihre matte Hertzen durch versprochenen Schutz mitgetheilet. &c. Mit den Sœthoff hat es ihnen nicht glücken wollen, aber was die Nonnen anbetrifft, so hat es so viel gewürcket, daß einige Jahre hernach, da Wallensteiner, Tylli und Pappenheim im Hertzogthum Magdeburg tyrannisiret, etliche, als Anna Hünin, nachmahlige Aebtißin, und Elis. Betgen nachmahls Priorin &c. wieder abgefallen.

Gleiche und noch mehrere Gewißheit giebt der Nonnen ihr eigen Geständniß, in dem sie in ihren Klage-Schriften an den Kayser selbst gestehen, daß Abgefallene (Evangelische soll es heissen,) damals im Convent, nebst einem Lutherischen Probst gewesen.

Im übrigen findet das Closter in den erlangten Kayserlichen Verordnungen kein præsidium, weil, vermöge des Westphälischen Friedens Schlusses, der 1. Jan. des 1624. Jahres gelten muß, und die Verordnungen an das L. Fr. Closter in

 Magdeburg

deburg, an Gottes-Gnade in Calbe, und Closter Jerichau in unserm Hertzogthum, deren *Caraffa* p. 43. 44. gedencket, ebenfals nicht in ihre Erfüllung gegangen.

§. 4.

Es hat aber wegen dieses Eilerts viel Weitläufftigkeiten gegeben. Denn weil Sölthoff vermöge Käyserl. Befehle solte Probst seyn, hingegen dieser ein so ärgerliches Leben führte, daß ihn der Herr Administrator Christian Wilhelm muste inhafftiren lassen: so sahe sich dieser Fürst ferner genöthiget, Ernst zu gebrauchen, den Eilert zu schützen, und zugleich der Conventualen, und Bestellung Lutherischer Pröbste und Prediger wegen solche Verfügung zu machen, daß in dem Closter Alten-Haldensleben (andere nicht ausgeschlossen) ein vor alle mahl die Evangelische Religion feste gesetzet würde. Schrieb dannenhero a. 1624. an unterschiedliche Fürsten, als an Joh. Philipp, Hertzog zu Sachsen, an Ludwigen, Landgrafen von Hessen, an Friderich Ulrich, Hertzog zu Braunschweig, wegen dieser gantzen Affaire, und bat um dero guten Rath. Diese gaben im Januario folgenden Jahres lauter dilatorische Antworten, wie sie nemlich andern Fürsten nicht vorgreiffen könten, auch den Vorschlag thaten, er möchte die Sache an das Evangelische Corpus, an Sachsen, Brandenburg, Ober- und Nieder-Sächsischen Creyß berichten, und darauf dem Kayser vorlegen. Allein es wurd aus allen nichts, und indeß verrückte der Krieg des Fürsten sein Concept, die Nonnen aber hatten Zeit bey eindringenden Kayserl. Trouppen ihr bestes wahrzunehmen. Und kan es wohl seyn, daß Soethoff wieder be-

befreyet und durch Catholische Trouppen Sicherheit gefunden, dem Eilert aber nachgestellet worden, so daß er sich in Sicherheit begeben müssen. Aber deshalb ist dem Rechte des 1624. Jahrs nichts benommen. Denn dieser ist damals in possession, jener aber ohne Bedienung gewesen.

§. 5.

Nach dieser Zeit haben die Streitigkeiten wegen des Probsts und der Evangelischen Jungfern das gantze Seculum durch gewähret. Denn nachdem Augustus a. 1638. zur Administration des Ertz-Stiffts gelanget: hat er so gleich und in demselbigen Jahre der abgefallenen Hünin, die zur Domina erwählet war, die Sache schwer gemacht, nach dem eigenen Geständniß der Domina Humbelinen, Schirmbachin, wie unten angeführet ist.

Ja da auch andere Clöster dieses Stiffts sich vermercken liessen, sie wolten sich seiner Visitation entziehen: so erregten sie nichts anders denn lauter Unlust. Denn Augustus nahm sich äusserst vor, dieses Closter mit den übrigen zu paaren zu treiben, sonderlich da die Stände a. 1653. den Herrn Administrator dazu aufmunterten. Dieser verordnete den Domherren von Arnstadt, den Official J. G. Freyer, den Möllenvoigt Joh. Versen zu Commissarios wegen der Clöster, und ins besondere wegen Alten-Haldensleben, in folgendem Befehl, wobey die Copey der Landstände.

Von GOttes Gnaden Augustus postulirter Administrator des Primats und Ertz-Stiffts Magdeburg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berge.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Ehrwürdiger, Ehrenvester auch Hochgelahrter und Ehrbahrer, besonders liebe, Andäch-

dächtigen und Getreuen. Was die Stände unsers Ertzstiffts Magdeburg wegen der Clöster Altenhaldensleben, Egelen, Meyendorff und St. Agneten in unser Neustadt Magdeburg, daß dieselben gleich a. 1624. hinwieder von Evangelischen Pröbsten administriret werden, und zur helffte mit Jungfern, so der Augsburgischen Confession zugethan, besetzet werden möchten, unterthänigst gesuchet und gebeten, daß werdet ihr aus den Einschluß ersehen. Wenn wir denn solch Suchen vor nicht unbillig erachten, als committiren und befehlen wir euch hiemit, ihr wollet zufoderst den Conventen obberichter Clöster mit Ernst auferlegen, daß sie binnen einer gewissen und kurtzen Frist, so ihr ihnen zu benennen, Lutherische Pröbste, und zwar der Observanz nach in beyseyn unsers Hoch-Ehrwürdigen Dom-Capittels hierzu deputirten, erwehlen, die Clöster zur helffte mit solchen Jungfern, so der Augsburgischen Confession verwandt, besetzen, und also hierinnen dem Instrumento pacis ein schuldiges Genügen leisten, widrigen falls aber gewarten, daß nach Ablauff der bestimten Frist solches ex officio geschehen solle, inmassen ihr denn auf solchen Fall es also dahin zu richten wissen auch den Verlauff der Sachen umständlichen berichten werdet. Daran geschiehet unsere Meynung. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Datum Halle den 17. Dec. a. 1653.

Augustus.

Die Clöster kamen hierauf mit einer Schrifft, worin sich das Closter Alten Haldensleben zuerst unterschrieben, ein, worin sie eine Gegen-Vorstellung thaten, a. 1624. wären keine rechte Pröbste bey ihnen gewesen, sondern nur Schreiber und Haushalter, auch wären keine Lutherische Nonnen damals eingeführet, und da Sœthoff damals gefangen worden, wäre dagegen ein Kayserl. Befehl ergangen, wobey es geblieben;

da-

daher dem Administratori kein Recht zuwachse. Nun bliebe das Kayserl. Mandat fest, und im Westphälischen Frieden stünde, daß die Catholicken schadlos solten gehalten werden. Könte also ihnen nichts præjudiciren, und sähen sie sich mit solchen Befehlen gern verschont. Und wenn wieder etliche Nonnen abfielen, so wäre es Zeit genug, von Evangelischen Jungfern zu reden, ꝛc. den 15. April 1654. Allein Augustus antwortete gar bald, es solte bey der Commission bleiben. Nur fanden die Commissarii hiebey eine Beschwerniß, weil wenige sich zu Pröbste angeben wolten wegen der Clöster Wiederspenstigkeit. Gleichwol musten sie ihre Commission fortsetzen.

Zugleich wurd nach Sehausen, Egeln und an den Rath in der Neustadt-Magdeburg geschrieben, sie solten berichten, wie es a. 1624. um die Clöster Meyendorf, Egeln und St. Agneten gestanden. Der Rath zu Neuenhaldensleben, an dem ein gleicher Befehl ergangen war, zu melden, was sie vom Closter Alten-Haldensleben wüsten, schrieb folgendes an die Commissarien:

Wohlehrwürdiger, Wohlehrenveste, Gestrenger, Großachtbahre und Hochgelahrte, insonders Großgünstige, Hochgeehrte Herren.

Auf deren Krafft habenden Fürstlichen gnädigsten Commission, wegen des Closters Alten-Haldensleben an uns gethanes Rescript verhalten E. WolE. und Gestrengen wir unterdienstlichen nicht,

Daß 1) gantz gewiß, daß a. 1624. so wol Augsburgischer als Catholischer Religion Verwandte Jungfrauen beydes Adlichen und Bürgerlichen Standes im benandten Clo-

ster sich befunden, gestalt noch itzo eine Lutherische, Nahmens Elis. Schultzin, aus Magdeburg bürtig, alda vorhanden, welche mehr Nachrichtung geben kan.

Den Probst 2) betreffend, ist dero Zeit einer Henr. Eilert von Wantzleben und Augsburgischer Confession zugethan gewesen, dessen Bruder P. Eilert, Accise-Meister annoch zu Wantzleben am Leben, und bessern Bericht thun wird. Zwarten hat sich vor dem Henr. Sœthoff, Cath. religionis alda aufgehalten, ist aber auf Befehl des damaligen Administratoris Herrn Christian Wilhelm Maggrafen zu Brandenburg Fürstl. Durchl. durch den Amtman zu Wolmirstedt auf einen Wagen abgeholet, und dagegen obgemeldter Eilert installirt worden, massen auch dieser bis zu Anfang des Krieges im Closter verblieben. Er hat keine Ehefrau gehabt noch geprediget, wie auch sonsten unsers Wissens keiner, sondern haben sich nur um die Justitien-Sachen und Haushaltung bekümmert, wofern E. WolE. und Gestr. mehr und umständlichere Nachricht begehren, könten solche Joachim Wehse, des Closters Holtz-Voigt, so bey 60. Jahr dem Closter gedienet, Nicolaus Rohr Bauersmann zu Altenhaldensleben, Cath. Krebsen, die also genante alte Margaretha ufm Closter und die alte Krügersche uf Erfodern genugsam geben, welches E. WolE. und Gestr. wir zu dienstlicher Antwort nicht verhalten sollen. Verbleiben.

Dat. den 19. Maj 1654.

Bürgermeister und Rath der
Stadt Haldensleben.

§. 6.

Hierwieder legete sich nebst andern Catholischen Clöstern unser Convent zu Alten-Haldensleben; und weil sie sahen, daß es lauter Ernst war: so schrieben sie an den Herrn Administrator, daß, weil sie von einer Commission

vernehmen müssen, sie die Noth gedrungen hätte, es an den Kayser gelangen zu lassen. Ihr Brieff lautete also:

Hochwürdigster ꝛc. Gnädigster Fürst und Herr,

Nachdem durch allerhand Reden uns schmertzlich zu Ohren kommen, was gestalt E. F. Durchl. einen Hochw. Dom-Capittul der Primat Ertzb. Kirchen zu Magdeburg vorhabend seyn sollen, eine Veränderung in unsern Clöstern zu machen, gestalt denn auch deswegen gnädigster Befehl uns zukommen, worüber denn wir nicht wenig bestürtzt worden, und aber wir dabey befunden, daß solches wieder dieser Clöster zustehende wohlhergebrachte Observantien und Gewohnheiten, ja wieder das Instrumentum pacis gehen wollen, so haben wir unserer schweren abgelegten Pflichten und Gewissens halber darzu nicht stille schweigen können, besonderen sind aus höchstdringender Noth geursachet worden dieses an die Römische Kayserl. Majest. unsern allergnädigsten Herrn und Oberhaupt allerunterthänigst zu bringen, und Dero Allergnädigsten Schutz aller demüthigst zu suchen, auch deswegen ein allergnädigstes Rescriptum an E. F. Durchl. und hochbemeltes Dom-Capittel ꝛc. erhalten, welches E. F. Durchl. unterthänigst vorgetragen wird.

Und nun zu E. F. Durchl. wir das unterthänigste demüthigste hohe Vertrauen haben, daß weil Sie einem jedweden gern sein Recht zu suchen verstatten, sie werden hierob auch kein ungnädigstes Mißfallen haben, sondern unser gnädigster Fürst und Herr zu seyn und zu bleiben gnädigst geruhen. Inmassen E. F. Durchl. wir demüthigstes gehorsamstes hohen Fleißes darum gebeten haben wollen. Des seind ꝛc. Dat. den 2. May a. 1654. Ew. Fürstl. Durchl.

Unterthänigst-demüthigste gehorsamste

Abt, Aebtißinnen, Pröbste und sämtliche Conventualen der Cathol. Clöster im Ertz-Stifft Magdeburg.

Also

Also fort folgete des Kaysers Ferdinandi, an Augustum und die Commissarios gestellete Inhibition:

Ehrwürdiger, Hochgeb. lieber Oheim und Fürst, auch ehrsame lieben Andächtige. Demnach wir auf den 4. Catholischen Clöstern im Ertzstifft Magdeburg, Ammensleben, Altenhaldensleben, St. Agnetis in der Neustadt Magdeburg, Marienstuhl vor Egeln und Meyendorff bey uns gethane unterthänigste Klage, daß sie von D. Lden und Euch, den Friedens-Schluß zu wieder in ihrer Possession vel quasi de anno 1624. in viel Wege, und insonderheit aber in Neulichkeit durch Erkennung einer gantz unnachtheiligen Commission beschweret und bedränget würden, heute dato unserer lieben Vettern und Oheimen des Churfürsten zu Cöln und Fürst Johann zu Anhalt Liebden unsere Kaiserliche Commission nach Anleitung des Friedens-Schlusses und arctioris modi exsequendi an und ufgetragen, als befehlen wir D. L. und Euch gnädigst und ernstlich, daß sie sich immittelst aller einseitigen Commissionen und Executionen wieder obbesagte Clöster und die ihrigen gäntzlich enthalten, und dieselbe damit in einige Wege nicht beschweren noch betrüben.

An dem geschicht unser gnädigst und ernstlicher Wille und Meinung, und wir seyn D. Ldn. und Euch mit Kaiserl. Gnaden und allen guten wohlgewogen. Gegeben in unser und der Heil. Reichs-Stadt Regensburg den 18. Apr. a. 1654. unserer Reiche des Römischen in 18. des Hungarischen in 29. und des Bömischen in 27. Jahre.

Ferdinand, mpp. Ad mandat. Sacr. Cæs. Majest. proprium

Ferd. Graff Kurtz. Wilh. Schröder, mpp.

Not. Hiebey wird der Leser gedencken, ob dieses Edict nicht wider den Westphäl. Friedens-Schluß lauffe?

§. 7.

§. 7.

Es ist leicht zu erachten, wie nahe solches dem Herrn Administrator bey seinem löblichen Vorhaben müsse gegangen seyn. Doch weil er sich auf den Westphälischen Frieden verlassen konte: so ließ er des Kaysers Anmuthen an seinen Ort gestellet seyn, und gab eine Verordnung den 3. Jul. 1654. an die Landstände, daß, weil die Clöster das factum, als ob Lutherische Pröbste a. 1624. da gewesen wären, negirten, sie Zeugen abhören lassen solten. Da zeugeten nun der Pastor zu Wedringen Henning Krüger und seine Gemeinde, Elisabeth Schultzin die alte Evangelische Closter-Jungfer, Joachim Wense, des Closters Holtz-Voigt, der sonst bey der Domina Hünin viel galt, N. Rohr, ein alter Bauer im Closter-Dorffe, Peter Eilert, Accise-Meister in Wantzleben, des Probsts Eilert Bruder, und antworteten auf vorgelegte Articul: 1) daß a. 1624. ein Lutherischer Probst im Closter Haldensleben gewesen, 2) daß derselbe H. Eilert geheissen. 3) Daß im Closter dazumahl Lutherische Nonnen gewesen, und daß noch itzo 1654. noch dergleichen darin. 4) Daß a. 1624. keine Messe oder anders Exercitium Catholicum öffentlich darin getrieben. 5) Daß damals ein Lutherischer Prediger darin gewesen, und derselbe ein Pfarr-Haus darin gehabt. Die meisten sprachen aus eigener Erfahrung, der eintzige P. Krüger hatte etwas aus Hörsagen, weil er noch nicht allzulange im Amte gestanden. Hiebey fiel noch eins und das andere vor. Petr. Eilert klagete, daß sein Bruder der Probst noch 250. Rthlr. vom Closter zu fodern hätte. Die Schultzin sagte, sie könte alles wissen,

weil sie a. 1607. im Closter aufgenommen. Anno 1624. wären 9 Evangelische Jungfrauen, (welche im folgenden 7. §. mit einem NB. bezeichnet sind) im Convent und vorher 10. gewesen. Wegen des Lutherischen Predigers hieß es, *Gregorius Schmidt* (oder Fabricius) sey a. 1624. alda gestanden, den hätten die Crabaten auf der Cantzel wollen niedersebeln, sey also weggegangen und Catechismus-Prediger in Lübeck geworden. Vor Schmidten hätten sie gehabt *Laur. Timpen*, ehmaligen Rectorem zu Wantzleben, der in der Marck eine Pfarre bekommen. Vor ihm *Simon Wurch* aus Helmstedt. Von den München versicherte einer, a. 1624. und vorher wäre alle Jahr zwey mahl ein Pater gekommen, da sie denn das Closter fest zugemacht. Itzo aber, a 1654. kämen alle Wochen Mönche, predigten alle Sonntage, hielten Tag vor Tag Messe. Der Probst, Joh. Sixtus, thue keine Rechnung, prassete mit den Mönchen, unter lauter Music. Von dem Pfarrhause wurd ausgesagt, die Nonnen hätten es abbrechen lassen und nach Wegenstedt verkaufft. Bey dem allen ward die Aufführung der Domina nicht gelobt. Und das war es, was a. 1654. vorkam.

§. 8.

Da das Closter an dem Joh. Sixtus einen Catholischen Probst gehabt: so stand ferner dessen gäntzlicher Sinn nach dergleichen Mann. Anno 1661. hatte es schon acht mahl von Halle aus Befehl bekommen, einen Evangelischen zu wählen, dannenhero suchte Mauritius Schöne diese Stelle, a) allein Math. Christ. Neukirch war a. 1666. introduciret, und zugleich der Domina, Anna Hünen Befehl ertheilet, sich

dessen

dessen nicht zu wegern, und vielmehr zurück sehen, was a. 1623. und 24. geschehen wäre, und wie ihr Klagen damals doch nicht geholffen, itzo aber der Westphälische Friedens-Schluß mit seinem anno decretorio gelten müste. Nun konten sie zwar dasselbige damals nicht verwehren, sondern musten es geschehen lassen; allein weil sie sahen, daß Neukirch balde schwach wurde: so giengen sie damit um, einen Catholicken, der schon eine Zeitlang da gewesen, zum Probste zu bestellen. Zugleich hielten sie einen Pater, Nahmens Nivard, der allerley Unfug anrichtete, und bey Evangelischen nicht allein des Tauffens und dergleichen sich anmassete, sondern auch durch Antrieb des Closters die Papistischen ritus sehr extendirte. Dieses schrieb Neukirch von sich, und starb darauf im Junio 1670.

a) Mauritius Schöne war im Closter U. L. Fr. Conventual gewesen, a. 1655. Evangel. Probst darin geworden, hatte aber a. 1659. die Probstey resigniret. *Leucfeld* Antiqu. Præmonstr. p. 41. Die Land-Stände schrieben vor ihm, weil er Lutherisch, und sein Vater Vicarius und Land-Einnehmer alhier gewesen, daß er möchte im Closter Probst werden, aber er konte nicht zu seinem Zweck kommen.

§. 9.

Nach Neukirchs Tode gieng der Lerm recht an, als vom Dom=Capittul der Cämmerer der Stiffts-Kirche in der Neustadt Magdeburg, Christoph von Hausen, von Neuhaldensleben gebürtig, vorgeschlagen wurde. Er ward auch würcklich vom Herrn Administrator angenommen, und den 22. Aug. 1670. introduciret, dabey dem Möllenvoigt Nagel anbefohlen, daß wenn das Convent sich wegern würde, er Ge-

walt brauchen solle, welches auch geschehen. Ihm wurden die Dörffer, Unterthanen, Aecker und Gräntzen angewiesen, nebst einer Specification, was er jährlich säen und erndten könte. Aber die Nonnen protestirten dawider, und erwählten einen Catholicken, Nahmens Joh. Halberg, ohnerachtet sie einen Befehl bekommen hatten, in 4. Wochen einen Evangelischen Probst zu sistiren, meldeten auch dabey, wie sie dawider gesprochen, und es an den Kayserl. Hof berichten müssen. Sie thaten es auch würcklich a. 1671. da sie eine grosse Schrift zu Wien insinuirten, und darin über den Eingriff in ihre Jura klagten, und sich bey ihren Halberg, welchen sie schon a. 1667. gewählet, beschützet wissen wolten, extrahireten auch balde ein Mandat vom Kayserl. Hofe wider den von Hausen. Augustus aber antwortete dem Kayser: Wenn der Kayser sich auf den Westphälischen Frieden beruffen wolte, so könte ers noch mehr thun, sintemal Eilert schon a. 1620. capitulariter erwehlet und nicht intrudiret sey. Käme ihn also zu, den von Hausen bey seiner Wahl zu schützen. Und weil das Convent ihre Pröbste nur als ihre Bedienten und Haushalter abgemahlet, dabey es keiner grossen Wahl bedürffte; so stellete er zugleich vor, was besagter Probst sey, nemlich ein Prælat, der auf die Landtage käme ꝛc. Hierauf gieng der Process mit grosser Hitze, und erschienen Duplic, Triplic und so ferner in gantzen weitläufftigen Deductionen, welche jedesmal von Halle aus solide beantwortet wurden.

Ehe noch das Kayserliche Haupt-Mandat a. 1674. ankam, giengen indeß noch viel Dinge vor, welche ich nicht vorbey gehen kan, weil man sie zu Halle vor eine Verhönung aufnahm.

Also

Also berichtete Hausen und Elisabeth Schultzin die alte Evangelische Nonne den 5. August, daß der Pater Nifard viel Neuerungen machte, alles papistisire, das Breviarium Romanum einführe, da doch a. 1624. kein Pfaffe noch viel weniger das exercitium actuum ministerialium aufm Closter gelitten, weil viel Evangelische Jungfern dazumal da gewesen wären, sondern die Catholischen Jungfern, wenn sie hätten communiciren wollen, einen Pater von Halberstadt oder Ammensleben holen müssen. Jetzo aber trotzten sie mit ihrem Nifard, als einen von ihren Orden geschickten Geistlichen, und wolte also denselben nicht missen, und viele andere dergleichen Dinge mehr. Im December desselben 71. Jahres folgete noch ein ander Schreiben des Hausen, daß er seine ritus und sacra wieder alle Befehle forttriebe. Im November desselben Jahres kam dazu das Schreiben der Gemeine, worin sie über die Vermehrung der Rituum klagten, und daß sie in ihren Evangelischen Gottesdienst gestöhret würden, daher sie um Abschaffung baten.

Hierauf gab Augustus dem Marchal von Bieberstein und Dürfelten Ordre, das Wesen zu untersuchen. Den 1. December befiehlet er, der Pater solle vom Closter weichen und keine Messe halten, wowider die Domina Hünen und Convent schrifftlich einkam, ihr Herkommen defendirte, und das exercitium religionis zu vergönnen bat.

Anno 1672. im Martio kommt noch eine schärffere Klage vom Probst Hausen, der Schultzin und der gantzen Gemeine ein, wie es nemlich die Catholiquen noch ärger trieben, alle vorige Befehle und Commissionen eludirten,

Lutherische Kinder taufften. Und den 12. Maj. berichtet Hausen, daß Nifard sich an nichts kehre, trauete wider die Kirchen-Ordnung, und weil die Schultzin kranck, so bat er, daß ein paar Evangelische Jungfrauen möchten recipiret werden. Zugleich wiederholte die Gemeine ihre bittere Klagen, da sie sich beschwert über die öffentliche processionen, Lichter weyhen, Messe lesen, tauffen und Copuliren, da doch eine starcke Lutherische Gemeine da wäre, die a. 1624. den I. Jan. einen Lutherischen Prediger, Georg Fabricium gehabt; baten also um einen eigenen Prediger, und um Abstellung dieser Mißbräuche.

Darauf gab Augustus den 8. Martii einen Befehl, wenn das Closter sich nicht wolle zum Zweck legen, so wolle er sie zum Gehorsam bringen. Und den 30. Maj gab er den Möllenvoigt Nagel Ordre, wegen Abschaffung des Paters, wegen 2. Lutherische Jungfern an der Schultzin Stelle, auch wegen eines eigenen Predigers vor die Lutherische Gemeinde.

Der Möllenvoigt richtete solchen Befehl aus, und meldete in seiner Relation vom 6. Jun. daß er Nifarden den Abschied angekündiget, fünde aber den Convent wiedersinnig, insbesondere unterhielte die Catholische C. Kuhlmannin alle Neuerungen, und wäre einer Exemplarischen Straffe werth. Er that hinzu, wie er ihre Sacra in überhäufften ritibus gefunden, in den Predigten das Gebet vor den Fürsten ausgelassen &c. Nach der Kirche hätte er den Convent vor sich beschieden, ihnen des Fürsten Befehl angezeiget, und gefraget: warum sie so widerspenstig wären? und nachdem er ihnen ei-

nen

nen Verweiß gegeben, hätte er zu wissen verlanget, was sie zu thun willens wären? ihre Antwort wäre gewesen 1) Sie thäten alles ihrem Orden gemäß; Weil aber a. 1624. etliche Jungfern abgefallen, hätten die übrigen es damals so gut machen müssen als sie gekont, itzo aber könten sie pendente lite nichts ändern, sondern müsten des Kaisers Ausspruch erwarten, protestirten wider die Ubereilung. 2) Der Pater Nifard wäre auf des Convents von ihrem General, den Abt zu Altenberga im Bergischen, Herrn Gottfried Gommersbach hergeschickt, zwar mit einer Recommendation, könte aber leicht die Vocation erhalten: könte auch ohne viele Unkosten (die ihm Hausen versagte) nicht weg reisen, weil er aus dem Closter Ebernbach bey Mäyntz her wäre. 3) Wegen Einnehmung Evangelischer Jungfern könten sie nichts zugeben. Anno 1624. wären etliche abgefallen, wenn das wieder geschähe, wäre es Zeit genug, und die Schultzin wäre noch nicht todt. 4) Wegen Bestellung eines Evangelischen Predigers hätten sie keine Mittel ꝛc. 5) Was den Probst beträffe, so wäre Soethoff a. 1624. Probst gewesen, und obgleich die Stände denselben zu Wolmirstedt inhafftiren lassen, und denselben durch einen Revers loßgelassen, hinführo sich der Probstey nicht anzumassen, und an statt dessen der Eilert introduciret worden: so hätte doch Sœthoff sich beym Kaiser beschweret, und von selbigen eine Absolution von seinem Eydschwur erhalten bey 20. Marck lötigen Goldes, sey auch a. 1625. als Probst gestorben. Eilert aber hätte sich hernach mit Pferd und Wagen heimlich weg begeben. Das war ihre Antwort, und damit blieben sie bey ihrem vorigen Wesen, und die Kuhlmannin

war

war ausgelassen, gleichwol folgte den 14. Julii ein Befehl, einen Lutherischen Pastor in 4. Wochen einzusetzen, weil man aus den Visitations-Register gesehen, daß daselbst ein Prediger leben könne.

Denn 24. Jul. 1673. gibt ihnen Augustus, wie vorher eine gantze, also nun eine halbe Sächsische Frist, daß, wo sie nicht wolten Folge leisten, er die Schärffe brauchen müste. Worauf das Convent den 9. Aug. zwar ein demüthig Schreiben einbrachte, gleichwol auf alle vorige Puncte negativam behauptete. Da denn Hausen den 18. September Bericht abstattete, der Convent machte es nur ärger, und Elisabeth Alliers hätte die Elisabeth Schultzin wollen gewaltthätig anfallen, kehrten sich an keinen Fürsten noch Fürstliche Befehle aus dem principio: Lutheranis tanquam hæreticis non esse servandam fidem; Achteten keine Sächsische Frist, und ihn vor keinen Probst; urgirte nochmals wegen eines Evangelischen Pastoris und schläget die Jungfer Urs. Sophia Danckerts an statt der Schultzin vor.

Nun war den 28. April des 74. Jahres abermahl gedachtem Möllenvoigt anbefohlen worden, vorige Puncte dem Convent sub pœna anzudeuten, wofern sie nicht in 14. Tagen dazu thäten: allein der Möllenvoigt antwortete, der hiesige Gouverneur Hertzog von Holstein habe Briefe empfangen vom Kaiserlichen Abgesandten zu Berlin, Baron von Gœss, daß man das Closter Alten-Haldensleben nicht übereilen möchte. Gleichwol muste er Augusti Willen dem Closter nochmahlen kund thun, daß kein Pater aufm Closter solte gelitten werden, weil in anno decretorio, 1624. keiner

keiner da gewesen. Dem Abgesandten aber antwortete Augustus. Weiter aber muste Nagel damals inhalten.

§. 10.

Endlich brachte der klagende Convent den 22. Jun. 1674. vom Kayserlichen Hofe abermahl ein Inhibitorium heraus 1. wegen des Paters, 2. wegen der Evangelischen Nonnen, und war gestellet an den Herrn Administrator Augustum, an den Möllenvoigt Nagel, und an den Probst Hausen, folgendes Inhalts: b)

Leopold von GOttes Gnaden erwehlter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

Ehrwürdiger Hochgebohrner lieber Oheimb, Fürst und Andächtiger, auch Liebe Getreue. D. L. erinnert sich zweiffels ohne guter massen, was Gestalt wir Deroselben auf demüthiges Verlangen und Bitten N. Aebtißin und Convent des Jungfern-Closters Alten-Haldensleben den 11. Jun. 1668. und 11. Oct. 1669. und dann noch letzthin den 27. Jan. des 1671. Jahres unter andern gnädigst anbefohlen haben, daß sie sich gegen Supplicatin in Puncto exercitii religionis der geklagten und andern Eigen- und Gewaltthaten gäntzlich enthalten und müßig gehen, hingegen sie bey ihren hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten unperturbiret seyn und verbleiben und nicht gestatten lassen solten, daß sie pendente lite mit ferneren Thätlichkeiten belästiget, absonderlich aber die Mittel zu Vollführung ihrer Streitigkeiten ihnen entzogen, wie auch des Closters Geistlicher Jac. Halberg bis zu Austrag der Sachen nicht verhindert werde, damit er des Orts erscheinen, auf und abreisen, auch seiner darin habenden Sachen jederzeit darinnen habhafft seyn könne, so dann des Closters Patri Spir. die Besoldung gereichet werden möchte. Wann uns nun

aber Supplicantinnen anitzo vermöge hiebey verwahrter Abschrifft, ferner demüthigst klagend zu vernehmen geben, daß oberwehnten unsern Kaiserlichen gewesenen Befehlichen ungeachtet, D. L. auf anhaltendem des vermeinten, niemahlen von ihnen angenommenen, weniger jemahlen erwehlten, sondern Via facti obtrudirten Oeconomi Christian von Hausen, ihnen, daß sie binnen 14. Tage Frist nicht allein den Catholischen Patrem aus dem Closter schaffen, sondern auch der Augsb. Confession zugethanen Nonnen einnehmen sollen, anbefohlen hätte, gestallten den du Georg Fried. Nagel Möllenvoigt auf solchen Befehlch ersterwehnten Patrem durch zureichende Mittel aus dem Closter zu bringen sie bereits würcklich betrohet hättest, mit Bitt, wir derowegen gnädigst geruheten, ihnen hierunter Unser Nothdürfftige Kaiserliche Hülffe Rechtens mitzutheilen, und nun D. L. keines weges gebühret, pendente lite etwas zu attendiren oder zu innoviren, sondern des Rechtens Austrag zu erwarten,

Als ist unser nochmahliger ernster Befehlch hiemit, daß D. L. und ihr auf Removirung obgedachten Patris Spirit. wie auch aller andern Neuerungen und Thätlichkeiten, gäntzlich ein und an sich halten, sondern alles bis zu Austrag der Sachen daselbst ruhig seyn und bleiben lassen, auch, daß sie solchen nachleben wollen, innerhalb den nechsten 2. Monaten von der Insinuation dis anzurechnen, an unsern Kaiserlichen Hoff gehorsame Erklärung thun. Hieran geschicht Unser gnädigst und zuverläßiger Wille und Meinung und Wir sind D. L. und euch mit Resp. Kaiserlichen Gnaden und allem guten wol gewogen. Geben in unserer Stadt Wien, den 22. Jun. a. 1674. Unser Reiche des Römischen im 16. des Hungarischen im 19. und des Böhmischen im 18ten.

Leopold.

v. Leopold Wilhelm Graff zu Königsegg, mpp.

Ad mandatum Sacr. Cæs. Maj.

proprium Reinh. Schröder.

Wor-

Worauf Hausen berichtete, er müste nun vollends hören, daß der Fürst zu Halle ihnen nichts zu befehlen hätte.

b) Aus welchem man siehet, daß dergleichen Mandata schon öffters angekommen.

§. II.

Unter diesen Händeln eröffnete der Tod der Dominæ Anna Hünen noch mehr die Thür zu Fortsetzung der Streitigkeiten. Hausen berichtete, sie wäre den 21. Jul. des 74. Jahres gestorben. Sie hätte sich nie wollen confirmiren lassen, und deshalben den Augustum nie respectiret. Urgiret dabey nochmals die Puncte wegen der Evangelischen Nonnen, des Paters und des Lutherischen Predigers.

Den 27. Jul. lässet Augustus dem Closter anbefehlen, diesen Puncten nachzuleben; zugleich verlanget er vom Probst Hausen nochmahls eigentliche Nachricht, wie es um das Closter in vorigen Zeiten gestanden. Der Probst antwortete den 1. Aug. der Fürst hätte allerdinges Macht einen Evangelischen Probst und Nonnen einzusetzen, vermöge des Westphälischen Friedens. Die Elisabeth Schultzin wäre a. 1665. durch einen Commissarium hierum befragt. Anno 1669. wären auf specialen Befehl durch den Amtmann Wlömen zu Wolmirstedt noch andere Zeugen deshalb abgehöret, daß ein Evangelischer Probst und viele Lutherische Nonnen a. 1624. im Closter gewesen. Hiebey sagte die Schultzin nochmals aus, daß vor und hernach folgende Evangelische Jungfrauen im Closter sich befunden:

Anna v. Grieben,
Magdalena v. Grieben,
Magdalena v. Gartau,
Esther v. Stammern,
Anna v. Diekvveden,
Lucia v. Diekvveden,
NB. *Maria v. Jetzen,*
NB. *Magdalena v. Knippingen,*
Gertrud v. Randau,
NB. *Margaretha v. Göhren,*
NB. *Elisabeth v. Knippelau,*
Margaretha } v. Bardeleben,
Catharina }
NB. *Catharina Betgen,*
NB. Sie die *Elisabeth Schultzin*, aus Magdeburg, die a. 1607. ins Closter gekommen, und noch 1670. gelebet.
NB. *Margaretha Wolfs,* }
NB. *Margaretha Wolters,* } Layen-Schwestern.
NB. *Elisabeth Bussin,* }

und andere mehr. In dem 1624. Jahre aber wären 8. Lutherische Nonnen und 1. Laica, (die ich besonders notiret) præcise darin gewesen. c)

c) Diesem

c) Diesemnach müssen von den Catholischen damals im Convent sehr wenig übrig geblieben seyn, ja es sind in folgenden Jahren noch mehr Evangelisch worden, als die Betgen, Hünin, &c. die aber wieder abgefallen.

Hierauf ergehet den 8. Aug. ein Schreiben von der Regierung an das Dom-Capitul, es möchte den Herrn Administrator bitten, daß bey bey dem Sterb-Fall der Dominæ nun nicht zu versäumende Gelegenheit möchte genommen werden, ein Paar Luther. Jungfern an dero Stelle zu setzen. Es wurden auch den 14. Aug. 2. Domherren, als der von Zersen und von Arnstedt deputiret, die alle Wahl vor nichtig erklären solten, wofern nicht 2. Jungfern unsers Glaubens eingenommen würden. Sie wolten sich zwar anfänglich sperren, und litem pendentem beym Kayser vorschützen, allein auf beständiges Andeuten der Herren Deputirten, wegen vorseyender Straffe, lassen sie sich endlich so viel heraus, sie wolten nachgeben, doch daß es ihnen nicht zum præjuditz gereiche, daß es ihnen frey stehe, zu nehmen die sie wolten, und daß es möchten Kinder seyn von 8. bis 10. Jahren, (welches letztere den Deputatis sehr lächerlich anzuhören war,) und endlich daß ihre Wahl nicht möchte gehindert werden, wie a. 1638. geschehen.

Augustus antwortete hierauf den 22. Aug., es wäre ihm lieb, daß sie sich zum Zweck legten, doch solte es bey seiner præsentation bleiben, und nicht bey ihren Willen. Die Jungfern zauderten indeß, und stelleten sich, als thäte es ihnen sehr leid, daß sie müsten eine so lange Vacantz, welches sie ein Interregnum nandten, erleben, baten auch nochmals

Augustum um Beschleunigung ihrer Wahl; in der That aber war es nur eine Verstellung und Verzögerung. Denn sie hatten die Sache aufs neue beym Kayser angebracht. Und da Augustus schon den Unterthanen des Closters den 5. Sept. befohlen, keiner neuen Dominæ die Huldigung zu leisten, bis daß Evangelische Jungfrauen wären eingenommen worden, auch den Abt zu Ammensleben bedrohet hatte, dem Closter nicht Beystand zu leisten: so brachten die Nonnen aufs neue ein Kayserl. Inhibitorium den 4. Sept. ein, des Inhalts, 1) daß die Wahl der Dominæ nicht solte gehindert, 2) keine Lutherische Nonnen angenommen werden.

Wie dis nun die Nonnen muthiger machte, zumahlen die Kayserl. Mandata sich häuffeten: so verursachte hingegen dis dem Dom-Capittul ein Bedencken, und ließ der Regierung wissen, die Wahl wäre was separates und altes, und könne nicht Anstand haben, wegen der Evangelischen Jungfern solte man wohl billig behutsam verfahren ꝛc. Gelt ein Geheimniß!

Darauf wurd die Humbelina Schirmbachs den 19. Sept. nach ihrer Art erwählet, und meldete Hausen den 3. Nov. daß sie die Confirmation suchte, welches die vorigen doch nicht gethan. Wolte der Fürst sich finden lassen, so wolte sie, obgleich Kayserl. Mandata in Händen, künfftig wegen Evangelischer Jungfern auch etwas thun, wenn sich nur ein Paar fünden, die dem Closter etwas zuwendeten, damit dem Closter Hülffe geschähe. Der Herr Administrator gab die Confirmation a. 1675. doch mit Bedingung der reception

Evan-

Evangelischer Jungfrauen, und erwartete, wiewol vergeblich, ihre Redlichkeit; antwortete zugleich dem Kayser bündig, unter andern, daß einen jeden Evangelischen Fürsten, vermöge des Westphälischen Friedens, sein Recht, auch pendente lite nicht streitig gemacht werden könte, hätte er also dem Closter kein Unrecht gethan, protestirte zugleich wider die Kayserl. Inhibitoria.

§. 12.

Indeß wurde dem Probst von Hausen das Leben auf dem Closter sehr sauer gemacht, daher bat er den 10. Martii 1676. um seine dimission bey dem Herrn Administrator, und nahm darauf seinen Abschied.

Hingegen ward *Wilhelm v. Sarrazin*, gewesener Conventual im Closter Hillersleben, auf Vorschlag der Domina, doch mit einer protestation, daß es dem Closter, weil er ein Lutheraner, pendente lite nicht zum Vorurtheil gereichen möchte, selbigen Jahres angenommen und confirmiret; allein auch dieser nahm a. 1681. aus Verdruß seinen Abschied, weil er blamiret wurde, die Lutherischen Pröbste wären dem Closter nur beschwerlich. Inzwischen ward dem sel. Past. Scriverio a. 1679. und 1680. eben die Commission an das Closter aufgetragen, die vorher schon der Möllenvoigt Nagel a. 1654. und 1674. gehabt hatte, wie oben erwehnet ist.

§. 13.

Als nach dem Tode des Herrn Administr. Augusti, der Churfürst zu Brandenburg Friderich Wilhelm hochseel.

An-

Andenckens das Hertzogthum Magdeburg vermöge des Westphälischen Friedens erhalten: waren die Nonnen gleich fertig mit Wehlung des Paul Gerhardi, eines Catholischen Canonici zu U. L. Fr. in Halberstadt, und suchten beym Churfürsten Confirmation. Die Landes-Regierung hingegen berichtete dem Churfürsten ex actis, wie es damit vor Zeiten im Closter gestanden, und Augustus darin seinem Rechte nach verfahren; könte demnach Gerhardi als ein Catholique wol verworffen werden. Worauf der Churfürst des Augusti Befehle wiederholte und schärffete. Allein die Nonnen blieben bey ihrer Bitte, und erhielten zwar ihren Gerhardi, doch mit Bedingung, einen Revers zu stellen zu keiner weitern Folge. Sie thaten solches, weil aber der Revers nicht nach des Churfürsten Sinn eingerichtet war, hingegen die Stände Serenissimum erinnerten, den Catholiquen nicht den Willen zu lassen: als ergieng den 14. Maj ein Befehl, daß Gerhardi nun nicht solte Probst seyn. Nichtsdestoweniger hielten sie ferner an, und erlangten endlich denselben auf 3. Jahr; nach verlauffener Zeit wird diesem und dem Meyendorffischen Closter a. 1685. anbefohlen, einen Revers auszustellen, hinführo keine andere als Lutherische Pröbste zu verlangen; allein sie brachten beyderseits lauter Entschuldigungen vor, und Alten-Haldensleben war so glücklich, diesen Gerhardi aufs neue gantzer 6. Jahr zu erhalten. Nach dessen Abgang versuchten die Nonnen ihr Heil weiter, und erwehlten einen Catholiquen zum Probst Nahmens Arnold Portz, und erhielten sie zu jedermans Verwunderung ihren Entzweck, daß er unter der neuen

Re-

Regierung Churfürsten Friderichs des Dritten, mit der Confirmation begnadiget würde. Doch Jhro Churfl. Durchl. die da zeigten, daß sie gnädig seyn könten, bewiesen gleichwol a. 1696. ihren Ernst, und confirmirten den Befehl de a. 1681. daß nach Absterben Arnold Portzens hinführo niemals auf dem Closter ein Catholischer Probst mehr solte gehöret noch gesehen werden, folgendes Jnhalts:

Von GOttes Gnaden Friederich der dritte, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, in Preussen, Magdeburg, Cleve, Bergen, Stettin, Pommern Hertzog.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Veste, Hochgelahrte Rähte, Liebe Getreue. Euch ist erinnerlich und werden es die Acten zeugen, was Gestalt a. 1681. Befehle an euch ergangen, ihr sollet das Closter Alten-Haldensleben dahin anhalten, daß es keinen andern, als einen Evangelischen Probst erwehlen, und was dem zuwider geschehen, nicht seyn solte, massen laudkündig und gewiß ist, daß im Jahr 1624. zu Alten-Haldensleben ein Evangelischer Lutherischer Probst gewesen sey. Nun haben wir zwar, ehe wir dessen erinnert worden, den von Porzen, welcher Catholischer Religion ist, zum Probst besagten Closter gnädigst bestätiget, lassen es auch aus andern bewegenden Ursachen bey sothaner Confirmation verbleiben, und wollen daß derselbe Zeit seines Lebens dabey gelassen werden solle. Wie wir aber im übrigen obberührte Verordnung von a. 1681. observiret wissen wollen, vermöge welcher kein Catholischer Probst noch Administrator oder Haushalter weder erwehlet noch confirmiret, sondern die Probstey und Oeconomie jedesmal mit einen Evangelischen Lutherischen Probste versehen, und derselbe von uns confir-

mirt werden soll, also befehlen wir euch hiemit gnädigst, darüber steiff und unverbrüchlich zu halten, nach Absterben des v. Porzen keinen andern als einen Evangelischen Lutherischen Probst des Closters Alten-Haldensleben zu dulden, und dafern der Jungfräuliche Convent sich unternehmen würde, einen Catholischen Probst zu erwehlen, durch zulängliche Mittel abzuweisen, dem Closter auch aufzulegen, daß es über dieses alles alsofort einen schrifftlichen Revers ausstellen, und euch ad reponendum ausantworten solle. Sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Lehnin den 16. Maj. 1696.

Friederich.

E. v. Dankelmann.

§. 14.

Man muß sich verwundern, wie die Nonnen auf ihre Kayserliche Inhibitoria sich verlassende, sich hart hielten; den sie verlängerten einen Termin nach den andern, und endlich kamen sie mit einer Schrifft zum Vorschein, worin sie sich mit ihren Sœthoff de a. 1624. zu vertheidigen suchten. Allein der Churfürst wieß sie ab den 16. Jun. und zeigte, Eilert wäre damals legitime erwehlet, und dabey solte es nun sein Bewenden haben, und sie den Revers von sich stellen. Indeß kam der Tod des kräncklichen Porzens a. 1697. dazwischen, da den auf inständiges Anhalten der Regierung und der Stände Ordre ergehet, die Nonnen solten sich nicht wiedersetzen; zugleich ward dem Closter von Churfl. Durchl. ein Instrument durch einen Notarium wegen eines Lutherischen Probstes insinuirt. Da musten sie denn endlich folgen, und erwehlten Joh. Freibergern, gewesenen Kornschreiber auf dem Closter Berga, welcher confirmiret wurde. Nur

dessen

dessen Bruder solte einen Fehler begangen haben, daß er eine Nonne aus dem Closter entführet, daher der Probst viel Verdruß davon gehabt. Als dieser a. 1711. verstarb, wolten die Nonnen abermals mit einen Cathol. Probst, einem Vicario zu Halberstadt durchdringen, allein das Dom-Capittel, Prælaten, Ritterschafft und Stände widersetzten sich, und baten den König, daß er solches nicht zugeben möchte. Also bald kam eine Inhibition, worauf das Convent Chr. Preissen, gewesenen Amtman zu Athensleben, erwehlte, und den 15. Maj davon Bericht abstattete, welcher darauf confirmiret wurde. Nach dessen Tod, welcher sich auf den Closter sehr wohl aufgeführet, setzten Ihro Kayserl. Majest. ohne alle Contradiction Herrn A. H. Hedeler, gewesenen Cammer-Fiscal alhier, a. 1738 ein.

§. 15.

Was die Dominas anlanget, so gab es nach der Reformation wegen ihrer Confirmation lauter Disputationes; theils verlangten sie selbige nicht, theils versprachen sie, selbige vom Landes-Fürsten zu nehmen, und blieb doch dabey; wiewohl die Evangelische Clara von Jetzen selbige gesucht, und die Schirmbachin suchen müssen. Anno 1704. war die Domina Cath. Humbelina Schirmbachs gestorben. Da blieb der Punct von Reception 2. Evangel. Jungfrauen, welches a. 1675. bey nahe zu Stande kommen wäre, ich weiß nicht wie? ausgesetzet, und das Convent hatte die Anna Margaretha Schlebuschin in Gegenwart des Vicarii Generalis und etlicher Professen ihres Ordens erwehlet. Nun verschlichen sich etliche Jahre, daß sie keine Confirmation suchte;

weil aber die Sache a. 1711. und 12. rege ward: so muste sie Königl. Bekräfftigung suchen. Ihr ward zur Antwort, daß, weil keine deputirten von Hofe aus dabey gewesen, ihre Wahl verwerfflich wäre, und eine andere erwehlet werden solte. Diese, da sie einen unaussprechlichen Schimpf dabey befürchtete, indem sie schon so lange gesessen, unterwarf sich endlich, worauf sie a. 1713. den 20. Apr. Confirmation erhielte, doch mit dem Vorbehalt, daß hinführo beständig Deputati von der Landes-Regierung bey der Wahl zugegen seyn solten. Sie starb a. 1734.

Nach ihrem Tode ward Bernharda Müllers nach Ihro Königl. Majest. Verordnung erwehlet, starb aber nach 2. Jahren 1736.

Hierauf traff die Wahl die Maria Gerhardi Dieterichs, in Beyseyn Königl. Regierungs-Räthe, worauf sie die Confirmation erhielte, und lebet selbige noch den heutigen Tag.

§. 16.

Man siehet aus dieser Erzehlung, was das Closter Alten-Haldensleben über 100. Jahre her vor Wunder gemacht, 1) wegen der Evangelischen Pröbste, 2) wegen Confirmation der Aebtißinnen, 3) wegen Abschaffung der Catholischen Paters, 4) wegen Einnehmung etlicher Evangelischer Jungfern, und ist dieser letzte Punct nach der Schirmbachin Tode gar ausgesetzt geblieben, welches die Nonnen lediglich Ihro Königl. Majest. allergnädigsten Condescendenz zu zuschreiben haben. Weil aber gleichwol das Recht Evangelischer Fürsten ein mehreres sich zueignen kan: als wäre

der

der streitigen Sache nicht anders abzuhelffen, als wenn ein eigener Lutherischer Convent samt einer Domina daselbst aufgerichtet würde, worüber die Catholischen Nonnen sich zu beschweren nicht Ursach hätten, weil es Annus decretorius 1624. also mit sich bringet, auch der Jungfern ehedessen so viel gewesen, daß sie mit den Laicis ein grosses Corpus ausmachen können; und wenn die Catholischen nach und nach ausstürben, biß daß auf jeder Seite 9. Personen blieben, weil a. 1624. den 1. Jan. 9. Evangelische im Closter gewesen: so hätten sie wegen der Unkosten vollends keine Ursach sich zu beklagen, und könte diese Gnade so wohl Bürgerlichen als Adlichen Personen, davon viele Exempel sind, wiederfahren.

CAP. VIII.

Von den *Visitation*en / daran dieses Closter Theil gehabt.

§. I.

Visitationes sind in diesem Closter vom Anfang der Ertz-Bischöflichen Regierung gehalten, aber allezeit nach der Papistischen Weise, bis auf die Reformation. Da denn zweyerley Untersuchungen vorkommen, einmahl wie sie die Bischöffe verrichtet, und wiederum wie sie die Generale ihres Ordens übernommen. Die Bischöffe aber pflegten zu Zeiten sich Rechnung und Professionem bono-

 rum

rum geben zu lassen, dergleichen ich eine Cap. II. p. 464. angeführet, die zu des Cardinals Alberti Zeiten ausgeliefert worden.

§. 2.

Unter die grössesten Visitationen ist wohl diejenige zu rechnen, welche im 13. Seculo unter dem Ertzbischoff Alberto angestellet wurde, worauf dieses erfolgete, daß das Closter reformiret wurde, und den Cistertienser-Orden annehmen muste. Vid. Cap. I. §. 14.

§. 3.

Es wird unnöthig seyn, viele andere dergleichen zu erzehlen, weil sie auf nichts anders, als auf die Clösterliche Observantz gehen, darum will ich nur die neuere Zeiten besehen.

Anno 1478 ließ Ernestus eine General Visitation anstellen, da denn unterschiedliche Prælaten und andere Bedienten sich darin theilen musten, und hat damahls der Abt zu Ammensleben das Closter Alten-Haldensleben und Meyendorf visitiret.

§. 4.

Nach der heilsamen Reformation, da das gantze Land die Evangelische Lehre angenommen, stellete der Ertzbischoff Sigismundus eine allgemeine Kirchen- und Clöster-Visitation a. 1562. und 63. an. Dieser lobwürdige Regent platzte nicht sogleich zu; sondern weil hin und wieder noch Päbstliche Reliquien übrig waren: so holte er vieler vornehmer Theologo-

logorum ihre Consilia ein. Garzæus der erste Evangelische Superintendens zu Brandenburg schickte eine weitläufftige Schrifft ein, wie der Dom zu Magdeburg Evangelisch anzurichten wäre; etliche Sächsische Theologi gaben gleichfals gute Vorschläge an die Hand; Ein Anonymus gab einen schrifftlichen Rath, wie die Alte Stadt Magdeburg es mit den Canonicis halten solte. Bullinger, ein fürnehmer Theologus in der Schweitz, gab eine Schrifft ein, darin folgende Puncte ausgeführet waren: 1) Daß diejenigen, die die Kirchen reformiren wolten, keine Vorschrifft von den Conciliis erwarten solten. 2) Daß bey den vorigen Conciliis der Aberglaube nur zugenommen, und sie also nichts nutze gewesen. 3) Daß also von dergleichen Conciliis dermahlen nichts gutes zu erwarten sey. 4) Daß eine jede Republique oder Fürst reformiren könte. 5) Daß die Religion anders nicht denn nach dem Worte GOttes könne reformiret werden. Und derleichen Schrifften kamen mehr. Darauf überlegte Sigismundus die Sache a. 1562. mit seinen Theologis und Land-Ständen, und wurden kurtze Theses über der gantzen Theologie aufgesetzet, und darüber a. 1563. mit den Predigern in jeder Pfarre conferiret, worin etliche wohl, etliche schlecht bestanden. Indeß ward sehr liebreich mit ihnen umgegangen, und waren die Herren Visitatores folgende: Joh. v. Botmar, L. v. Alvensleben, M. v. Arnim, Seb. Boetius, Superintendent zu Halle, D. Sigfr. Saccus, Dom-Prediger zu Magdeburg, Joh. Schultzen, Hoff-Prediger, B. Uhden, V. Sporer, N. Freudemann, Jac. Eisenberg, als Domherren, Hauptleute, vornehme Prediger, Hof-Räthe und Secretarii. Auch geschahe diese Untersuchung in allen Clöstern,

wie

wie denn auch folgende, als Berge, U. L. Fr., Maria Magdalenen, Wolmirstedt und Marienborn bald das Wort GOttes angenommen, und vor der Visitation schon Evangelisch gewesen. Nach geendigter Untersuchung berichteten die Commissarii, wo sie was gutes gefunden, gaben auch ein Verzeichniß ein von den Fehlern, die sie angemercket, worüber denn der Herr Administrator das Dhum Capittel und Land-Stände befragete. Es waren nemlich noch 5. Clöster übrig, als St. Agneten, Meyendorf, Egeln, Ammensleben, und vornemlich Closter Alten-Haldensleben, welches letzte sich in 2. Theile theilte, davon der eine sich am härtesten hielte. Da nun augenscheinlich, daß der Papismus in diesen fünfen noch im Schwange gienge: so war die Haupt Frage diese, wie darin die Reformation anzustellen? it. Wie das so genandte Cathedraticum abzuschaffen? Da wurden allerhand Vorschläge gethan, und aufs neue resolviret, durch eine andere Visitation den Sauerteig vollends auszufegen. Und weil in Alten-Haldensleben sich dazu eins Theils gute Hoffnung anließ: so glaubete man fast am ersten mit diesem Closter fertig zu werden.

Not. Cathedraticum ist sonsten ein gewisses Geld welches dem Bischoff gegeben wird in honorem Cathedræ. Vid. *du Fresne* Glossar. In den Visitations-Acten aber wird ein besonderer Umstand angezeiget, wenn ein papistischer Pfarr-Herr gestorben, und eine Concubina mit unehlichen Kindern nachgelassen, da sie von ihrem Vater haben erben wollen, das beste Pferd und Kleid, 2. der besten Betten und eine grosse zinnerne Kanne geben müssen.

§. 5.

Nach einigen Jahren ging der Versuch wiederum an, und der Abt zu Berga, Petrus Ulnerus, ein hochberühmter, und mit besondern Gaben ausgerüsteter Theologus, dessen Andencken in Magdeburg noch beständig blühet, wurde a. 1572. vom Ertzbischoff Joachim Friderich befehliget, den noch übrigen Clöstern zuzureden, daß sie die Abgötterey solten abschaffen. Dieser gab auch ein Bedencken darüber ein, worauf ihnen des Ph. Melanchthonis Theologisches Handbuch, Loci Communes genant, zugeschickt wurde, selbiges durchzulesen, und es sich bekant zu machen. Bey so gestalten Sachen, hat das Convent zu Alten-Haldensleben endlich zu einer Visitation sich erkläret, daß sie sich zur Communion sub utraque anschicken wolten, nachdem sie schon etliche Jahre vorher resolviret, ihre Dienstleute sub utraque communiciren zu lassen. Bey diesen allen muste die Domina versprechen, förderlichst einen Evangelischen Pfarrherrn anzunehmen, welches auch geschehen. Allein sie selbst bat, noch zur Zeit wegen der Communion nicht in sie zu dringen. Sie mochte aber nichts gutes im Sinne haben, wie sie denn dem neuen Pfarrherrn untersagte, und nicht zugeben wolte, daß er von Irrthümern lehrete und sie bestraffte, zu grossen Bedrängniß der Evangelischen Jungfrauen. Denn sie hatte nicht allein ihre beyde Schwestern auf ihrer Seite, sondern auch andere, daher wurd bisweilen über den Pabst noch hart gehalten. Indessen ob man es wol damals nicht dahin bringen konte, die ritus und die Chor-Andacht zu ändern, indem die Regula Benedicti Bernhardi bliebe: so theilten sich doch die Evangel. Jungfern dergestalt, daß sie zwar im Closter alles mitmachten, aber bey Haltung der Messe davon giengen.

 §. 6.

§. 6.

Anno 1577. wurde in der Kirchen-Visitation, ob gleich die Pest grassirte, nochmals an die Catholischen Clöster gesetzet, um nun einmahl der Sachen abzuhelffen. Die Visitatores waren Johann v. Botmar, Thum-Herr, Ludewig v. Alvensleben, Moritz v. Arnim, Siegfr. Saccus, Bath. Uhden Hoffrath, Joh. Schultze Hof-Prediger, N. Freudeman, Past. Quenstedt. Die Visitandi wurden aus allen Clöstern nach Magdeburg ins Closter U. L. Fr. auf den Dienstag nach Barthol. hin citiret, da der Fürstl. Rath Uhden im Nahmen des Ertzbischoffs Joachim Friderichs folgende Proposition that: Der Fürst wäre summus Episcopus und Inspector Ecclesiarum; Sein Vorhaben zielte auf der Kirchen Bestes ab; Niemand könte sich mit der Unwissenheit entschuldigen, nachdem sie gantzer 7. Jahr Zeit gehabt, sich zu besinnen; die gantze Theologie wäre in thesi nebst den Mißbräuchen ihnen vorgehalten; Nunmehr aber wäre es Zeit sich zu erklären; eine andere Ordnung von Gesängen, Collecten und Gebräuchen wäre, wie ihnen bewust, vom Fürsten schon eingeführet, wegen des heil. Abendmahls und der dabey vorgefallenen Dispüten solten sie sich nicht irren lassen ꝛc. darauf haben sie die Clöster selbst besucht, und gefunden, daß die meisten darin die Wahrheit erkandt, die Mißbräuche eingesehen, und die Augsburgische Confession dem Worte GOttes vor gemäß befunden.

Closter L. Frauen hat sich gut gehalten, ausser dem Probst, der aber abgefertiget wurde.

Cl. Berga war vorher schon in gutem Ruhm.

Cl. St. Agneten ward nicht besucht, wegen einer Person, die an der Pest gestorben.

Im

Im Closter Egeln wolte sich die Domina nicht weisen lassen, und schützete sie den Religions-Frieden vor.

Closter Meyendorff war hart, doch haben sich etliche bereden lassen.

Zu Closter Marienborn freueten sie sich wegen des angenommenen Evangelii.

Im Closter Hillersleben war alles gut.

Closter Wolmirstedt war gut befunden in Lehre und Sacrament.

Im Closter Ammensleben hat sich der Abt und Convent, ausser dem Prior und Procurator und noch 2. andern München, zur Evangelischen Religion bekannt.

Als sie nun ins besondere nach Closter Alten Haldensleben kamen, fanden sie nicht wenige, bey denen GOttes Wort Krafft gewonnen. Eine jede Closter-Fräulein und Jungfrau wurde ins besondere vorgenommen. Zuerst trat auf Gertrud v. Randau, und sagte, sie wolle sich durch nichts von GOttes Wort und reiner Lehre abschrecken lassen; darauf folgete Elisabeth Germans, welche eben die Worte sprach. Hinter einander die zwey Schwestern, Magdalena und Anna von Griepen, Magdalena von Gartau, Anna v. Deque, und L. Meibaums, die eben dis Bekänntniß thaten. Allein die Domina fing an sich mit den Evangelischen deshalben zu überwerffen, aber ihr wurd Einhalt gethan. Hierauf musten die Theologi die Haupt-Puncte der Religion nochmal erklären, und die Streitfrage vom Heil. Abendmahl ausmachen. Die Domina von Alvensleben versetzte hierauff, sie könte die Lehre an sich selbst nicht tadeln, aber sich gleichwol zu den andern nicht gesellen, weil sie sich ärgerte an der Uneinigkeit unser Theologen. Vor 4. Jahren hätte ihnen der Fürst des Melanchthonis Corpus Doctrinæ verordnet zu le-

 sen;

sen; itzo aber wären andere Theologi in Berga versamlet, die dasselbe Buch und den Autorem der Augsburgischen Confession ausmusterten und verdammeten. Da nun so vieles verändert würde, was solte man das glauben? dis hat die Domina hoch aufgemutzet. Aber es ist ihr hierauf zur Gnüge geantwortet worden, wie auch, daß der Fürst nicht ablassen würde, bis sie sich änderte, und eines bessern besinnen würde. Nach dieser Unterredung wurd der Domina die Rechnung abgenommen. Die wolte sich zwar auch hierin nicht finden, und protestirte dawider, vorgebende, daß ihre ordentliche Visitatores als der Abt von Closter Berga und Ammensleben nicht dabey wären. Hat aber doch zufrieden seyn, und die Rechnung von 1574. an, ablegen müssen. In dieser kam vor, alle Korn-Einnahme, Zins, Erbzins, Ausgabe, Almosen und Landsteur, welche letzte um selbige Zeiten 147. fl. und darüber getragen hat. Und so haben alle Clöster eine Rechnung thun müssen. Letzlich ist der neue Prediger vorgenommen, und vermahnet, sich wol zu verhalten.

§. 7.

Anno 1585. hat besagter Ertzbischoff, Joachim Friderich, nochmal im Lande, und also auch im Closter Alten-Haldensleben eine Kirchen-Visitation angestellet, und nach wie vor Evangelische Jungfrauen gefunden, allein mit der 69.jährigen Domina war nichts anzufangen, weil sie auf ihrem Sinn beharrete. Doch ist die Tradition, und wird vor gewiß gehalten, daß, da ihr Tod a. 1590. erfolgete, die neue Domina Clara von Jetzen sich besser gehalten, die Wahrheit eingesehen, und die erste Lutherische Domina geworden. Denn einmahl war sie von Lutherischen Eltern in der Marck gebohren, zweytens hat sie von freyen Stücken beym Ertzbi-

schoff,

schoff, der Evangelisch war, die Confirmation (vid. oben das Instrument ihrer Wahl) gesucht, welcher Sache halben die Catholischen Aebtißinnen jederzeit viel Wunder gemacht, und sich äuserst dawider gesperret. So wissen sie es auch zu Alten-Haldensleben selbst mehr als zu wohl, daß ehemahlen Evangelische Dominæ im Closter gewesen, nur daß sie es nicht gestehen wollen, und deshalben einige Epitaphia ruiniret haben rc.

§. 8.

Nach der Zeit finde nichts sonderliches von Untersuchung, die in Kirchen-Sachen vorgenommen wäre, bis zu des Administratoris Christian Wilhelms Zeiten, da derselbe um a. 1612. bis 25. viele Veränderungen im Closter Altenhaldensleben anzufangen beschlossen, wie im 7. Cap. erwehnet worden. Aber es wolte damals nichts gelingen. Dabey mutheten die beyden Aebte von Ammensleben und Hillersleben dem Fürsten a. 1624. zu, daß sie die Visitation in Alten-Haldensleben übernehmen wolten, welches demselben sehr empfindlich war, und er deshalb, und wegen andere Sachen (vid. c. 7. §. 2.) sich bey etlichen Fürsten beschwerete, und guten Rath einholete, wie er in den Catholischen Clöstern könne durchdringen. Aber der 30. jährige Krieg hinderte alles.

§. 9.

Anno 1640. und 41. hielte der Herr Administrator Augustus eine general Visitation, wobey es nicht allein im Halbgericht mit dem Hause Braunschweig, wie im VIII. Theil erzehlet ist, Irrung gab, sondern auch die Catholischen Clöster sich mercken liessen, als hätten sie nicht nöthig, solche anzunehmen, weil sie andere Obern hätten. Nun war die Domina Hünin mit Widerwillen des Fürsten in Alten Haldensleben gewählet, hat sich auch Lebenslang widersinnig er-

zeiget, deshalben zweifele ich nicht, daß sie dieses so gleich werde an ihres Ordens Commissarium generalem berichtet haben. Denn in eben dem 40sten Jahre ließ derselbe eine Ordre an den Probst zu S. Burchardi bey Halberstadt, Simon Steudlein ergehen, er solte die Cistertienser-Clöster im Ertz-Stifft Magdeburg (deren noch 3. übrig waren, Haldensleben, Egeln und St. Agneten) und Bißthum Halberstadt visitiren und das nöthige verbessern, weil er selbst des Krieges wegen nicht persönlich erscheinen könte. Diese angesetzte Visitations-Schrifft lautet also:

Wir von GOTTes Gnaden Abt des Heil. Röm. Reichs Stiffts und Gotteshauses Kaysersheim Röm. Kayserl. Majest. Rath und Erb-Capellan, auch des heil. Cistertienser-Ordens durch Teutschland Commissarii generalis entbieten denjenigen, die gegenwärtigen Brieff sehen oder lesen, unsern nach Standes Erheischung gebührenden Gruß, und fügen denselben anbey zu vernehmen, Demnach uns tragenden Commissariat-Ambts wegen gebürt und ufgelegen ist, über die uns anvertrauten Clöster unsere väterliche Vorsorge dahin haben, damit bey denselben forderst in geistlichen und dann auch in weltlichen Sachen gute Vorsehung gemacht werde, welcher Schuldigkeit wir nun durch Anstellung gebührlicher und nothdürfftiger Visitation gerne allenthalben und sonderlich in beyden Stifftern Magdeburg und Halberstadt nachkommen und gnug thun wolten, solche Oerter aber dermahlen, wegen ferne des Weges und absonderlich wegen tumultus bellicos in der Person nicht erreichen mögen, daß wir solchem nach, dem ehrwürdigen geistlichen unsern Conventualn und lieben getreuen P. F. Simon Steudlein Priorem zu Marienthal der Zeit Probsten unsers Visitations Closter St. Jacobi vulgo Burchardi bey Halberstadt, unsern Commissions Gewalt biß uf unser Wiederruffen committirt und ufgetragen haben, committiren und tragen denselben ihme auch hiermit und crafft dieses uf, dergestalt und also, daß er be-

bedeuts unsers heil. Ordens in angeregten beyden Bischthümern Magdeburg und Halberstadt situirte Manns- und Jungfräuliche Clöster in unsern Nahmen und von unserntwegen, so offte es von nöthen visitiren, die in spiritualibus befundene Mängel corrigiren, reformiren auch alles andere instituiren und verordnen solle, könne oder möge, was mehrbesagtes unsers heiligen Ordens Regul und Special-Satzung ähnlich und gemäß ist, und eines oder des andern Gotteshauses Nothdurfft erfodert, Wir auch selber, wann wir zugegen wären visitando, corrigendo, reformando & instituendo verrichten solten, bemelter unser Gewalthaber vornehmen anstellen und verordnen wird, das alles ist und soll seyn und heissen, unser eigen thätlicher Wille und Meinung, wobey wir auch ihn zu manuteniren und zu handhaben gedencken, und wollen uns hierauf zu den Ehrw. und geistlichen unsern in Christo besonders lieben und getreuen Professen und Professinnen vor angeregter Gotteshäusere, wie ingleichen zu deroselben geistlichen und weltlichen Officirer und Beamten väterlich und gnädig vorsehen, sie zumahln bey der Gehorsam, womit sie unsern heil. Orden und uns, auch den Clöstern zugethan und unterworffen sind, zugleich ernstlich erinnert haben, sie werden und sollen mehrbedeuteten unseren substituirten Gewalthaber uf Vorweisung dieses nicht allein unweigerlich intromittiren und einlassen, sondern sich auch seinen zu der Ehre GOttes ihrem eigenen Heil und Wohlfarth auch Nothdurfft angesehen wohlmeinenden Verordnungen dergestalt accommodiren und bequemen, wie gehorsamen und getreuen Kindern auch ehrlichen Officirern und Beamten oblieget und gebühret, sie es auch nach Anlaß vorbesagter Regul und Statuten, worauf sie Profeß gethan und geschworen haben, in ihren Gewissen gegen GOtt und unsern heiligen Vater Bernhardo auch sonsten verantworten können und müssen, alles getreulich sonder Gefehrde.

Dessen zu mehrer Uhrkund haben wir diesen Commissions Gewalt mit unsern fürgedruckten Abden Insiegel bekräff-

kräfftigen lassen, uns auch mit unseren eigenen Händen unterschrieben. So geschehen zu Kaysersheim den 26. Nov. als man zehlet nach Christi Geburth 1640.

Georg Abt, mpp.

(L.S.) (L.S.)

Als dieses im Lande bekandt wurde, empfand es nicht nur der Fürst in höchsten Ungnaden, sondern auch die Landstände eiferten dawider, und das Dom-Capittel schickte sofort copiam hievon an den Herrn Administrator, der eben zu Dreßden war, den 24. Martii 1641. und wolte, daß so gleich der Anfang der Visitation im Closter Egeln gemacht würde. Der Fürst rescribirte hierauf den 6. April an die Regierung zu Halle, und verlangte deren Bedencken, welche denn antwortete: a. 1624. wären fremde in Ammensleben gewesen, die wider das Recht des Fürsten daselbst eine Visitation angestellet, und würden sie itzo es eben so wiederum zu machen suchen, weil sie von keinem Recht eines Evangelischen Fürsten etwas wissen wolten. Der Fürst könte indeß in Ruhe stehen, bis sich fremde Visitatores angäben, und hiernechst ein Mittel getroffen werden. Indeß ward beschlossen, den Clöstern zu zeigen, was des Fürsten sein Recht wäre, und die Stände urgirten die Einsetzung Evangelischer Jungfrauen etliche Jahr nach einander, absonderlich a. 1653. u. 1654. Darüber entstunden allerley Weitläufftigkeiten, Alten Haldensleben und die andern Clöster wendeten sich zum Kayser, Augustus aber ließ eine Verordnung nach der andern ergehen wegen Abschaffung eines Catholischen Paters, Einsetzung eines Lutherischen Probstes, und Einnehmung etlicher Evangelischen Jungfern, wie im 7. Capittel mit mehrem angeführet ist. Und ist leicht zu erachten, daß dieser Processt samt andern Commissions-Unkosten dem Closter genug werde gekostet haben.

§. 10.

§. 10.

Diese Clöster-Visitationes, wie sie auf die Reformation und Besserung zielten, so daureten sie unter der gantzen Regierung des Augusti, da denn in Alten-Haldensleben bald vom Pater, bald vom Probst, bald aber von Lutherischen Jungfern negotiiret, durch Kayserl. Gegen-Befehle aber verzögert wurde: alles dieses setzte der Churfürst Friderich Wilhelm hochsel. Andenckens, wie im 7. Cap. angezeiget ist, fort; es wolte aber wenig heraus kommen, denn die Patres blieben vor wie nach, Evangelische Jungfern wurden nicht angenommen, und es hatte Mühe, daß ein Evangelischer Probst konte eingesetzet werden. Und da endlich es mit den letzteren noch zu Stande kommen, sintemal der gottselige König Friderich und jetzige Königl. Majest. Friderich Wilhelm absolut ihrem Rechte nachgelebet: so bleiben nun bis dato noch zwey Puncte übrig, 1) die Abschaffung des Paters, 2) die Einsetzung Evangelischer Jungfern; alles nach dem Westphälischen Friedens-Schluß und anno decretorio 1624. Und könte aus diesen letztern ein gantzes Collegium werden, weil, wie oben erzehlet, schon 36. Personen, die Laicas ungerechnet, im Convent gewesen.

§. 11.

Immittelst sind diese Puncte am Hofe nicht in Vergessenheit gestellet, und kommen alte mit den neuen Untersuchungen öffters zusammen, dergleichen Ihro Königl. Majest. in Zeit Dero Regierung vielfältig verrichten lassen, und hat es geistliche und weltliche Dinge betroffen, wie im folgenden Capittel zu lesen ist.

CAP. IX.

Erzehlung einiger besonderen Umstände/ die das Closter betreffen.

§. I.

Anno 1711. und 12. ließ der hochsel. König Friderich anfragen, was vor Dominæ in Alten-Haldensleben, Egeln, Meyendorf und St. Agneten gewesen, und ob sie wären confirmiret worden? Sie wolten erst nicht antworten, musten aber bey 50. Rthlr. Straffe berichten. Hierauf antwortet Alten Haldensleben, sie fünden keine Dominam, die da wäre confirmiret worden. Allein die Regierung berichtete, daß es falsch. Denn die Acta Literaria und Tax Bücher gäben es, daß sie müsten Confirmation haben, und die Gebühren abtragen.

Anno 1712. wurden ferner dem Closter Altenhaldensleben und übrigen Catholischen 12. Fragen und Puncte vor geleget, worüber sie vernommen und Antwort gegeben. 1) Wer die *Ordines* bey ihnen *conferire*, und die Priester *consecrire*? Resp. Daß solches bis dahin a proximiore Episcopo oder Vicario Apostolico geschehen. 2) Wer die *Consecrationes* der Kirchen, Altäre und dergleichen bey ihnen verrichte? Resp. Von undencklichen Jahren her sey keine Kirche consecriret, die Einweihung der Altäre aber könne ein Abbas infulatus verrichten. 3) Wer die *Prælaten* und *Dominas* bey ihnen *confirmire*? Resp. Der Abt zu Ammensleben werde von Sr. Königl. Majest. confirmiret, die übrigen Dominæ aber der 4. Clöster im Hertzogthum würden ab Abbate commissario ordinis Cistertiensis confirmiret, und wä-

wären exemt von der Jurisdiction des Bischoffs. NB. Dieser Punct ist vorhero schon von der Regierung wiederleget. 4) Wer den Streit schlichte, welcher bey ihren Wahlen vorkomme? Resp. Die Visitatores præsentes electionibus. 5) Ob und von wem die *Visitationes* der Clöster geschehe? Resp. Es würden in Capitulis generalibus jederzeit 2. Visitatores Abbates von dem Orden dazu ernennet, die solche übernehmen müsten. 6) Wer die Ober-Aufsicht habe über die geistlichen Personen, deren Leben und Wandel, *Administration* der Güter, Sorge für die Armen, richtige und gebührende Verrichtung des Gottesdienstes, Kirchen-*Disciplin*, und was dem anhängig? Resp. Die 5. Catholischen Clöster im Hertzogthum Magdeburg folgeten regulam S. Benedicti, vermöge dessen Cap. 65. die gantze Disposition eines Closters eines jeglichen Closters Obrigkeit zukomme, und welche sie dazu ernennen. 7) Wenn *Excesse* oder Uneinigkeiten unter ihnen entstehen, wer solche schlichte, die *Scandala* abstraffe, oder wo es nöthig, Ordnungen vorschreibe? Resp. Solches geschehe von eines jeden Closters Obrigkeit nach Maßgebung der Regel. 8) Wohin ihre *Appellationes* in *Ecclesiasticis* und *Spiritualibus* bey eräugenden Fällen gingen? Resp. Wenn in dergleichen Fällen mit den Geistlichen secundum regula m professam verfahren werde, könne keine Appellation statt finden; solte aber jemand vermeinen, daß er ultra regulam beschweret wäre, so habe er seinen recursum an die Visitatores. 9) Ob und wie viel in jedem Closter Ordens-Leute sich befinden, und darunter aus Sr. Königl. Majest. Landen? Resp. Im Closter Alten-Haldensleben itzo 19., darunter 3. aus Königl. Landen. Zu Ammensleben

14, darunter 1. Zu Meyendorf 19, darunter 1. Zu Egeln 23, darunter 3. Zu St. Agneten 14, darunter 3. &c. 10) Wer die *Dispensation* in geistlichen Sachen ertheile? Resp. Mit den geistlichen Ordens Leuten in Manns- und Jungfer-Clöstern dispensiren in conscientia respective der Abt und der Beichtvater. 11) Von wem die Päbstlichen *Indulgentien* zu ihnen kämen? Resp. Wenn welche publiciret würden, so geschähe die Notification von den nechsten Suffraganeis oder Vicariis Apostolicis. 12) Ob sie nach Rom, *item* an die *Generalen*, *Provincialen*, oder wer über sie gesetzt werde, einen Beytrag thun müssen, und worin er bestehe? Resp. An keinem geschehe der geringste Betrag, wären auch dazu nicht verbunden, welches mit einem Eyde könte bekräfftiget werden, &c. War unterschrieben von A. M. Schlebusch, Aebtißin zu Alten-Haldensleben, Chr. Jordan, Probst zu Egeln. M. Th. Henkeln, Aebtißin zu Meyendorff. H. Becker, Probst zu St. Agneten. Bonifacius Thier, Abt zu Ammensleben.

Anno 1714. haben Jhro Königl. Majest. an die Clöster Alten-Haldensleben, Ammensleben, Egeln, Meyendorf und St. Agneten rescribiret, daß, wofern es im Rastädtischen Frieden in dem Punct wegen der Religion nicht auf den Fuß des Westphälischen Friedens wiederum gesetzt, sondern bey der gefaßten Resolution gelassen würde, der König sich auch nicht an den Westphälischen Frieden wegen der Clöster binden würde.

E. a. machte der König etliche Räthe zu perpetuos Commissarios, die Evangelische und Catholische Clöster zu bereisen, ihren Zustand und Haushaltung zu erkundigen, und die Königl. Jura zu beobachten. Wie ihnen nun viele oeconomische Puncte waren aufgegeben, so waren derer in geist-

geistlichen Sachen nicht weniger, und ist diese Visitation in Alten-Haldensleben auch geschehen. Von dem letzten zu reden, so musten die Räthe, als der Geheimde Rath von Guericke, der Geheimde und Krieges-Rath von Pulian, der Krieges-Rath Kraut, der Steuer-Rath Leyser anfragen und untersuchen, wie viel Personen im Closter? Woher dieselben? Was ihre Nahmen? Wie lange sie im Closter gewesen? Was einer jeden Verrichtung? Ob die Dominæ (und anderswo die Aebte) confirmiret? Was sie vor einen Gottesdienst und Orden wie auch Ordnung hätten? Was vor Statuta und Regeln gebräuchlich? Was des Closters Zustand und Beschaffenheit? Wie es darin a. 1624. ausgesehen? Was vor welche und wie viele Dominæ hier (auch anderswo, wie auch Aebte) seit a. 1530. gewesen? Was ihre Güter? Ob sie das Jus Patronatus hätten? Wie viele Conventualen darin? Was vor Disciplin? Ob den Lutherischen Pröbsten in den Catholischen Clöstern freye Hand in der Administration gelassen werde? Ob Inventaria und Haus-Bücher da seyn? Ob einige Grundstücke verkaufft und abhanden gekommen? Wie fern die alte und neue Verfassung gleich oder unterschieden sey? Ob die Oeconomie richtig geführet werde, damit die Steuren und Abgaben davon richtig kommen können? Dabey wurden sie befehliget, alle Rechnungen zu examiniren, Nachricht von allen Pertinentien einzuziehen, und daß ja nichts solte verkauffet werden, und endlich bey aller Untersuchung den Oßnabrüggischen Friedens-Schluß und die Visitations-Acta zum Fundament zu setzen.

Anno 1717. erging ein Befehl an Closter Alten-Haldensleben und übrigen Clöster, daß bey Abgang der Evangeli-

gelischen Unterthanen im Closter jederzeit wieder Evangelische solten genommen werden.

Anno 1720. geschahe eine Untersuchung wegen Einquartirung der Closter-Höfe.

Anno 1721. ward vom Könige angefraget, wie viel Personen in den Catholischen Clöstern und absonderlich in Closter Alten-Haldensleben wären, und zugleich befohlen, daß sie hinführo Unterthanen an statt der Fremden solten einnehmen. Dieses antwortete, es hätte voritzo 87. Personen zu unterhalten, darunter 28. Lutherische und 21. Catholische Bedienten.

E. a. erging ein Befehl an das Closter Alten Haldensleben, es solte von seinen itzigen Revenüen eine Specification einliefern, um die Steuren darnach einzurichten, so auch geschehen müssen.

Anno 1723. mochte Altenhaldensleben mit den andern Clöstern wegen der bisherigen Anfragen und Befehle einen heimiichen Unwillen gefasset haben, darum setzten sie zusammen 13. Gravamina auf, die sie an den Kayser übergeben. Sie bestanden in folgenden: 1) Daß a. 1624. Catholische Domherren im Stiffte gewesen. 2) Daß die Clöster mit Contribution beschweret würden. 3) Daß sie nicht mehr tauffen und copuliren solten. 4) Keine Catholicken mehr in ihren Diensten halten. 5) Daß ihnen Pröbste aufgedrungen würden. 6) Daß Clöster bey den Wahlen müsten Königl. Commissarios leiden. 7) Professionem bonorum angeben, und alle Documenten von ihren Gütern, Erben-Zinß, in vidimirten Abschrifften extradiren. 8) Ihr Land würde ausgemessen, und unter diesem prætext geschähe ihren Ländereyen und Gütern zu nahe. 9) Clöster würden mit

Ein-

Einquartirung bedrohet. 10) Müsten Jäger-Hunde füttern oder 50. Rthlr. davor geben. 11) Daß die Werbungen auch nicht der Clöster verschoneten. 12) Clöster würden von den Nachbarn gedruckt, ohne Hülffe zu erhalten. Alten-Haldensleben hätte wegen der Jagd-Gerechtigkeit von den Nachbarn Unruhe, wäre bey 1000. Rthlr. Execution angehalten, einen Stein-Damm im Felde zu machen, welches doch der Stadt Neuenhaldensleben zukäme, it. hätte es die Kosten zum neuen Lutherischen Prediger aufbringen müssen. 13) Clöster solten nicht mehr ad suprema dicasteria appelliren, ꝛc. Dieses alles empfand der König sehr ungnädig, und befahl den Clöstern, sie solten sich darüber erklären und es beweisen. Da erklärten sie diese Puncte, und wolten lauter Religions-Beschwerden daraus machen. Allein der König ließ ihre Puncte samt ihrer Antwort durch einen sehr geschickten Juristen in Halle beantworten, der denn erwieß, es wären keine Religions-Sachen, sondern beträff des Königs Rechte, wiederlegte sie auch aus dem Jure Canonico und publico, im übrigen aber käme es einer Läster-Schrifft näher, als einer gerechten Klage, ꝛc. Ob es bey dieser refutation geblieben, oder was mehrers darauf erfolget, werden die Clöster wissen.

Diese unnöthige Gravamina brachten so viel zu wege, daß der König a. 1724. allerdings vom gedachten Juristen und andern des Landes und der Clöster kundigen zu wissen verlangete, worin die Landesherrlichen Jura, die bißher negligiret worden, bestünden. Da denn die Antwort fiele: Der Landesherr könte allerdings ein Collegium oder Deputatum perpetuum zur Untersuchung über die Clöster setzen; die Bischöffe hätten Visitatores geordnet, welche alle Jahre oder 3.

Jahre

Jahre die Clöster besuchet, nach der Ausgabe und Einnahme, Uberschuß, u. Closter-Felder gefraget, die Klagen gehöret, die Gebäude besehen, ob einem jeden das seinige gegeben, untersuchet, und dergleichen mehr, davor hätten sie diætam, das ist mansionem Episcopi gefodert, ingleichen vor die Inthronisation des Abts oder Aebtißin ihr Gebühr gehört, vom Uberschuß etwas hin verwendet, wo sie gewolt; It. hätten die Clöster dem Bischoff geben müssen Charitativum genandt, ingleichen Lytrum aræ, oder eine Lösung des Altars, wenn ein Pfaff gestorben. Hieraus sind noch andere Quæstiones geflossen, was dieselbe ausgerichtet haben, wird den Clöstern und also auch dem Closter Alten-Haldensleben bekannt seyn.

Dieses erweckte noch was anders. Denn Ihro Königl. Maj. wolten auch zeigen, daß sie der oberste Director in spiritualibus wären. Bestelleten demnach a. 1726. einen Vicarium in spiritualibus über alle Clöster im Hertzogthum Magdeburg, solcher war der Abt zu Huisburg im Halberstädschen, Hempelman genannt. Dieser aber schiene aus Furcht wegen der Päbstlichen Excommunication sich zu bedencken, weil der Pabst schon seinem Nuntio dem Bischoff von *Spiga* das General-Vicariat im Hertzogthum Magdeburg aufgetragen, und also meynte er, der König würde es so gut seyn lassen. Weil aber der König keine Päbstliche Eingriffe leiden wolte, so rescribirte er so gleich an die Regierung, sie solte fordersamst den Römischen Clerum im Hertzogthum Magdeburg fodern lassen, und demselben andeuten, der König hätte Hempelmannen zum Vicario bestimmet, mit dem Befehl, keine Schwierigkeiten zu machen, sondern es in 3. Monathen dahin bringen, daß der Verordnung nachgelebet würde, oder er wolte Evangelische Räthe setzen, die ihre Ecclesiastica unter-

suchen

suchen solten. Auch ward der Regierung anbefohlen, daß sie keine fremde Mandata in den Clöstern solte annehmen lassen, vielweniger auswärtige Visitatores leiden. Und diese Sache betraff das Closter Alten-Haldensleben auch mit.

Anno 1738. ist dem Closter Altenhaldensleben durch zwey Urtheil abgesprochen, keinen eintzigen actum ministerialem, als tauffen, copuliren, bey ihren Glaubensgenossen zu verrichten. Denn ob gleich dasselbe sich solche Handlungen bey der Lutherischen Gemeine eine gute Zeit her nicht zueignet, so thut es doch solches bey ihren Religions-Verwandten. Anno 1720. ward ihnen bey 200. Rthlr. Straffe untersaget, keinen eintzigen Actum, auch bey ihren Glaubens-Genossen zu vollentziehen: aber es ist a. 1723. doch wieder geschehen. Daher die Sache lange in Klage gewesen, und in die obigen gravamina gebracht; allein der König hat sich nicht daran gekehret, und vorm Jahr es ihnen abgesprochen, weil sie a. 1624. nicht in possess gewesen. Man wird sehen, wie sie es halten werden. In vorigen Jahren hat auch das Closter manche zum Römisch-Catholischen Glauben gezogen. Es ist ihnen aber gleichfals im verwichenen Jahre verboten, keine Proselyten mehr zu machen noch anzunehmen.

CAP. X.

Von den Dörffern Alten-Haldensleben/ Wedringen und Valdorf/ deren Kirchen und Predigern.

DAs Dorff Alten-Haldensleben ist mit dem Closter verbunden, und fast mit Gehöltze umgeben, daher es keinen Prospect hat. Das Closter ist fein ausgebauet.

Das Dorf ist der Sitz der alten Grafen gewesen, und hatte a. 1563. 36. heutiges Tages 32. Hauswirthe. Umher sind die Hölzer, der grosse u. kleine Greving und der Hinterhagen, und ferner das lange Closter-Holtz, welches mit den Hundisburgischen und des Amts Alvensleben Höltzern verbunden ist. Es sind auch einige Höhen umher, welche die Leute daselbst den Apenberg, Tanneberg, Sachsenberg, das Steingerüste und dergleichen mehr nennen. Denn diese Höhe gehet einen guten Strich daher, und ziehet sich von Ottersleben, Schnarsleben, Hohenwarsleben, Gudenswegen, hier herdurch hinter Alvensleben, rc. davon schon im VI. Theile geredet ist. Der so genandte Weinberg im Dorffe lieget an dem Evangelischen und Closter-Kirchhoff, und machet mit beyden Kirchhöfen einen Circul aus. Noch ist dabey der alte Burgwall, welcher meistentheils gegen über lieget, auf der andern Seite der Bever, und ist auch wie ein Circul gestalt, und in der Mitte erhöhet, woselbst die alte Burg gestanden hat.

§. 2.

Wenn das Dorf Evangelisch worden, ist keine Gewißheit, ohn zweifel aber, da die meisten Kirchen im Lande das Licht der Wahrheit angenommen, welches zwischen 1530. und 1540. geschehen. Zugleich sind die meisten Nonnen im Closter zur Annehmung des Evangelii erwecket worden. Indeß haben sich beyde Religions-Verwandten mit einer Kirche müssen behelffen, welches in der Visitation von a. 1563. und 1585. also befunden.

§. 3.

Die fata, die das Closter in den Krieges-Zeiten betroffen, hat das Dorf zugleich empfinden müssen. Es ist im I. Cap. davon gesaget. Im 30. jährigen Kriege muß es sehr mitgenom-

nommen seyn. Die Nonnen haben müssen aus dem Closter flüchten, da denn einige sich nach Neuen-Haldensleben, etliche nach dem Drömling begeben.

§. 4.

Auf der Freyheit des Closters wohnen nicht wenig Catholische Leute, welche sich seit 40. Jahren dergestalt vermehret, daß, da zu der Zeit etwa 2. Familien da gewesen, ihre Gemeine itzo fast so starck ist, als die Lutherische Dorffschafft, und das mag die Ursache seyn, warum der König, wie im vorigen Cap. gemeldet, dem Closter von der Einquartirung etwas zu verstehen gegeben.

§. 5.

Auf dem Closter sind itzo 2. Kirchen, die Catholische und Evangelische. Jene ist zierlich ausgebauet, und a. 1729. nach Catholischer Art renoviret. Im Jahr 1717. hat das Closter ihre und die Lutherische Kirche, da sie vorher ein Gebäude gewesen, so, daß eine bretterne Scheide-Wand darzwischen war, durch eine Mauer eigenmächtig unterschieden, und zugleich von dieser einige Schritte abgenommen. Bey erfolgter Untersuchung hat das Closter durch einen Revers sich verbindlich machen müssen, daß, wenn die Lutherische Gemeinde solte anwachsen, und nicht mehr Raum haben, alsdenn die Evangelische Kirche auf des Closters Kosten solte erweitert werden, welcher Befehl 1713. schon ergangen, und a. 1715. 1716. und 1717. durch Commissionen ferner urgiret worden.

§. 6.

Es ist aber die Evangelische die alte Kirche. Ob dieselbe nach der Separation so gut als jene werde in acht genommen und in Bau und Besserung gehalten werden, wird die Zeit lehren. Die alten Grafen müssen ohn Zweifel darin begraben

liegen, aber keiner weiß davon. Begräbniß-Monumenta sind von den Aebtißinnen und Lutherischen Pröbsten auch darin zu finden, aber es sind einige Inscriptiones dermassen mit Meisseln zerlästert, daß man nichts zusammen bringen kan. Dergleichen ist das Monument hinter dem Altar, da fast in allen Zeilen was weggehauen ist. Man glaubet nicht ohne Grund, daß es ein Grabmahl von einer Lutherischen Domina sey, denn sonst würde es solche feindselige Hände nicht erlitten haben, und mit einem Worte vieler ihrer Meinung nach, lieget daselbst die Domina Clara von Jetzen begraben. Das eintzige Wort, Abbatissa ist auf demselben Stein noch zu lesen.

§. 7.

Was die Seelsorge anbetrifft, so ist hier das Catholische und Evangelische Exercitium religionis zu bemercken.

§. 8.

Nach der Reformation, da so wol viele im Closter, als das Dorf selbst mit der Papisterey nichts mehr zuthun haben wolte, haben es die übrigen Catholischen im Convent, wie sie selbst bezeuget, so gut machen müssen, als sie gekont; sie haben einen Pater von Ammensleben oder Halberstadt geholet, und a. 1624. auf welches Jahr alles ankömmt, haben sie keinen Pater gehabt, noch actus ministeriales verrichtet. Im 30. jährigen Kriege aber, da alles bunt über Eck ging, und als Augustus noch nicht introduciret war, fanden sich Patres ordentlich ein, lebten daselbsten als Pfarrherrn, unterstunden sich Lutherische Kinder zu tauffen, turbirten ihre Sacra, so daß die Dorfschafft hefftige Klagen darüber geführet und einen eigenen Pfarrherrn verlanget. (Cap. 7.) Immittelst war kein Evangelischer Prediger alda, noch einer zu erhalten, wie deñ selbst das Pfarrhaus kurtz nach 1624. abgebrochen, und vom Convent nach Wegen-

stedt verkaufft worden. Daher ward die Gemeine ein vagans und ein Filial, daß bald zu Wedringen bald Hundisburg gehörte. Ob nun gleich von Augusto ein Verboth nach dem andern kam, daß der Pater, vermöge des Friedens-Schlusses solte abgeschaffet werden: so waren doch diese geistliche nicht weg zu bringen, ja sie verlachten nur, nach des Probsts Hausen Bericht, solche Befehle, machten sich recht lustig, tantzeten und musicirten als üppige und freche Leute, und succedirten einer nach dem andern; (c. 7. §. 5.) wie denn zu der Schlebuschin Zeiten, einer der Witte Pater genannt, da war, welcher nicht zum besten lebte. Ja a. 1721. bey der Visitation waren gar 2. Paters im Closter, der Pater Joh. Christian Hagemann, und Pater Andreas Fridhoff, der einen Korn-Schreiber bedeuten muste. Mit einem Worte, es ist alda beständige Widerspenstigkeit in diesem Stück unterhalten, und weiß ich nicht, ob es dem Administrator Augusto keinen Ernst gewesen, oder ob die Kayserlichen Verbote etwas gehindert. Nun meynen sie recht fest zu sitzen. Als noch Evangelische Jungfern im Convent waren, haben dieselbe auch von dieser Geistlichkeit viel ausstehen müssen, das Chor warteten sie immittelst ab, aber wenn Messe gehalten wurde, entfernten sie sich.

§. 9.

Was die Evangelischen Prediger in Alten-Haldensleben anlanget, und welche das Closter vociret, so haben dieselbe an statt der Catholischen Patrum eigentlich seyn sollen, und ist der erste Prediger gewesen

Jodoccus Sinwing, der vom Closter beruffen und a. 1556. ordiniret worden, welches ein Papist noch soll verrichtet haben. In der Kirchen-Visitation de a. 1563. hat er das Lob, daß er

gelehrt gewesen, aber nur geprediget, und kein Sacrament gereichet. Als aber die Dorfschafft schlecht befunden: ist ihm befohlen zu predigen, Sacrament zu reichen, und zu cathechisiren. Seinen Tisch hatte er damals noch aufm Closter, u. klagte über sein geringes Salarium, weswegen der Probst versprochen, deshalb mit der Domina zu reden: worauf es geschehen, daß ein feines Stück Landes, die Pfarr-Breite genannt, nahe an der Pfarre liegend, dem Prediger zugeleget worden.

Paulus Frisius, kommt in der andern Haupt-Visitation von 1582. vor. Ob er der 2. oder 3te sey, kan ich nicht versichern. Er ist zu Magdeburg ordiniret a. 1583. dem folgete etwa

Simon Wurch, aus Helmstedt. Seine Zeit ist ungewiß. Nach ihm

Laurenzius Timpe. Siehe oben C. 7. §. 5. Nach diesen

Gregorius Schmidt, oder Fabricius, der a. 1624. daselbst Prediger gewesen und in grosser Gefahr gelebet, wie eben daselbst erzehlet ist. Nachdem er nun dieser Wuth entflohen, so gedachte das Closter der Evangelischen Prediger ein vor allem ahl loß zu werden. Brach also das Pfarrhaus von Grund ab, zog auch obgenandte Breite Landes wieder ein. Allein das Convent muste selbst hernach entfliehen, und da mags des Orts so wohl in Kirchen-Sachen als im Haus-Stande schlecht ausgesehen haben. Doch haben sie sich nach wenig Jahren wieder eingefunden, das Dorff aber ward ein Filial von Wedringen. Doch kan es vor 1640. nicht geschehen seyn. Hat also dieses Filial damals curiret.

Henning Krüger, Pastor zu Wedringen und Alten-Haldensleben, von 1641. bis 1671. davon hernach. Er ist oben C. 7. §. als Zeuge angeführet. Dessen Nachfolger

Fran-

Franciscus Bierdeman, hat es auch gehabt, er starb 1681. Darauf sollicitirte die Gemeine wehmüthigst um einen eigenen Prediger, und beschwerte sich hefftig über die Catholischen Pfaffen. Weil aber das Closter solche schlechte Mittel vorstellete, zum wenigsten von dem genommenen Lande nichts wissen wolte, ward die Gemeine nochmal ein Filial von Ackendorff und Hundisburg, da denn

Al. Bussenius, Prediger in Ackendorff, und hernach zu Hundisburg bis 1693. und darauf dessen Successor in Hundisburg,

Christian Allesleben, welcher a. 1719. gestorben, die Seelsorge in Altenhaldensleben gehabt haben. Dieser Mann war erst Pastor in Ackendorff, hernach in Hundisburg, er hat offtgemeldete Pfarrbreite, wenn er darüber gangen, bedauret. Die Domina Schirmbachin hatte die Vocation also eingerichtet, wie bey uns gebräuchlich, nemlich daß er solte das reine Wort GOttes nach Inhalt der Augsburgischen Confession und anderer Symbolischen Büchern unser Kirchen predigen, die heil. Sacramenta richtig verrichten, und in allen Stücken was einen Evangelischen Prediger zukomt, erweisen rc. Ein artiges Zeugniß, welches sie allen ihren Vocationen einverleiben. Nach dessen Tode ward der vorige Proceß wieder aufgewärmet, wegen Abholung der Prediger in der Vacanz, und nach aller Untersuchung auch Zeugen Verhör fand sich so viel, daß es dem Closter zukäme. Wobey es auch verbleiben müssen. Indeß wolte die Domina wiederum den Wedringischen Prediger Herrn Oetting it. den Pastor zu Valdorf vorschlagen, damit das Dorff möchte ein Filial bleiben: aber der König beliebte einen eigenen Prediger, und weil indeß ein neu Pfarrhaus vom Closter

muste

muste erbauet werden: so ward verordnet, daß ad interim einer von beyden daselbst predigte, bis das Pfarrhaus fertig. Es gaben sich auch unterschiedliche Candidati an, bis endlich

Georg Friderich Röpke, aus Magdeburg vocirt und den 10. Dec. 1720. confirmirt wurde, da denn zugleich feste gesetzt worden, daß das Closter dem Prediger ein jählich Salarium von 120. Thlr. reichen solle, wobey es verbleibet, aber weiter zu nichts sich verstehen will. Nachdem dieser von den Herrn von Veltheim a. 1735. nach Destedt im Braunschweigischen befordert worden: so wird

Herr *Eleasar Christian Wermuth*, ein Schul-College aus Neuenhaldensleben, dahin beruffen, e. a. der noch daselbst lebet. Eigene Aecker hat diese Pfarre noch bis auf diese Stunde nicht, da doch das Closter indeß einen neuen Access von 6. Hufen Landes von des Herrn von der Miehlen Gütern, die in den Alten-Sanderslebischen und Alemannischen Aeckern bestehen, bekommen, und davon etwas hätte abgeben können.

Im übrigen haben die Herren Prediger durch Königl. Rescripta de 1722. und 23. vor sich, daß die Catholiquen keine actus ministeriales mehr solten verrichten, und ist zugleich an den Fiscal die Verordnung ergangen, hierauf acht zu haben.

Wedringen.

Dieses Dorff ist ein Closter-Dorff, worüber das Closter Alten-Haldensleben die Jurisdiction und einen eigenen Ackerhoff darin hat. Die Pfarre ist von Alters her von den Aebten zu Hillersleben zu Lehn gegangen, und da es itzo ein Königlich Amt ist, so kommt die Præsentation vom Amtman daselbst, als Patrono, und das Closter gibt die Vocation,

welche

welche der König jedoch sub clausula confirmiret. Der erste Pastor daselbst ist gewesen

Johann Hanneman, welcher von a. 1560. bis 1600. daselbst gelebet, und vom Abt zu Hillersleben vociret worden. In der Visitation de a. 1563. bestand er gar wohl, es ward ihn aber befohlen, des Dorfs Hillersleben hinführo müßig zu gehen, und besser zu cathechisiren.

Henning Paxmann, welcher an der Cantzel in Hillersleben die a. 1607. gemacht, stehet. Dem folgete

Henricus Heise, diesen

Justus Nolte, dessen Nahme an der Pfarr-Thür unter dem Jahre 1623. zu lesen.

In der Krieges-Zeit hat ein Schul-College in Neu-Haldensleben

N. Ress, diese Pfarre und umliegende Oerter curiret.

Henning Krüger, lebte von 1638. bis 1671. als Pfarrherr in Wedringen und Altenhaldensleben, u. weil damals kein Abt eben in Hillersleben war, so hat ihn das Dom-Capittel dahin vocirt, hatte auch etliche Jahre die Gemeine in Valdorf zu besorgen, mit Consens des Dom-Capittels. Dem succedirte

Franciscus Bierdeman, bis 1681. Pastor in Wedringen und Alten-Haldensleben.

Andreas Albertus Corvinus, sonst Rabe genannt, ein Beckers Sohn aus Magdeburg, von a. 1683. bis 1692. hiebey muste das Closter noch mahl lernen, daß es das Jus Patronatis nicht vor sich allein hätte, darauf wurd das Filial Alten-Haldensleben nach Hundisburg verleget. Er ist von da nach Colbitz berufen, und lebet noch itzo. Diesem folgete

Joh. Casp. Sangmeister, a. 1693. bis 1702. Hierauf

Mag. *Martinus Kipsch*, gewesener Conrector in Burg, aus Thüringen gebürtig, der a. 1703. nach Angern beruffen.
Herr *Joh. Andr. Oetting*, von a. 1703. bis itzo.

Das Dorf Wedringen hatte in der Kirchen-Visitation a. 1651. 27. Hauswirthe, itzo 52. Feuerstetten. Das alte Dorf Lütgen Wedringen ist in die itzigen Wedringischen Dorf-Aecker eingezogen, und hat gelegen gegen dem Lütgen Gräfing-Holtze über, in dem Valdorfischen Felde, unter dem so genandten Apenberge.

Noch ist zu mercken, daß zwischen der Damm-Mühle und Wedringen, zwischen der Closter-Wiese und der Wedringischen Wester-Wiese 2. Dämme vom Closter haben müssen gemacht werden, davon der eine a. 1717. der andere, nemlich der Brüning, 1719. fertig, und die Fahrt verbessert worden. Von dem Streit, der deswegen entstanden, ist oben Cap. 4. Meldung geschehen.

Von dem Damm, der an der Ohra von Neuhaldensleben bis Wolmirstedt im 14. Seculo gemacht ist, stehet im VII. Theile.

Vahldorff.

Vor diesem sind zwey Vahldorffe gewesen. Das alte stehet in Ottonis I. seinen Donationen, und ist längst verwüstet, der Platz ist itzo in den Closter Ammenslebischen Gräntzen. Das heutige Vahldorf gehöret dem Closter Altenhaldensleben zu. Vor diesem haben die Herren von Angern das Jus Patronatus daselbst gehabt, nachgehends hat es das Closter bekommen. Der erste Pastor ist daselbst gewesen *Andreas Pabst*, welcher zu Wittenberg ordiniret, hatte Vocation von der Gemeine. In der Kirchen-Visitation a. 1563. hatte er kein gutes Lob, wird ihm daher ernstlich anbefohlen,

len, fleißig die Bibel und Melanchthonis Theologie zu lesen, und besser zu catechisiren.

Joh. Krüger ward a. 1582. vom Closter und der Gemeine vociret und zu Magdeburg ordiniret, und ist in der Visitation de a. 1585. ziemlich bestanden. Im 30. jährigen Kriege a. 1632 supplicirte um diese Pfarre Mag. Seb. Sartorius, das Dorf aber war sehr ruiniret. Ob er damals die Pfarre bekommen, weiß ich nicht. Er war ein Exulant aus Oesterreich. Zu gleicher Zeit suchte diese Stelle Joh. Götten, Procurator zu Hillersleben. Von dem auch weiter keine Nachricht ist. In der Kirchen-Visitation de a. 1651. war daselbst

Paul Habichorst. Von diesem, wie auch dem Wedringischen fand sich damals, daß sie sich selber communicirten, welches beyden verwiesen worden. Er hat daselbst gelebet bis 1682. Dem folgete c. a.

Wilhelm v. Sarrazin, eines Schwedischen Obristen Sohn, der ein Commendant in der Vestung Nienburg an der Weser war. Seine Frau Mutter hieß Catharina von Post. Er erhielt nach abgelegten Triennio ein Canonicat im Stiffte S. Bonifacii zu Hameln, und ward ferner a. 1669. Conventual im Closter Hillersleben. Nach Abgang des Probsts von Hausen im Closter Alten-Haldensleben ward er a. 1676. Probst daselbst, weil er aber wegen der Religions-Affairen viele Verdrüßlichkeiten ausstehen muste: so konte er alda nicht lange aushalten, und danckte a. 1681. ab, ward darauf a. 1682. Pastor in Valdorf, und heyrathete Barbaram Dorotheam, Herrn El. Frid. v. Lüderitz, Erbherrn auf weissen Mohr in der Altemarck, Fräulein Tochter. Er starb daselbst a. 1712. und als Senior im Stiffte zu Hameln. Anno 1706. erhielte er

nach einigen Streitigkeiten des Closters dieserhalb einen Adjunctum, Nahmens Heinr. Ludvv. Götten, welcher a. 1707. zum Diaconat in der Neustadt-Magdeburg beruffen und a. 1708. Sarrazins Frauen Schwester die Fräulein Syb. Sabina v. Lüderitz heyrathete. Dieser starb als 2. jähriger Wittwer a. 1737. im Augusto, und leben dessen Nachkommen theils in Zelle, theils in der Neustadt Magdeburg. Von ihm v. Kettneri Clerum Neostadiensem. Nach Herrn Göttens Abzug aus Valdorf hat Sarrazin keinen Adjunctum mehr gehabt. Ihm folgete

Gebh. Joh. Költze a. 1713. welcher diese Welt verlassen a. 1722. den 28. Nov. Darauf ist an dessen statt beruffen

Herr *Joh. Casp. Blümler*, aus Nieder-Dodeleben im Hertzogthum Magdeburg gebürtig, welcher durch die Gnade GOttes noch daselbst stehet.

Glüsig.

Ist ein Vorwerck eine Stunde vom Closter, näher Hundisburg und eine kleine halbe Meile von Gudenswegen. In selbigen haben vor diesen viele Herren etwas gehabt, wie aus dem Donations-Verzeichniß im 3. Capittel zu ersehen. Diese schenckten nach und nach dem Closter ihre Güter, und folglich ist das gantze Gut dem Closter zu theil geworden. Daneben und zwischen Valdorf lieget das Holtz der kleine Gräfing, und mit demselbigen connectiret der grosse Gräfing, auf des Closters Grund und Boden, aber das Holtz gehöret dem Erbherrn auf Hundisburg, und hat noch jüngstens Streitigkeiten gegeben.

(o)

***

Es ist im X. Cap. §. 5. eines Reverses erwehnet, den das Closter wegen Erhaltung der Lutherischen Kirchen von sich hat geben müssen, solcher ist in der a. 1720. daselbst gehaltenen Commission den 23. May von der Aebtißin und gantzen Convent den Königl. Commissarien præsentiret, und lautet also:

Wir Abbatissa, Probst, Sub-Priorin und gantze Convent des Jungfräulichen Closters Alten-Haldensleben, vor Uns und Unsre Nachkommen hiermit urkunden und bekennen; Demnach Wir vor einigen Jahren bey Erbauung Unsrer Kirchen allhier an der Seite, wo unser Altar stehet, etliche Fuß breit der hiesigen Evangelischen Kirchen ab- und zu unserer Kirchen und deren Erlängerung genommen, dieses hiernach klagbar, und darob eine Commission angeordnet worden, worauf die Königl. Preuß. Hochlöbliche Regierung des Hertzogthums Magdeburg an Uns sub dato Halle den 13. May 1713. verordnet; Es solte zwar pro nunc darbey bleiben, Wir hätten aber Deroselben und der Lutherischen Kirchen einen Revers auszustellen, daß, wenn die Gemeinde in derselben dergestalt anwachsen solte, daß selbige zu klein, Wir solche auf Unsere Kosten befindender Nothdurfft nach, erweitern zu lassen, gehalten seyn wolten, wie Wir denn auch dieselbe, dem Herkommen gemäß in guten Stande zu erhalten, und die neuen Fenster Unserm Erbieten nach, förderfamst verfertigen zu lassen hätten, welches nachhero die Königl. Hochlöbliche Regierung und Consistorium bey angeordneten Commissionen anno 1715. & 1716. & currente 1717. weiter urgiret, Wir auch deme nachzukommen vor derselben angelobet; als reversiren und obligiren Wir Uns vor Uns und alle Unsre Nachkommen im Closter, hierdurch, und Krafft dieses dahin, daß, wenn die Gemeinde in der Evangelischen Kirche allhier über kurtz oder lang dergestalt sich vermehren und an-

wachsen solte, daß die Kirche vor dieselbe zu klein, Wir solche so dann, befundener Nothdurfft nach, ohne alle Wiederrede und Verzögerung auf des Closters Kosten erweitern zu lassen, verbunden seyn wollen, Wir wollen auch jederzeit selbige allewege in gutem Stande erhalten, und die neuen Fenster ohne fernern Auffenthalt verfertigen lassen. Zu dessen unverbrüchlicher Festhaltung Wir Uns keiner Ausflüchte dargegen, insonderheit nicht der Furcht, der Beredung, der Verletzung neuer gefundener Briefschafften, der Setzung in vorigen Stand, zu Latein, Restitutionis in integrum, ob hätten Wir es nicht so verstanden, ob wäre nicht der gantze Convent darüber vernommen, ob ginge die Sache dem gantzen Cistertienser-Orden an, und was dergleichen mehr, nach der Rechts-Regel: Es gilt keine allgemeine Verzicht, wo nicht die Art der Exceptionen vorhero erzehlet, ingleichen keines Processes, keiner Leuterung, keiner Appellation, dargegen bedienen und gebrauchen wollen, sondern diesen allen wohlbedächtig absagen, und soll Uns und unser Closter nichts schützen, als redliche Erfüllung dessen allen, was hierinnen angelobet. Treulich sonder aller List und Gefährde. Zu Urkunde Wir zwey gleichlautende Exemplaria hierüber, eines bey der Evangelischen Kirchen allhier, das andre bey hochgedachter Königl. Regierung und Consistorio zu verwahren, aufgerichtet, und beyde eigenhändig unterschrieben, und mit Unsern Closter-Siegel bekräfftiget. Geschehen Closter Alten-Haldensleben den 3ten Maji Anno Christi 1717.

(L.S.) Anna Margaretha Schlebusch,
Abbatissa.

(L.S.) Christoph Romanus Preiß,
Probst, mpp.

(L.S.) Anna Julian Rittmeyerin,
Sub-Priorin und Convent.

(o)

Grænzen des Closters ALTEN HAL DENSLEBEN samt Seinen Nachbar„ schafften 1739.
Braunschweigisch Amt Calförde und Halb Gericht
Kanten Wüst
Grieps Wüst
Ohra fl.
Zur Altemarck
Wiegeliz
Zur Alten Marck
Ellersel Wüst
Closter
der Schwarze Pful
Haus Dezel
Schulenburgisch Gebiete
Bülstringen
der Zerliz
die Pazenbek
Grassendorf Wüst
Lütgen Wulfs„ hausen Wüst
in der Erpke
Steinvorde Wüst
Neu„ Haldeslebische Grænzen
Neu Hal densleben
Weinholz Mühl
Gramsdorf Wüst
Suplingen
Gr Wolfs„ hausen Wüst
Alten„ Haldēslebisch„ Revier
Nienbur„ ger Wall
Dam Mühl
im Brüning
Wedringen
Cl.
Alten Hal„ densleben
Burgwall
Kl: Wedringen Wüst.
Wichmans„ dorf Wüst
Kuhliz Wüst
Podegrund Wüst.
Zachelberg
Gr
Kl: Hermsleben Wüst.
Beniz Wüst
Neuhofen
Zum Königl: Amte HILLERS„ LEBEN.
Ohra fl.
Hillersleben
Valdorf
die Espen
Königl: Amt Alvensleben
Bever fl.
Hundisburg
Glüsig
die Olve
die Garbe
Gudenswegen
Cl Ammensleben
Cl. Ammenslebische Grænzen
½ Meil.
1. Meil.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Walther, Samuel,

Singularia Magdeburgica, Oder: Merckwürdigkeiten des 32ten Jahres, aus der Magdeburgischen Historie, betreffend Das XV. XVI. XVII. XVIII. Seculum ...

Bd.: Der X. Theil Der Magdeburgischen Singularium

Magdeburg und Leipzig 1739

4 Bor. 2-7/12
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10000703-1
VD18 90690826